Die englischen

Actiengesellschaftsgesetze

von 1856 und 1857.

Vollständig in deutscher Uebersetzung.

Mit erläuternden Bemerkungen begleitet

von

Carl Güterbock,

Gerichts-Assessor.

Berlin 1858.

Verlag von Julius Springer.

Die Gesetzgebung Englands hat sich während der letzten drei Jahrzehnte mit der Gestaltung, Fortbildung und endgültigen Feststellung des Actiengesellschaftsrechts beschäftigt. Eine Reihe von Gesetzen, hervorgegangen aus den vereinten Bemühungen der Regierung und des Parlaments, zeigt eben so viel mehr oder minder glückliche, immer aber beachtenswerthe Versuche, die schwierigen Probleme auf diesem Gebiete in einer den Anforderungen der individuellen Freiheit des Verkehrs und der Wohlfahrt des Ganzen gleich entsprechenden Weise zur Lösung zu bringen. Die Resultate der bisherigen Erfahrungen sind niedergelegt in dem jüngsten dieser Versuche den Joint Stock Companies Acts, 1856, 1857; sie bilden vorläufig den Schlußstein für die Entwickelung dieses Rechtsstoffes in England und verdienen schon darum eine besondre Berücksichtigung.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die von der Gesetzgebung bis hierhin durchlaufene Bahn.

Englands Common Law hat keine besondre Rechtsnormen für die Actiengesellschaften; es stellt sie den gewöhnlichen Societäten gleich und behandelt sie nach den nämlichen Grundsätzen. Was in unsern Augen jene vor andern charakterisirt: die beschränkte Haftung der Mitglieder, die mehr oder minder ausgeprägte staatliche Einwirkung auf ihr Entstehen und Bestehen, endlich ihre juristische Persönlichkeit — diese Momente sind dem englischen Rechte keine wesentlichen, ja ihm ursprünglich fremd. Noch heute haften die Actionäre der Regel nach unbeschränkt mit ihrem Vermögen; der Staat übte bis vor kurzem so gut wie keinen Einfluß auf das Bestehen der Actiengesellschaften und anerkannte sie auch nicht als besondre, von ihren Mitgliedern verschiedene Rechtswesen. Dieser letzte Umstand führte im praktischen Verkehr durch die Nothwendigkeit des Heranziehens aller Mitglieder zu Rechtshandlungen der Gesellschaft zu fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Zwar lag die Möglichkeit einer Abhülfe in der Befugniß der Krone, einzelnen Ge-

sellschaften die Rechte von Korporationen zu gewähren[1]), so wie in der Erlangung einer, die offizielle Vertretung der Gesellschaft anordnenden Privatparlamentsacte.[2]) Allein jenes Privileg ward äußerst selten bewilligt, weil durch dasselbe die unbeschränkte Haftbarkeit der Actionäre fortfiel; und der zweite Weg war ein so kostspieliger, daß außer solchen Gesellschaften, die der öffentlichen Natur ihrer Unternehmungen wegen die Genehmigung des Parlaments nachsuchen mußten[3]), nur wenige sich auf ihm über das Niveau der übrigen zu erheben versuchten.

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung ward endlich auf diesen Punkt gelenkt; aber ihre ersten, schnell auf einander folgenden Versuche erwiesen sich als ungenügend[4]). Die Gesetze 6 Geo. 4 c. 91, 4 & 5 Will. 4 c. 94, und namentlich 1 Vict. c. 73 eröffneten allerdings den Actiengesellschaften die Möglichkeit, durch Patent der Krone, wenn auch nicht Korporationsrechte selbst, so doch einzelne, jene Schwierigkeiten beseitigende Privilegien der Korporationen zu erlangen, knüpften diese Vortheile aber an die Verpflichtung, den wesentlichen Inhalt der Gesellschaftsstatute zur staatlichen und damit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vielleicht aus Scheu vor dieser, wie immer indirekten Beeinflußung nahmen nur wenige Gesellschaften jene Vortheile an; die meisten zogen es vor, in ihrer ungeregelten Freiheit zu verbleiben. Sehr bald begann aber gerade diese Freiheit gefährlich zu werden. Die Leichtigkeit der Assoziirung, der mit der steigenden Industrie gesteigerte Spekulationstrieb, der daraus sich entwickelnde Actienschwindel, am gefährlichsten in den ersten Entstehungsmomenten der Gesellschaften, endlich der ungeregelte Zu-

---

[1]) Corporations, bodies corporate entsprechen genau unsern juristischen Personen; die auf sie bezüglichen Rechtssätze sind auch in England hauptsächlich den Lehren des Römischen Rechts entnommen. Ertheilt werden die Korporationsrechte durch Charters oder Letters-Patent der Krone.

[2]) Gewöhnlich wird in derartigen private bills ein Gesellschaftsbeamter (Direktor, Sekretair u. s. w.) als Derjenige bezeichnet, der im Rechtsverkehr Namens der Gesellschaft aufzutreten befugt, namentlich zur Führung ihrer Prozesse aktiv und passiv legitimirt sein sollte.

[3]) Es sind dies die sogenannten Companies for executing parliamentary works, als Brücken-, Kanal-, Chaussee-, Hafen-, Docks-, Tunnel-Baugesellschaften, ferner Eisenbahn-, Wasserleitungs- und ähnliche Gesellschaften.

[4]) Nur das Gesetz hinsichtlich der Actienbanken, die Joint Stock Banks Act von 1827, 7 Geo. 4. c. 46 hatte eine länger dauernde Wirksamkeit, nämlich bis 1844.

stand ihrer innern Verwaltung drängten die Gesetzgebung zu energischeren Maßregeln. Es genügte nicht, jenen, wie bisher, die freie Wahl zu lassen, ob sie unter das Gesetz treten wollten; es mußten im Interesse des allgemeinen Kredits und des Gemeinwohls Vorschriften getroffen werden, die sie zwangsweise einer gewissen Kontrolle unterwarfen, und ihre rechtliche Stellung scharf bestimmten. So erging die Acte 7 & 8 Vict. c. 110 (1844), „eine Acte für Registrirung, Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften." Dies Gesetz, später ergänzt durch 10 & 11 Vict. c. 78 (1847), fand das Prinzip jener Kontrolle in der bereits durch 1 Vict. c. 73 angebahnten Registrirung, d. h. der Eintragung aller die Gesellschaften betreffenden wesentlichen Momente in amtlich geführte und dem Publikum zur Einsicht offen liegende Register; es setzte zu dem Behuf eine besondre unter der Aufsicht des Handelsamts stehende Behörde, das Joint Stock Companies Registration Office ein, und suchte die Erfüllung seiner Vorschriften durch Androhung von Strafen zu sichern. Das System der Registrirung, wie es durch dies Gesetz eingeführt ward, ist aber ein komplizirtes; es wird eine provisorische und eine definitive Registrirung der Gesellschaft unterschieden. Jene kontrollirt die Entwicklungsstadien des Unternehmens von dem ersten Auftauchen eines Plans bis zur wirklichen Errichtung der Gesellschaft, und zwingt die Promoventen, alle Einzelheiten ihres Projekts der Oeffentlichkeit blos zu legen, ehe sie für dieselbe zu wirken beginnen. Die definitive Registrirung setzt den Abschluß und die Vollziehung eines förmlichen Gesellschaftsstatuts (deed of settlement) voraus; durch sie wird die Gesellschaft in ihren dermaligen und zukünftigen Mitgliedern inkorporirt, d. h. mit einer Art juristischen Persönlichkeit bekleidet und befähigt durch ihre statutenmäßigen Organe im Rechtsverkehr handelnd aufzutreten. Festgehalten aber ist an dem Prinzipe unbeschränkter Haftbarkeit der Mitglieder, und ebendarum eine genaue namentliche Registrirung derselben und deren Rechtsnachfolger geboten. Endlich verbreitet sich das Gesetz über die innere Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft und stellt die s. g. Regulations derselben auf. Ein einheitliches Recht schuf aber dieses Gesetz nicht; gewisse Gesellschaften blieben ganz außer seinem Wirkungskreise, so die Bankvereine, die durch die im Anschluß an die Bank Charter Act vom 14. Juli 1844 erlassene Joint Stock Banks Act, 7 & 8 Vict. c. 113, regulirt wurden; andre Actiengesellschaften traten nur während ihrer provisorischen Existenz unter die Vorschriften des Gesetzes, so die (nach Anm. 3) durch Parlamentsacte zu begründenden, deren Normativbestimmungen in der

Companies Clauses Consolidation Act, 8 Vict. c. 16 und den Ergänzungen dazu[5]) enthalten sind; unbedingte Anwendung fand das Gesetz auf Handels- und Versicherungsactiengesellschaften, und überhaupt auf Gesellschaften mit mehr als 25 Theilnehmern.

Bald darauf mußte die Gesetzgebung auf einem andern Punkte thätig eingreifen. Die unbeschränkte Haftbarkeit der Actionäre führte bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaften zu erheblichen Schwierigkeiten. Hier den Kreis Derer festzustellen, die zur Deckung der Schulden als beitragspflichtig heranzuziehen, die Vertheilung der Leistungen und deren Ausgleichung unter den Interessenten nach richtigem Verhältnisse zu bewirken, waren Aufgaben, die ohne ein geregeltes Verfahren nicht erfüllt werden konnten, und an einem solchen fehlte es; denn das nur für den einen Fall des Konkurses durch 7 & 8 Vict. c. 111 gegebene erwies sich als schwerfällig und ungenügend. Dem dringenden Bedürfnisse half endlich die Actiengesellschaftsliquidationsacte von 1848, 11 & 12 Vict. c. 45 ab, und das durch sie ins Leben gerufene Verfahren ward als so praktisch und zweckentsprechend befunden, daß es mit einigen Verbesserungen durch 12 & 13 Vict. c. 108 (1849) selbst auf gewöhnliche Societäten mit 7 oder mehr Theilnehmern ausgedehnt wurde.

Bei der bisher dargestellten Fortbildung des Actiengesellschaftsrechts blieb das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit unberührt. In jüngster Zeit erhoben sich aber gewichtige Stimmen für eine Modifikation dieses strengen Grundsatzes. Nicht nur Gründe der Nützlichkeit: der zu erleichternde Zufluß kleiner Kapitalien zu Actienunternehmungen, die ausreichende Sicherheit auch ohne jene nicht mehr zeitgemäße Strenge, sondern auch das Beispiel der Länder des Kontinents und die Erfahrungen des stamm- und rechtsverwandten Neu Yorks mochten diese Neuerung befürworten, in der Viele ein nicht zu billigendes Wegbrechen von Schutzwehren sahen, die England bisher vor bei den Nachbarn wuchernden Uebeln bewahrt hatten. Die Gesetzgebung gab der neuen Meinung in der „Limited Liability Act“, 18 & 19 Vict. c. 133 Ausdruck und gestattete, allerdings unter manchen Kautelen und in beschränktem Umfange[6]), die Errichtung von Actiengesell-

---

[5]) Die Railways Clauses Consolidation Act, 8. Vict. c. 20, und die Lands Clauses Consolidation Act, 8 Vict. c. 18, ferner: 14 und 15 Vict. c. 64.

[6]) Namentlich mußte jede Actie mindestens auf 10 £ lauten, und von jedem Actionär 20 Proc. seiner Actien eingezahlt sein, ehe die Gesellschaft definitiv kon-

schaften mit beschränkter Haftbarkeit der Actionäre; das alte Common Law ward damit durchbrochen.

Dieser Versuch war die unmittelbare Veranlassung zu einer Revision des gesammten Actiengesellschaftsrechts, von deren Nothwendigkeit man sich überzeugen mußte. Es galt das neue Prinzip in den bisherigen Rechtszustand einzufügen, das mit Erfolg Versuchte zu einem integrirenden Theil des Systems zu machen; es galt die in Gesetzen verschiedener Zeit und verschiedenen Umfangs zerstreuten Bestimmungen — eine Quelle von Zweifel und Streitigkeiten — in eine einheitliche Norm umzuschmelzen, sie (nach dem englischen Ausdruck) zu konsolidiren; es galt endlich die Mängel des Bestehenden (namentlich das komplizirte, den freien Verkehr hemmende Registrirungssystem) zu beseitigen oder angemessen abzuändern, und die gemachten Erfahrungen als Verbesserungen in das neu zu Schaffende aufzunehmen. Als Ergebniß dieser Revision ging die Joint Stock Companies Act, 1856, 19 & 20 Vict. c. 47 hervor, ein Gesetz, welches im Wesentlichen jenen Anforderungen entspricht. Es bildet nebst der es ergänzenden und als einen Theil von ihm zu betrachtenden Joint Stock Companies Act 1857, 20 & 21 Vict. c. 17, nunmehr die Grundlage des Actiengesellschaftsrechts in England. —

Mögen die vorstehenden Andeutungen als geschichtliche Einleitung zu diesen beiden neuen Gesetzen dienen, die im Folgenden dem Leser übersetzt in ihrer vollständigen Gestalt vorgeführt werden sollen. Es leitete zu diesem Versuche die aus längerer Beschäftigung mit dem englischen Handelsrechte und namentlich dem hier berührten Theile desselben geschöpfte Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der in jenen Gesetzen niedergelegten Normen, welche, neben Eigenthümlichkeiten spezieller Nationalität, im Großen wie im Einzelnen Grundsätze zur Geltung bringen, die, hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der Verhältnisse, am besten geeignet scheinen, die auf diesem Gebiet zusammenstoßenden Interessen zu vereinigen. Es knüpfte sich hieran die Hoffnung, daß aus jenen Gesetzen gerade in diesen Tagen Bedeutsames und Ersprießliches für die Fortbildung unseres eigenen Rechts entnommen werden möge. Eben darum genügt ein bloßer Auszug aus denselben oder ein stets subjektiv gefärbtes Raisonnement über dieselben nicht; es muß vielmehr dem Leser,

---

stituirt werden konnte. Das Wore limited war als letztes Wort in den Namen der Gesellschaft aufzunehmen.

namentlich dem rechtskundigen, der Einblick in jene gesetzgeberischen Schöpfungen selbst und damit die selbständige Prüfung und Beurteilung ermöglicht werden.

Die Uebersetzung ist so wortgetreu, als es die der Uebertragung widerstrebende englische Gesetzessprache, mit ihren Umschreibungen und Wiederholungen gestattet; dem Kenner englischer Gesetze wird aber auch der Fortschritt in der Form und Fassung gegen früher nicht entgehen. Wenn die zu dem Texte gegebenen Bemerkungen auch nur um Einiges das bessere Verständniß desselben fördern, und bei Beschäftigung mit dem fremden Rechtsstoffe nicht ganz unwillkommen sein sollten, so ist des Verfassers Absicht dabei erreicht.

Schließlich noch die Bemerkung, daß der bessern Uebersicht wegen, die Bestimmungen des Gesetzes von 1857 jedesmal an den betreffenden Stellen des Gesetzes von 1856, jedoch räumlich von diesen unterschieden, eingeschaltet sind; und daß die in dem Anhange des Originals gegebenen Formulare, soweit sie überhaupt aufgenommen, sich theils in den Anmerkungen, theils dem Texte beigefügt finden.

Die Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857.

Eine Acte für die Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften und andrer Vereine.

Im 19. und 20. Regierungsjahre der Königin Victoria, Kap. XLVII; vom 14. Juli 1856.

Da es angemessen erscheint, die Gesetze betreffend die Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften und andrer Vereine zu konsolidiren und zu verbessern, so wird von der Königin erhabenster Majestät mit Beirath und unter Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen sowie weltlichen Lords und Gemeinen, und kraft deren Machtvollkommenheit, verordnet, was folgt:

I. Dies Gesetz kann zu allen Zwecken „die Actiengesellschaftsacte, 1856" citirt werden.[1])

II. Dies Gesetz soll auf Personen, die sich zu Bank- oder Versicherungszwecken vereinigen, keine Anwendung finden.[2])

---

[1]) Meistens haben die Parlamentsacten einen längern und einen kürzern Titel; jener bildet die dem Gesetze als Ueberschrift gegebene Benennung, dieser findet sich im Contexte des Gesetzes selbst und ist derjenige Name, mit dem das Gesetz gewöhnlich bezeichnet wird; vergl. 1. Steph. Comm. (1858) 70, 2. Steph. Comm. 390.

[2]) Für Bankvereine gilt die obige Bestimmung nicht mehr; denn die neue Joint Stock Banking Companies Act, 1857, 20 & 21. V. c. 49, unterwirft diese Gesellschaften im Allgemeinen (jedoch mit Ausschluß der Zulassung beschränkter Haftbarkeit) den Normen der hier behandelten Gesetze. Die früher errichteten Banken werden durch 7 & 8 V. c. 113 und 19 & 20 V. c. 100 beherrscht.

Versicherungs-Gesellschaften bestehen auch heute noch unter 7 & 8 V. c. 110, der früheren Actien-Gesellschafts-Registrirungs-Akte fort; ein hiergegen aus

Eine Acte zur Verbesserung der Actiengesellschaftsacte, 1856.

Im 20. und 21. Regierungsjahre der Königin Victoria,
Kap. XIV; vom 13. Juli 1857.

Da es angemessen erscheint, fernere Bestimmungen über die Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften zu treffen und zu dem Behuf die Actiengesellschaftsacte, 1856 zu verbessern, so wird u. s. w. verordnet was folgt:

I. Dies Gesetz kann zu allen Zwecken, „die Actiengesellschaftsacte, 1857" citirt werden.

II. Die Actiengesellschaftsacte 1856, fernerhin „die Hauptacte" genannt, soll mit dieser Acte, soweit Text und Gegenstand dieser Gesetze es gestatten, als ein einziges Gesetz angesehen, und es können diese Acte und die Hauptacte zusammen zu allen Zwecken „die Actiengesellschaftsacten 1856, 1857" citirt werden.

Erster Theil.

Konstituirung und Inkorporirung der Actiengesellschaften und Vereine.

Registrirung.

III. Sieben oder mehr zur Verfolgung eines erlaubten Zwecks zusammengetretene Personen können durch Unterzeichnung eines „Assoziationsmemorandums" und durch sonstige Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes betreffs der Registrirung, sich zu einer inkorporirten Gesellschaft mit oder ohne beschränkte Haftbarkeit konstituiren.

IV. Aufgehoben durch 20 & 21 Vict. c. 14:

III. Der vierte Paragraph der Hauptacte wird aufgehoben und statt seiner verordnet was folgt:

Wenn nach Infrafttretung dieses Gesetzes mehr als zwanzig Personen in Gesellschaft Handel oder Geschäfte zum Zweck der Erlangung

---

s. 107 unserer Acte erhobenes Bedenken, weil in dieser Stelle die unbedingte Aufhebung des allegirten Gesetzes ausgesprochen ist, veranlaßte das deklaratorische Statut 20 & 21 V. c. 80, welches ausdrücklich das Fortbestehen von 7 & 8 V. c. 110 für Versicherungs-Gesellschaften bestimmte.

von Gewinn betreiben, und wenn solche Personen nicht unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen, nämlich:

1. entweder unter der Hauptacte als Gesellschaft registrirt, oder
2. durch und zufolge einer Parlamentsacte, eines Königlichen Freibriefs (Royal Charter) oder Patents (Letters Patent) als Gesellschaft inkorporirt oder sonst gesetzmäßig konstituirt sind; oder
3. die Ausbeutung von Minen in den Zinnbergwerken (Stannaries) und unter deren Gerichtsbarkeit betreiben;[3])

alsdann soll ein Jeder, der solchergestalt dieser Vorschrift zuwider in Gesellschaft Geschäfte Betreibenden, einzeln für die Tilgung aller Schulden der Gesellschaft haften, und deretwegen allein ohne Zuziehung der übrigen Gesellschaftsmitglieder im Wege Rechtens belangt werden können.[4])

V. Das Assoziationsmemorandum muß Nachstehendes enthalten:

1. den Namen der projektirten Gesellschaft,

---

[3]) Diese Minen-Gesellschaften, namentlich in Cornwall und Devon, sind nach einem eigenthümlichen System, dem Cost Book Principle regulirt und stehn unter besondern Berggerichten, den Stannary Courts.

[4]) Der Wirkungskreis der neuen Gesetze ist nun folgender:

1. Außerhalb ihrer Herrschaft stehen: a) Gesellschaften, die wegen der öffentlichen Natur ihrer Zwecke durch Parlamentsacte konstituirt werden müssen; für sie gelten auch fernerhin die Companies und Railways Clauses Consolidation Acts, 8 V. c. 16 und 18; b) Gesellschaften, welche durch königliche Charters oder Patente inkorporirt sind; c) Versicherungs-Gesellschaften, für sie gilt 7 & 8 V. c. 110.
2. Unbedingt unterliegen ihrer Herrschaft und müssen sich unter denselben bilden: a) Handels-Gesellschaften mit mehr als 20 Theilnehmern, sofern sie nicht unter die Kategorien ad 1 fallen, mögen sie übrigens eigentliche Actien-Gesellschaften mit übertragbaren Actien, oder nur gewöhnliche „Partnerships“ sein; b) Bankvereine gemäß 20 & 21 V. c. 49.
3. Fakultativ können unter die Gesetze treten: a) Gesellschaften mit 7 bis 20 Theilnehmern, ohne Rücksicht auf ihren Zweck; b) Gesellschaften mit mehr als 20 Theilnehmern, die nicht Handels-Gesellschaften sind, z. B. literarische, soziale, gemeinnützige Gesellschaften; c) Minen-Gesellschaften.

Wegen der Bedeutung, welche auch noch gegenwärtig die Acten 7 & 8 V. c. 110 und 8 V. c. 16 haben, werden wir im Folgenden auf die den Vorschriften des neuen Gesetzes korrespondirenden Bestimmungen jener des öftern zurückkommen.

2. denjenigen Theil des Vereinigten Königreichs, ob England, Schottland, oder Irland, in welchem das registrirte Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz haben soll;

3. die Zwecke, für welche die projektirte Gesellschaft errichtet wird;

4. ob die Haftbarkeit der Actionäre (Shareholders) beschränkt oder unbeschränkt sein soll;

5. den Nominalbetrag des Kapitals der beabsichtigten Gesellschaft;

6. die Zahl der Actien, in die dies Kapital zerlegt wird, und den Betrag der einzelnen Actie;

mit der Einschränkung jedoch, daß im Falle der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit, hiernächst eine „beschränkte Gesellschaft" genannt, das Wort „beschränkt" (limited) das letzte Wort in dem Namen der Gesellschaft sein muß.

VI. Keine Gesellschaft darf unter einem Namen registrirt werden, der demjenigen, unter welchem eine bestehende Gesellschaft bereits registrirt worden, gleich oder so ähnlich ist, daß er Irrungen veranlassen kann; und wenn eine Gesellschaft aus Versehen oder sonst unter einem Namen registrirt ist, gleich oder zu Irrungen geeignet ähnlich dem, unter welchem eine bestehende Gesellschaft registrirt worden, so kann die ersterwähnte Gesellschaft mit Zustimmung des Registrar ihren Namen ändern, und dieser hat nach geschehener Aenderung den neuen Namen an Stelle des früheren in dem Register einzutragen. Eine solche Namensänderung betrifft jedoch keinerlei Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, macht auch die zur Zeit schwebenden oder künftig von der Gesellschaft oder gegen sie anzustellenden Prozesse nicht ungültig; und Prozesse können gegen die Gesellschaft unter ihrem neuen Namen begonnen oder fortgesetzt werden, die gegen sie unter ihrem frühern hätten angestrengt oder fortgeführt werden können.

VII. Das Assoziationsmemorandum ist nach Formular A. des Anhangs hierzu oder so ähnlich wie es die Umstände gestatten, abzufassen[5]), und

---

[5]) Das Formular folgt hier:

Assoziationsmemorandum der „Orient-Dampfboot-Gesellschaft, beschränkt."

1. Der Name der Gesellschaft ist: „Die Orient-Dampfboot-Gesellschaft, beschränkt."
2. Das registrirte Geschäftsbüreau der Gesellschaft hat seinen Sitz in England.
3. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft errichtet wird, sind: der Transport von Personen und Waaren in Schiffen und Booten zwischen den

es bindet, wenn registrirt, die Gesellschaft und deren Theilnehmer in gleichem Maße, als wenn Jeder von ihnen seinen Namen daruntergesetzt, sein Siegel beigedrückt, oder es sonst förmlich vollzogen hätte, und in dem Memorandum ein feierliches Versprechen (covenant) seitens seiner für sich, seine Erben, Testamentsexecutoren und Rechtsnachfolger (heirs, executors and administrators) enthalten wäre, allen Bestimmungen desselben, unter Vorschrift dieses Gesetzes nachzukommen.[6])

---

von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Plätzen, und der Betrieb derjenigen Geschäfte, welche zur Erreichung des vorbezeichneten Zwecks nothwendig, oder in demselben mitinbegriffen sind.

4. Die Haftbarkeit der Actionäre ist beschränkt.
5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 200,000 £, getheilt in 100 Actien von je 200 £.

Wir, die einzelnen Personen, deren Namen und Wohnorte hier unten stehen, wünschen auf Grund dieses Assoziationsmemorandums als Gesellschaft konstituirt zu werden, und verpflichten uns an dem Gesellschafts-Kapital die unsern einzelnen Namen gegenüberstehende Zahl von Actien zu nehmen.

Namen und Wohnort der Unterzeichner.	Zahl der von jedem Unterzeichner genommenen Actien.
1. John Jones, von , Grafschaft	200
2. John Smith, „ , „	25
3. Thomas Green, von , „	30
4. Thomas Thompson, von , „	40
5. Caleb White, von , „	15
6. Andrew Brown, von , „	5
7. Cäsar White, von , „	10
Gesammtzahl der gezeichneten Actien	325

Den 22. November 1856.

Zeuge obiger Unterschriften:

A. B. 13 Hute Street, Clerkenwell, Middlessex.

[6]) Für die mit dem englischen Rechte nicht Bekannten diene zur Erläuterung Folgendes: Urkunden unter Siegel (deeds) sind feierliche, authentische, und die darin aufgenommenen Verträge (covenants) stehen sowohl den schriftlichen als auch mündlichen Verträgen (simple contracts) in der Rechtswirkung gegenüber. Heir ist der wahre Erbe nach englischem Recht, nämlich der Immobiliarinteststaterbe. Für das Mobiliar- (Personal-) Vermögen giebt es keinen Erben, sondern

VIII. Jeder Unterzeichner des Assoziationsmemorandums muß mindestens eine Actie an der Gesellschaft nehmen[7]); die von jedem Unterzeichner genommene Actienzahl ist seinem Namen in dem Memorandum gegenüber zu stellen, und Jeder demnächst bei Inkorporirung der Gesellschaft als Actionär auf Höhe der von ihm genommenen Actien in das später zu erwähnende Register der Actionäre einzutragen.

IX. Dem Assoziationsmemorandum können Assoziationsartikel unter der Unterschrift der Unterzeichner des Memorandums beigefügt, angehängt oder nachgetragen werden, welche das Verwaltungsregulativ (Regulations) für die Gesellschaft vorschreiben. Wenn aber ein solches Regulativ nicht aufgestellt ist, oder soweit das aufgestellte die in Tabelle B. des Anhangs enthaltenen Regulativnormen nicht abändert, dann und in so weit gelten diese letzterwähnten Normen, (soweit als sie anwendbar sind) als das Verwaltungsregulativ der Gesellschaft, und sollen diese und ihre Theilnehmer in gleichem Maaße verbinden, als wenn sie in die Assoziationsartikel aufgenommen, und diese Artikel registrirt wären.[8])

X. Die Assoziationsartikel sind nach Formular C. des Anhangs, oder so ähnlich wie die Umstände es gestatten abzufassen[9]); sie verpflichten, wenn registrirt, die Gesellschaft und deren Theilnehmer in gleichem Maaße, als wenn Jeder von ihnen seinen Namen daruntergesetzt, sein Siegel beigedrückt, oder sie sonst förmlich vollzogen hätte, und in diesen Artikeln ein feierliches Versprechen seitens seiner für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Rechtsnachfolger enthalten wäre, allen Bestimmungen der Artikel, jedoch unter den Vorschriften dieses Gesetzes, nachzukommen.

XI. Assoziationsmemorandum und Artikel müssen beide denselben

---

nur Executors und Administrators als persönliche Repräsentanten des Verstorbenen zur Verwaltung, Realisirung und Vertheilung des Nachlasses; jene, durch Testament ernannt, entsprechen unsern Testamentsvollstreckern, so jedoch, daß sie möglicherweise zugleich Testamentserben in unserm Sinne sein können. Die Administrators werden durch Gesetz aus den nächsten Verwandten berufen, und participiren daher auch bei der Vertheilung des Nachlasses. 2 Blackst. Comm. 554 ff.; 2 Steph. Comm. 191 ff.

[7]) Eine weise Bestimmung, um zu verhindern, daß die Promoventen eines Unternehmens sich und ihr Vermögen von jeder Verbindlichkeit frei halten.

[8]) Dieses Verwaltungsregulativ ist unten, hinter s. 27 und s. 40 der Hauptacte, mitgetheilt.

[9]) Die Aufnahme dieses Formulars erscheint unnöthig.

Stempel, wie untersiegelte Urkunden tragen. Die Unterzeichnung eines gedruckten Duplikats des Memorandums oder der Artikel wird angesehen als Unterzeichnung des Memorandums und beziehungsweise der Artikel selbst; und ein so vollzogenes gedrucktes Duplikat bedarf einer besondern Stempelung nicht, wenn der erforderliche Stempel zu dem Memorandum oder zu den Artikeln selbst gehörig verwendet worden ist. Die Vollziehung des Memorandums und der Artikel ist mindestens von einem Zeugen zu beglaubigen, und soll die Beglaubigung eines Zeugen sowol in Schottland als auch in England und Irland ausreichende Beglaubigung sein.

XII. Das Assoziationsmemorandum und die Assoziationsartikel sind dem Registrar der Actiengesellschaften[9a]) zu übergeben, der sie bei sich behält und registrirt. Es sind an den Registrar der Actiengesellschaften für die verschiedenen in Tabelle D. des Anhangs erwähnten Geschäfte, die darin aufgeführten verschiedenen Gebühren,[10]) oder diejenigen geringern Gebühren zu bezahlen, die das Handelsamt (Board of Trade) von Zeit zu Zeit festsetzen wird; und sollen sämmtliche solchergestalt bezahlten Gebühren in Ihrer Ma-

---

[9a]) Ueber dessen Stellung s. unten s. 106.

[10]) Die Gebührentabelle folgt:

	£.	s.	d.
Für Registrirung einer Gesellschaft, deren Kapital 1000 £ nicht überschreitet	5	0	0
für jede 1000 £ oder angefangene 1000 £ des Kapitals, nach den ersten 1000 £ aufwärts bis zu 100,000 £, zuschlägig noch	0	5	0
für jede 1000 £ oder angefangene 1000 £ nach den ersten 100,000 £ zuschlägig noch	0	1	0
für Registrirung der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, für je 1000 £ oder angefangene 1000 £ bis zu 100,000 £ zusammen	0	5	0
für je 1000 £ oder angefangene 1000 £ nach den ersten 100,000 £	0	1	0
Für Registrirung bestehender Gesellschaften, so weit sie nicht nach dem Gesetze von Zahlung der Registrirungs-Gebühren befreit sind, kommen dieselben Gebühren in Ansatz.			
Für Registrirung anderer Dokumente, als Assoziationsmemoranda	0	5	0
Für Aufnahme eines Protokolls über Thatsachen, die von dem Registrar der Gesellschaften zu Protokoll gebracht werden müssen oder dürfen	0	5	0

jestät Schatzkammer vereinnahmt und zu dem Fonds der konsolidirten Schuld des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland abgeführt werden.

XIII. Wenn solchergestalt das Assoziationsmemorandum mit oder ohne Assoziationsartikel registrirt worden, so hat der Registrar ein Certifikat unter seiner Unterschrift zu ertheilen, daß die Gesellschaft inkorporirt, und im Falle einer beschränkten Gesellschaft, daß sie beschränkt ist. Die Unterzeichner des Assoziationsmemorandum bilden alsdann zusammt denjenigen sonstigen Personen, die von Zeit zu Zeit Actionäre in der Gesellschaft werden, eine juristische Körperschaft (Body corporate), unter dem in dem Assoziationsmemorandum aufgeführten Namen mit dauernder Nachfolge (perpetual succession), einem gemeinsamen Siegel und der Befugniß, Grundstücke zu besitzen, jedoch mit der späterzuerwähnenden Vermögens-Haftbarkeit auf Seiten der Actionäre.[11]) Das von dem Registrar ertheilte Inkorpora-

---

[11]) Bei einem Rückblick auf die bisher vorgeführten die Konstituirung der Actiengesellschaften betreffenden Gesetzesvorschriften, müssen wir über die Einfachheit der Mittel erstaunen, die das Gesetz zur Erreichung jenes Zweckes aufwendet. Man hat das Prinzip der Registrirung, als Kontrolle des Staats und des Publikums, als Prinzip der Oeffentlichkeit beibehalten, dasselbe aber so vereinfacht und umgestaltet, daß es nicht als ein Hemmniß des Verkehrs und der freien Bewegung, sondern lediglich als eine Schranke des Leichtsinns und der Täuschung sich darstellt. Das ganze durch 7 & 8 V. c. 110 geschaffene komplizirte Registrirungs-System mit seiner provisorischen und definitiven Konstitution, seinen periodischen Anzeigen bis in die kleinsten Details, ist fallen gelassen; das Gesetz verlangt zur Konstituirung der Gesellschaften nur die Registrirung des sogenannten Assoziationsmemorandums, welches die wesentlichen Momente der Gesellschaft: Firma, Sitz, Gegenstand, Haftbarkeit, Kapital und Zahl der Actien enthalten muß, und dessen Einsicht Jedem die Möglichkeit giebt, sich über die Natur des Unternehmens genügend zu informiren. Während ferner nach den früheren Gesetzen die Vollziehung eines formellen Gesellschaftsvertrags (Statuts), deed of settlement der definitiven Konstituirung voraufgehen mußte (7 & 8 V. c. 110 s. 7 ff.), verlangt das neue Gesetz einen solchen Vertrag nicht. Sobald nur 7 Theilnehmer das Assoziationsmemorandum vollziehen, kann die Gesellschaft ins Leben treten, alle übrigen Theilnehmer daran werden durch die Bestimmungen desselben so gebunden, als ob sie selber es mit vollzogen hätten. (s. 7, 10, 11); das Statut der Gesellschaft aber ist bereits in dem dem Gesetze beigefügten Regulativ gegeben, das als subsidiäre Norm überall da zur Geltung kommt, wo entweder gar keine, oder nicht alle Bestimmungen desselben abändernde Assoziationsartikel als Spezialnorm aufgestellt sind.

Wie bei der Entstehung der Gesellschaft die wesentlichen Momente derselben

tionscertifikat gilt als Beweis, daß allen Vorschriften dieses Gesetzes in Be-

---

durch die Registrirung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, so müssen auch während des Bestehens der Gesellschaft Thatsachen von Bedeutsamkeit für sie oder Veränderungen in ihrem Bestande der Registrirungs-Behörde (Registrar) angezeigt und von ihr in das die Gesellschaft betreffende Register eingetragen oder zu Protokoll genommen werden. Die Anzeige muß erfolgen von der Namensänderung (s. 6 der Hauptacte) der jährlichen Liste der Actionäre (s. 17), dem Sitze des Geschäftsbüreaus (s. 29), von jedem Spezialbeschlusse (s. 35), von der Vermehrung des Kapitals (s. 37), von der Abfassung des Beschlusses auf Liquidation oder Auflösung (s. 73, 94, 104 Nr. 11), von der Umwandlung von Actien in Stock (20 & 21 V. c. 14 s. 6). Auf die Unterlassung dieser Mittheilungen sind Geldstrafen gesetzt, die die Gesellschaft (nicht bloß die schuldigen Beamten, ausgenommen bei unterlassener Anzeige des Auflösungs-Dekrets oder Beschlusses, 20 & 21 V. c. 14 s. 20) um so empfindlicher treffen, als der Betrag derselben von 2 oder 5 £ täglich aufs neue verfällt. Das Prinzip der Oeffentlichkeit ist aber dadurch gewahrt, daß alle Actiengesellschafts-Register oder sonstigen im Besitz der Behörde befindlichen Dokumente Jedem zur freien Einsicht und Kenntnißnahme offen liegen (s. 106).

Durch die Registrirung wird die Gesellschaft konstituirt und dadurch zugleich inkorporirt, d. h. sie wird juristische Persönlichkeit, body corporate. Von den hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen hat das Gesetz einige speziell hervorgehoben: 1) perpetual succession, die Möglichkeit dauernden Fortbestehens ohne Rücksicht auf den Wechsel der physischen Personen der Theilnehmer, „eine Art rechtlicher Unsterblichkeit" (Blackstone); 2) common seal, vermöge dessen die Gesellschaft handelnd auftreten und ihre Erklärungen abzugeben befähigt wird (eine Ausnahme siehe in s. 41); 3) Befugniß Grundstücke zu besitzen, ohne Rücksicht auf die für sonstige Korporationen geltenden Gesetze über die Erwerbungen zu todter Hand (Statutes of mortmain); eine Beschränkung s. unten s. 38. Theils selbstverständlich, theils hier an andern Stellen erwähnt, sind die in 7 & 8 V. c. 110 s. 25 noch außerdem aufgeführten Befugnisse der Gesellschaften, namentlich: die Fähigkeit als solche aktiv und passiv als Prozeßsubjekt aufzutreten, die Befugniß Kontrakte zu schließen, Actienscheine auszugeben, Anzahlungen in Empfang zu nehmen, Anleihen zu machen, Dividenden auszuschreiben, Direktoren und andere Beamte zu wählen, u. a. m. Die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder wird erst unten s. 61 — 63 näher erörtert: sie bildet auch heute das unterscheidende Merkmal der Actien-Gesellschaften gegenüber sonstigen Korporationen; bei letztern haften die einzelnen Mitglieder niemals für die Schulden der juristischen Person.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Korporationen überhaupt, vergl. 1 Blackst. 503 ff., 2 Steph. 123 ff., wo S. 140 — 143 unser Gesetz in Kürze behandelt wird. —

treff der Registrirung genügt sei; und soll das Datum dieses Certifikats zugleich als Datum der Inkorporirung der Gesellschaft angesehen werden.

20 & 21 Vict. c. 14:

IV. Der Registrar muß einem Jeden auf sein Verlangen, gegen Zahlung von 5 Shill., ein Inkorporationscertifikat einer Gesellschaft ertheilen; und soll ein solches Certifikat in gleicher Weise, wie das gemäß der Hauptacte zu ertheilende, als Beweis zugelassen werden.

XIV. Wenn die Direktoren einer solchen Gesellschaft Dividenden erklären und bezahlen, während ihnen die Insolvenz der Gesellschaft bekannt ist, oder Dividenden, deren Bezahlung nach ihrer Wissenschaft die Insolvenz derselben herbeiführen würde; so sollen sie einzeln und insgesammt für alle derzeitigen wie für alle späterhin, während ihres Verbleibens im Amte kontrahirten Schulden der Gesellschaft haften; jedoch mit der Maßgabe, daß der Betrag, für den sie so zu haften haben, die Summe der erwähnten Dividenden nicht übersteigen, und daß, wer von den Direktoren zur Zeit, da die so erklärten und bezahlten Dividenden festgesetzt wurden, abwesend gewesen, oder dagegen widersprochen, und seinen Widerspruch bei dem Sekretär der Gesellschaft schriftlich angebracht hat, von besagter Haftung befreit bleiben soll.[12])

XV. Sobald von dem Registrar der Actiengesellschaften das Inkorporationscertifikat ertheilt worden, kann die Gesellschaft an die Unterzeichner des Assoziationsmemorandums und an alle sonstigen Personen, denen Actien zugetheilt sind, Actien-Certifikate von der Zahl und zu dem Betrage ausgeben, wie in dem Assoziationsmemorandum bestimmt ist, nicht aber in größerer Zahl oder zu höherem Betrage.[13])

Die so ausgegebenen Actien sind Mobiliarvermögen (personal estate)

---

[12]) Diese Bestimmung findet sich bereits in 18 & 19 V. c. 133 s. 9, der Limited-Liability-Act.

[13]) Nach 7 & 8 V. c. 110 s. 23 ff. mußte die Gesellschaft, um Actienpromessen ausgeben zu dürfen, mindestens provisorisch registrirt sein; auf diese Promessen durfte jedoch nur $^1/_2$ Proc. des gezeichneten Betrages als Angeld oder Depot eingezahlt werden. Die Ausgabe der Actien selbst und die Annahme der Einzahlungen vor der Erlangung des Certifikats, definitiver Registrirung war bei Geldstrafe untersagt. Das neue Gesetz kennt zwar diese Strafbestimmung nicht; der Text der s. 15 ergiebt aber, daß die Emission der Actien vor erfolgter Registrirung unstatthaft ist.

und haben die Natur des Realvermögens (real estate) nicht.[14]) Jede Actie ist durch ihre besondere Nummer kenntlich zu machen.

Register der Actionäre.

XVI. Jede unter diesem Gesetze registrirte Gesellschaft (fernerhin als „die Gesellschaft" bezeichnet) hat in einem oder mehreren Büchern ein Register der Actionäre führen zu lassen, in welches folgende Einzelheiten einzutragen sind:

1. die Namen, Wohnungen und der etwaige Stand der Actionäre der Gesellschaft, so wie die von Jedem derselben besessenen Actien, jede Actie nach ihrer Nummer unterschieden;
2. die von jedem Actionär auf seine Actien eingezahlten Beträge;
3. der Tag, an welchem der Name eines Jeden als Actionär in dem Register eingetragen worden;
4. der Tag, an welchem Jemand rücksichtlich einer Actie, Actionär zu sein aufgehört hat.[15])

XVII. Einmal zum mindesten in jedem Jahre muß ein Verzeichniß aller Derjenigen angefertigt werden, welche an dem vierzehnten Tage nach dem Tage der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, oder, wenn mehr als eine ordentliche Versammlung in jedem Jahre stattfindet, der ersten dieser Generalversammlungen, Inhaber von Actien der Gesellschaft sind. Diese Liste muß die Namen, Wohnungen und den Stand aller darin erwähnten Personen sowie die Zahl der von Jedem von

---

[14]) Daß Actien, selbst wenn sie sich auf Immobilien beziehen, zum Mobiliarvermögen gehören, hatte bereits die Praxis anerkannt, 2 Steph. 232, Smith mercant. Law 102; und war auch in 8 V. c. 16, s. 6, 7, woher die obige Bestimmung entnommen, ausdrücklich ausgesprochen. Bekanntlich geht fast durch alle Rechtsverhältnisse des englischen Sachen- und Obligationenrechts eine scharfe Scheidung des Immobiliar- und Mobiliarvermögens.

[15]) Die Actien lauten in England stets auf einen bestimmten Inhaber, niemals au porteur, eine Eigenthümlichkeit, die das englische Recht vor andern auszeichnet. Die Vorzüge dieses Prinzipes, welches keineswegs der Leichtigkeit des Verkehrs Hemmnisse in den Weg wirft, zu prüfen, ist hier nicht der Ort. Es folgt aber aus demselben die Nothwendigkeit, die Persönlichkeiten der Actionäre und den Wechsel derselben genau zu kontrolliren; daher die detaillirte Registrirung, die übrigens in gleicher Weise in den frühern Gesetzen 7 & 8 V. c. 110, s. 49 ff., 8 V. c. 16, s. 8 ff. bereits bestimmt war.

ihnen besessenen Actien aufführen und eine summarische Uebersicht über folgende Einzelheiten enthalten:

1. den Nominalbetrag des Gesellschaftskapitals, und die Zahl der Actien, in die es getheilt ist;
2. die Zahl der von dem Beginn der Gesellschaft bis zu dem Datum der Uebersicht gezeichneten Actien;
3. den Betrag der für jede Actie aufgerufenen Einzahlungsraten;
4. die Gesammtsumme der wirklich eingegangenen Raten;
5. die Gesammtsumme der rückständig gebliebenen Raten;
6. die Gesammtsumme der verfallenen Actien.

Die obige Liste und Uebersicht sind in einen besondern Theil des Registers aufzunehmen, und nach Formular E. des Anhangs, oder so ähnlich, als die Umstände es gestatten,[16]) abzufassen; Liste und Uebersicht müssen binnen sieben Tagen nach dem hier erwähnten vierzehnten Tage vollendet sein, und ist Abschrift derselben, mit dem Siegel der Gesellschaft beglaubigt, sofort dem Registrar zuzustellen. Jedermann kann demnächst Einsicht oder Abschrift davon unter denselben Maaßgaben nehmen, unter denen, wie hier später bestimmt wird, Jemand überhaupt zur Einsicht und Abschriftnahme von Dokumenten befugt ist, die in Gewahrsam des Registrar sich befinden.

XVIII. Unterläßt eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft ein Register der Actionäre zu führen oder gemäß vorstehender Bestimmung Abschrift besagter Liste und Uebersicht dem Registrar zuzustellen, so verfällt eine solche Gesellschaft in eine Strafe bis zu 5 £ für jeden Tag, an dem die Unterlassung fortwährt.

XIX. Von ausdrücklicher oder stillschweigender Pflegschaft zu treuer Hand (trust)[17]) braucht die Gesellschaft keine Kenntniß zu nehmen, sie auch

---

16) Wir glauben dies Formular übergehen zu dürfen.

17) „Trust" ist ein dem englischen Recht eigenthümliches, in dem Equity-System begründetes und auch nur von der Equity, nicht dem strengen Recht, anerkanntes Rechtsverhältniß, für das wir ein strictes Analogon nicht haben; trust ist vorhanden, wo dem Einen formell Eigenthum oder Rechte zustehen mit der zu treuer Hand ihm auferlegten Verpflichtung, dasselbe zum Nutzen eines Andern (cestui que trust) oder auch zum Besten eines bestimmten Zweckes zu verwenden. Ein großer Theil des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist in England „in trust", theils für Privat-, theils für öffentliche Zwecke (Stiftungen u. s. w.), vergl. 2 Blackst. 118; 1 Steph. 369.

nicht in ihr Register zu vermerken; und es gilt in Ansehung dieses Gesetzes Jeder als Actionär, der eine Actie in einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft angenommen hat, und dessen Name in das Register der Actionäre eingetragen ist, und kein Andrer (einen Unterzeichner des Assoziationsmemorandums hinsichtlich der von ihm gezeichneten Actien ausgenommen).[18])

XX. Die Uebertragung (transfer) einer Actie muß in der mit F. bezeichneten Form des Anhangs, oder in ähnlicher Weise geschehen, und die Urkunde sowohl von dem Veräußerer (transferror) als auch von dem Erwerber (transferree) vollzogen werden[19]). Der Veräußerer gilt so lange als Eigenthümer einer solchen Actie, bis der Name des Erwerbers in das Register bei derselben eingetragen ist.[20])

---

18) Das frühere Gesetz 7 & 8 V. 110. s. 3, 26 unterschied Actienzeichner, subscribers, die sich schriftlich zur Annahme von Actien verbunden haben, und Actionäre, shareholders, solche, die zu Actien berechtigt und das Gesellschaftsstatut oder eine darauf bezügliche Urkunde vollzogen haben. Dieser Unterschied findet nach dem neuen Gesetz nicht mehr statt. Actionär ist jeder Unterzeichner des Assoziationsmemorandums, auch wenn er noch nicht in dem Register der Actionäre vermerkt worden, und wer sonst Actien empfangen hat und in das Register eingetragen ist. Die Annahme muß aber nach Nr. 1 des Regulativs der Tabelle B. schriftlich erfolgen.

19) Das Formular folgt hier:

Ich A. B. übertrage hiermit für die Summe von £, die C. D. mir bezahlt hat, besagtem C. D. die Actie Nr. in der „ Gesellschaft", die in den Büchern derselben auf meinen Namen eingetragen steht, so daß besagter C. D., seine Testamentsexecutoren, Administratoren und Cessionare selbige unter den nämlichen Bedingungen besitzen, unter denen ich selbst sie zur Zeit der Vollziehung Dieses besitze. — Und ich, besagter C. D., verpflichte mich hiermit, besagte Actie unter denselben Bedingungen zu übernehmen. Zu Urkund dessen, unsere Unterschriften.

20) Die freie Uebertragbarkeit der Actien seitens ihres Inhabers, ohne Zustimmung der Mitactionäre unterscheidet die Joint Stock Companies von den gewöhnlichen partnerships, und findet sich schon in den über diesen Gegenstand früher erlassenen Gesetzen theils ausdrücklich ausgesprochen, theils als bestehend anerkannt (7 & 8 V. c. 110. s. 54; 8 V. 16. s. 14); so jedoch, daß in den besondern Gesellschafts-Statuten auch Einschränkungen oder sogar das Gegentheil dieser Regel bestimmt werden kann. Wo etwa besondere Formalitäten, z. B. die Zustimmung der Direktoren vorgeschrieben sind, ist es stets Sache des Verkäufers, die nöthigen Schritte zur Erfüllung derselben und damit zur vollgültigen Uebertragung zu thun. — Der Grundsatz, daß Actien nur auf den bestimmten Inhaber lauten

XXI. Ein Certificat unter dem gemeinsamen Siegel der Gesellschaft, welches eine oder mehrere Actien als einem bestimmten Actionär gehörig bezeichnet, gilt prima facie als Beweis des Titels dieses Actionärs hinsichtlich der darin aufgeführten Actien.[21])

XXII. Der Betrag der auf eine Actie jezeitig rückständigen Einzahlungsraten (calls) ist eine Schuld, die der Inhaber solcher Actien der Gesellschaft schuldet.[22])

---

können, macht sich auch bei der Uebertragung derselben geltend. Die bloße Uebergabe genügt nicht, auch nicht eine Cession in blanco, „ein Versuch, wie Baron Parke in seinem Urtheil in Sachen Hibblewhite v. M'Morine sagt, solche Urkunden gleich Wechseln zu negotiablen Papieren zu machen, den das Recht nimmermehr zulassen wird." Das Gesetz verlangt zu einer gültigen Uebertragung von Actien einen schriftlichen (früher untersiegelten) Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Inhaber, und, damit der Eigenthumswechsel auch der Gesellschaft und dritten Personen gegenüber wirksam werde, den Vermerk des letztern in dem Register der Actionäre. So lange dies nicht geschehen, ignorirt den neuen Inhaber die Gesellschaft; er partizipirt nicht an ihren Vortheilen, und der bisherige Inhaber der Actie wird ihr gegenüber von seinen Verbindlichkeiten nicht frei; vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 13, 8 V. c. 16 s. 15. — Eine gültige Veräußerung von Actien setzt aber ferner voraus: a) daß die Gesellschaft bereits gehörig konstituirt sei; die frühere Strafbestimmung aus 7 & 8 V. c. 110 s. 26 ist indessen in das neue Recht nicht hinübergenommen; b) in der Regel, daß der bisherige Actionär den vollen Betrag seiner Actie, oder wenigstens die darauf fällig gewesenen Raten (calls) bezahlt hat, s. Nr. 7 des Regulativs, 7 & 8 V. c. 110 s. 54, 8 V. c. 16 s. 16, sofern nicht das Statut eine gegentheilige Bestimmung enthält, und da nach englischem Rechte das Eigenthum an der Actie sogleich mit dem Abschluß des Veräußerungsvertrags auf den neuen Erwerber übergeht, treffen auch diesen alle in der Zwischenzeit von dem Abschluß des Vertrags bis zur wirklichen Registrirung auf die Actie ausgeschriebenen Beiträge; er muß, wenn auch der Veräußerer der Gesellschaft dafür haftet, diesen aus der Schuldverbindlichkeit durch Zahlung befreien.

Ueber die sonstigen Actienübergänge (Tod, Konkurs u. s. w.) sind in dem Regulativ des Anhangs Nr. 10—14 die beim Mangel besonderer Bestimmungen in den Assoziationsartikeln subsidiär eintretenden Vorschriften enthalten.

[21]) Vergl. Regulativ Nr. 8 u. 9; 7 & 8 V. c. 110. s. 51, 52; 8 V. c. 16. s. 11—13.

[22]) Die Actionäre sind verpflichtet, den Betrag ihrer Actien, und bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit auch die sonst etwa von ihnen erforderten Beiträge nach Maaßgabe des Gesellschaftsstatuts einzuzahlen. Die Beitragsraten und die Aufforderung dazu werden „calls" genannt. Die näheren Bestimmungen

XXIII. Das Register der Actionäre muß von Inkorporirung der Gesellschaft an, in dem unten erwähnten registrirten Geschäftsbüreau der Gesellschaft aufbewahrt werden; — es liegt, ausgenommen wenn es, wie später bemerkt, geschlossen wird, den Actionären umsonst, dritten Personen gegen Zahlung von 1 Shill., oder der von der Gesellschaft bestimmten geringeren Gebühr, während der Geschäftsstunden zur Einsicht offen, jedoch unter den von der Generalversammlung der Gesellschaft beschlossenen angemessenen Einschränkungen der Art, daß mindestens zwei Stunden an jedem Tage der Einsicht gewidmet bleiben; auch kann jeder Actionär, oder auch jeder Andre Abschrift dieses Registers oder eines Theils desselben gegen Zahlung von 6 Pence für je hundert abzuschreibende Worte verlangen.

Wird die Einsicht oder die Ertheilung von Abschriften verweigert, so verfällt die Gesellschaft für jeden Weigerungsfall in eine Strafe bis zu 2 £, und zwar für jeden Tag an welchem solche Weigerung fortdauert.[23])

XXIV. Die Gesellschaft ist befugt, nach vorgängiger Nachricht durch Anzeige in einer in dem Distrikt, wo das registrirte Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz hat, verbreiteten Zeitung, das Register der Actionäre zeitweise, jedoch längstens auf 21 Tage in jedem Jahre zu schließen.

über dieselben finden sich in dem Regulativ Nr. 2—5, 15—19, entsprechend gleichen Vorschriften in 8 V. c. 16 s. 21—35. Die Acte 7 & 8 V. c. 110 s. 7 hielt es für nothwendig, daß die Verpflichtung der Actionäre noch besonders in dem Gesellschaftsvertrage ausgedrückt werde; jeder Actionär sollte sich einem Treuhänder für die Gesellschaft zur Bezahlung aller Raten und spätern Beiträge verpflichten; die Formalität fällt nach dem neuen Gesetz fort und damit auch die in den früheren Acten gewährte compendiose Klageform für Beitreibung unbezahlt gebliebener Calls; dieselben gelten nunmehr ex lege als Geldschuld — debt — und werden daher auch durch die gewöhnliche action of debt beigetrieben. — Die Einzahlungsaufrufe müssen den Actionären binnen gewisser Frist vor dem Zahlungstage bekannt gemacht werden; erfolgt die Zahlung nicht, so beginnen Verzugszinsen à 5 Proc. zu laufen; und die Gesellschaft kann von ihrem Recht, die Actien für verfallen zu erklären, nach Maaßgabe der Bestimmungen darüber Gebrauch machen. Zahlt ein Actionär mit Zustimmung der Gesellschaft die Beitragsraten vor ihrer Verfallzeit, so tritt ein Diskonto zu seinen Gunsten ein. Das Nähere s. unten in dem Regulativ.

23) Vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 50. Neu ist die Befugniß dritter Personen das Register einzusehen, und die Strafbestimmung am Schlusse; Beides offenbar im Interesse der Oeffentlichkeit geboten.

Die Zeit, in welcher die Bücher so geschlossen sind, wird in die Frist, binnen der eine Uebertragung registrirt werden muß, nicht eingerechnet.[24])

XXV. Ist Jemandes Name ohne genügenden Grund in das Register der Actionäre eingetragen oder aus demselben fortgelassen, so kann derselbe oder irgend ein Actionär der Gesellschaft, bei den in England oder Irland registrirten Gesellschaften sich an einen der höchsten Rechts- oder Billigkeits-höfe Ihrer Majestät, mit einem Gesuche, bei den in Schottland registrirten Gesellschaften an den Court of Session mit einer summarischen Petition wenden um Erlaß eines Dekrets auf Rectifizirung des Registers.

Das betreffende Gericht kann entweder das Gesuch kostenfrei oder unter Belästigung des Petenten mit den Kosten zurückweisen, oder, wenn es von der Richtigkeit der Sache überzeugt ist, ein Dekret auf Rectifizirung des Registers erlassen und die Zahlung sämmtlicher Kosten dieses Gesuchs oder dieser Petition, so wie die Erstattung des dem verletzten Theil erwachsenen Schadens der Gesellschaft auferlegen.[25]) Wenn die Gesellschaft die Registrirung einer Uebertragung von Actien ganz unterläßt, oder sich dabei einer unnöthigen Verzögerung schuldig macht, so haftet sie einem Jeden, der durch solche Unterlassung oder Verzögerung beschädigt worden, auf Höhe des dadurch erlittenen Schadens.

20 & 21 Vict. c. 14:

V. Eine beschränkte Gesellschaft kann durch Spezialbeschluß[26]) Actien, auf die der volle Betrag eingezahlt ist, in „Stock" umwandeln; nach geschehener Umwandlung bleiben alle Vorschriften der Hauptacte und dieser Acte, welche die Theilung des Gesellschaftskapitals in Actien von bestimmtem Betrage und besonderer Nummer-Bezeichnung erfordern oder voraussetzen, und alle Vorschriften der Hauptacte, die der Gesellschaft die Führung des Registers der Actionäre und die Anfertigung der Jahresliste der Actionäre zur Pflicht machen, hinsichtlich des in Stock umgewandelten Theils des Kapitals außer Anwendung[27]).

---

24) Aus 8 V. c. 16 s. 17 entnommen. Die Schließung des Registers erfolgt zur Anfertigung der Jahresübersicht (s. 17) und soll nach Nr. 9 a des Regulativs 14 Tage vor der ersten ordentlichen Jahresversammlung erfolgen.

25) Das in dem obigen Paragraphen bestimmte Verfahren ist neu.

26) Ueber Spezialbeschlüsse unten s. 33, 34 der Hauptacte.

27) Die Umwandelung von Actien in Stock (Conversion or Consolidation of Shares into Stock) bringt diejenigen Actionäre, die durch Zahlung des vollen

VI. Eine Gesellschaft, die einen Theil ihres Kapitals in Stock umgewandelt hat, muß binnen 14 Tagen vom Tage der letzten Versammlung, in welcher der die Umwandlung genehmigende Beschluß durchging, dem Registrar der Actiengesellschaften von dieser Umwandlung unter genauer Bezeichnung der umgewandelten Actien Nachricht geben; und hat der Registrar sofort die Thatsache der Umwandlung zu Protokoll zu bringen. Ist in der erwähnten Frist keine Nachricht gegeben, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe bis zu 5 £ für jeden Tag, an welchem die Unterlassung der Benachrichtigung fortdauert.

VII. Eine Gesellschaft, die einen Theil ihres Kapitals in Stock umgewandelt hat, muß in ihrem registrirten Geschäftsbüreau ein Register der Namen und Wohnungen aller Derjenigen halten, die zur Zeit an dem Stock Anrecht haben; und soll dies Register in derselben Art und Weise und unter Androhung der nämlichen Strafen zur Einsicht offen liegen, wie das Register der Actionäre gemäß der Hauptacte.

VIII. Ist Jemandes Name ohne genügenden Grund in das Stockregister einer Gesellschaft eingetragen, oder aus demselben fortgelassen, so kann ein Solcher oder irgend ein Stockinhaber in der Gesellschaft in der durch § XXV. der Hauptacte vorgeschriebenen Art auf Rectifizirung des Registers antragen.

IX. Bei Verhandlungen auf Grund des § XXV. der Hauptacte kann das Gericht jede Frage entscheiden, die die Befugniß eines bei diesem

---

Actienbetrags bei einer beschränkten Gesellschaft ihre Verpflichtungen gegen sie vollständig erfüllt haben, in eine den Gesellschaftsgläubigern analoge Stellung. Die Gesellschaft nimmt nämlich die zu Stock convertirten Actienbeträge nicht in ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, legt dieselben vielmehr in Staatspapieren u. s. w. sicher an, und anerkennt die dabei betheiligten Actionäre, die nunmehr zum Unterschied von den übrigen Actionären Stockholders heißen, als die allein an jenem Fond Berechtigten. Die Stockholders bilden so eine Art Gesellschaft in der Gesellschaft; sie können bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft den Stock von dem übrigen Gesellschaftsvermögen abgesondert unter sich zur Vertheilung bringen, dieses Separationsrecht auch gegen diejenigen Gläubiger, die es nach der Conversion erst geworden sind, geltend machen, und befinden sich so in der Lage gesicherter Gläubiger. Andrerseits üben sie alle Rechte der Actionäre aus, und partizipiren namentlich an den Dividenden, während natürlich die Zinsen oder die sonstigen Vortheile der Stock-Anlage der Gesellschaft zufließen. Die Bestimmungen der Acte finden sich übrigens bereits in 8 V. c. 16 s. 61—64.

Verfahren Betheiligten, seinen Namen in das Register eingetragen, oder in demselben gelöscht zu sehen, betrifft, mag diese Frage zwischen zwei oder mehreren wirklichen oder angeblichen Actionären oder Stock-Inhabern unter einander, oder zwischen einem wirklichen oder angeblichen Actionär oder Stock-Inhaber einer- und der Gesellschaft andrerseits sich erheben; und überhaupt kann das Gericht jede Frage entscheiden, deren Entscheidung es für die Rectifizirung des Registers für nöthig oder angemessen erachtet.

XXVI. Das Register der Actionäre ist Beweis für alle, diesem Gesetze gemäß, darin aufzunehmenden Thatsachen.

XXVII. Jedem Actionär sind Abschriften des Assoziationsmemorandums und der Assoziationsartikel auf sein Verlangen gegen Zahlung von 1 Shill. für jede Abschrift, oder der von der Gesellschaft festgesetzten geringeren Gebühr zu ertheilen.

20 & 21 Vict. c. 14:

X. Eine Gesellschaft, die den Actionären Abschriften des Assoziationsmemorandums und der Assoziationsartikel in Gemäß des § XXVII. der Hauptacte zu ertheilen verweigert, verfällt in Strafe bis zu 1 £ für jeden Uebertretungsfall. —

Anhang: Verwaltungsregulativ der Gesellschaft.[28])

(Tabelle B. Nr. 1—21).

Actien.

1. Niemand gilt als Empfänger einer Actie, der nicht die Annahme derselben schriftlich und unter seiner Unterschrift in der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen Form bekundet hat.

---

[28]) Die Bedeutung des von dem Gesetze aufgestellten Verwaltungsregulativs (Regulations for management of the company), als eines subsidiär zur Anwendung kommenden Gesellschaftsstatuts ist bereits oben in s. 9 der Hauptacte ausgesprochen. Das Regulativ behandelt unter 87 Nummern die Verhältnisse der Actionäre (Erwerb, Uebergang, Verfall der Actien u. s. w.), die innere Konstitution der Gesellschaft (Versammlungen, Direktorat), die Dividendenzahlung, die Rechnungsführung u. s. w. An den bisher behandelten ersten Theil des Gesetzes reihen sich am angemessensten diejenigen Bestimmungen des Regulativs, welche die Verhältnisse der Actionäre betreffen; wir geben dieselben daher hier, während die übrigen Normen des Regulativs in dem zweiten Theile des Gesetzes, der von der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft handelt, ihren geeigneten

2. Von Zeit zu Zeit kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen Einzahlungs-Aufrufe (calls) an die Actionäre rücksichtlich aller auf ihre Actien noch nicht bezahlten Beträge erlassen, vorausgesetzt, daß von jedem Aufrufe mindestens 21 Tage zuvor Nachricht gegeben wird; jeder Actionär ist schuldig, die aufgerufenen Raten an dem bestimmten Orte und zur angegebenen Zeit an die bezeichneten Personen einzuzahlen.

3. Der Aufruf gilt als zu der Zeit erlassen, da der ihn anordnende Beschluß ergangen ist.

4. Wenn ein Actionär den auf ihn fallenden Betrag einer aufgerufenen Rate nicht vor oder an dem zur Zahlung bestimmten Tage einzahlt, so muß er denselben mit fünf Prozent jährlich von dem Zahlungstage ab bis zu dem Zeitpunkte der wirklich geleisteten Zahlung verzinsen[29]).

5. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen von den Actionären, die dazu Willens, den ganzen Betrag der auf ihre Actien schuldigen Summe, oder auch einen über die gerade eingeforderten Raten hinausgehenden Theil derselben im Voraus anzunehmen, und diese so im Voraus bezahlten Gelder, oder die Beträge derselben, welche die zur Zeit auf die Actien, rücksichtlich deren der Vorschuß geleistet worden, erforderten Einzahlungsraten übersteigen, nach demjenigen Zinsfuße zu verzinsen, über den die Gesellschaft und der den Vorschuß leistende Actionär übereingekommen sind[30]).

6. Sind mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber einer Actie registrirt, so kann jeder Einzelne von ihnen über die auf diese Actie fallenden Dividenden gültig Quittung leisten.

7. Die Gesellschaft kann die Registrirung der Uebertragung von Actien verweigern, rücksichtlich deren der Inhaber ihr noch etwas schuldet[31]).

8. Jeder Actionär kann gegen Zahlung der von der Gesellschaft, jedoch nicht höher als 1 Shill. festzusetzenden Gebühr ein Certifikat unter dem gemeinsamen Gesellschaftssiegel verlangen, welches die von ihm besessenen Actien und die darauf eingezahlten Beträge ausweist.

Platz finden werden. Uebrigens sind die in dem Regulativ niedergelegten Normen keineswegs neu; zum großen Theil sind sie gleichen Bestimmungen der bereits mehrerwähnten Companies-Clauses Consolidation Act, 8 V. c. 16 entnommen und geben daher im Ganzen nur bestehendes Recht, wenn auch mit einigen Verbesserungen und Zusätzen wieder.

29) Vergl. 8 V. c. 16 s. 22, 23; 7 & 8 V. c. 110 s. 55.

30) Vergl. 8 V. c. 16 s. 24.

31) Vergl. l. c. s. 16.

9. Geht ein solches Certifikat verloren oder wird es vernichtet, so kann es gegen Zahlung der von der Gesellschaft, jedoch nicht höher als 1 Shill. zu bestimmenden Gebühr erneuert werden[32]).

9a. Das Register für die Actienübergänge soll während der der ordentlichen Generalversammlung voraufgehenden 14 Tage geschlossen sein.

Transmission der Actien[33]).

10. Die Testamentsexekutoren oder Administratoren eines verstorbenen Actionärs sind die einzigen Personen, die die Gesellschaft als auf seine Actie berechtigt anerkennt.

11. Wer in Folge des Todes, des Konkurses oder der Insolvenz eines Actionärs, oder in Folge der Verheiratung eines weiblichen Actieninhabers oder sonst in andrer Weise als durch Uebertragung, ein Anrecht auf eine Actie erwirbt, kann als Actionär registrirt werden, wenn er den von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit darüber verlangten Nachweis erbracht hat.

12. Wer in andrer Weise als durch Uebertragung ein Anrecht auf eine Actie erworben hat, kann statt sich selbst registriren zu lassen, eine von ihm erwählte Person benennen, die als Inhaber einer solchen Actie registrirt werden soll.

13. Der so Berechtigte hat seine desfallsige Wahl durch Ausstellung einer Uebertragungsurkunde hinsichtlich dieser Actie auf den von ihm Erwählten zu bekunden.

14. Die Uebertragungsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen, zugleich ist der von ihr zur Prüfung des Titels des Uebertragenden erforderliche Nachweis zu erbringen, und hiernächst hat die Gesellschaft den Erwerber als Actionär einzutragen.[34])

---

[32]) Vergl. ibid. s. 11—13; 7 & 8 V. c. 110 s. 51—53.

[33]) Vergl. oben Anm. 20.

[34]) Die Bestimmungen der Nr. 12—14 sind neu. Müßte Jeder, dem Actien aus einem andern Rechtsgrunde als einem Vertrage mit dem bisherigen Inhaber überkommen, sich als Actionär registriren lassen, so würden Viele um nur nicht die dadurch auf sie übergehende persönliche Verbindlichkeit zu übernehmen, sich lieber des Erwerbs solcher Actien entschlagen, namentlich bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit. Dies zu verhindern, ist die Veräußerung der Actien an Dritte gestattet, ohne daß der Name des Veräußernden als Actionär in das Register eingetragen wird.

Verfall der Actien.[35])

15. Wenn ein Actionär eine ihn treffende Einzahlung an dem bestimmten Tage nicht leistet, so ist die Gesellschaft, so lange die Zahlung nicht erfolgt, zu jeder Zeit befugt, ihm eine Aufforderung zur Einzahlung jener Rate sammt den durch die Nichtzahlung aufgelaufenen Zinsen, zuzustellen.

16. Die Aufforderung muß einen neuen Termin, und einen Ort oder Orte und zwar solche, wo Einzahlungen an die Gesellschaft gewöhnlich zu leisten sind, festsetzen, wann und wo die Rate bezahlt werden soll; sie muß zugleich die Verwarnung enthalten, daß im Falle nicht erfolgender Zahlung am angegebenen Ort, und zur festgesetzten Zeit, die Actien, hinsichtlich deren die Rate zu zahlen war, als verfallen erklärt werden würden.

17. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so kann eine Actie in Betreff deren die Aufforderung erlassen ist, durch Beschluß der Direktoren für verfallen erklärt werden.

18. Jede verfallene Actie gilt als Eigenthum der Gesellschaft, die über sie nach Gutdünken verfügen kann.

19. Jeder Actionär, dessen Actien für verfallen erklärt sind, bleibt nichtsdestoweniger alle auf jene Actien zur Zeit des Verfalls rückständigen Raten der Gesellschaft einzuzahlen verpflichtet.

Erhöhung des Kapitals.

20. Die Gesellschaft kann ihr Grundkapital erhöhen, wenn die Generalversammlung solches genehmigt.

21. Das durch Emission neuer Actien gebildete Kapital gilt als Theil des ursprünglichen Grundkapitals und unterliegt in jeder Beziehung, sowol hinsichtlich der Einzahlungen, als des Verfalls der Actien bei nicht geleisteter Zahlung, als sonst, denselben Vorschriften, als wenn es einen Theil des ursprünglichen Kapitals gebildet hätte.[36])

---

35) Nach früherem Rechte mußte die Befugniß der Gesellschaft, Actien für verfallen zu erklären, ausdrücklich in den Gesellschaftsstatuten vorbehalten sein, aus dem Gesetze entsprang es nicht; gegenwärtig muß diese Befugniß in den Assoziationsartikeln ausdrücklich ausgeschlossen sein, andernfalls tritt sie auf Grund des Regulativs ein. Quelle der Bestimmungen ist S V. c. 16 s. 29—35.

36) S V. c. 16 s. 56—60; wo sich die hier nicht aufgenommene Bestimmung findet, daß wenn die alten Actien über Pari stehen, die neuen den alten Actionären zuerst angeboten werden sollen.

Zweiter Theil.

Geschäftsbetrieb und Verwaltung der Actiengesellschaften.[37])

Allgemeines.

XXVIII. Die Gesellschaft muß ein registrirtes Geschäftsbüreau haben, an welches alle Mittheilungen und Anzeigen zu richten sind. Beginnt eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb ohne ein solches Büreau zu haben, so verfällt sie in eine Strafe bis zu 5 £ für jeden Tag, an dem die Geschäfte so betrieben werden.

XXIX. Dem Registrar der Actiengesellschaften ist von dem Sitz dieses registrirten Büreaus und jedem Wechsel desselben Anzeige zu machen, und diese von ihm zu Protokoll zu nehmen. Bevor diese Anzeige gemacht ist, kann nicht angenommen werden, daß die Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes über das registrirte Büreau erfüllt hat.

XXX. Jede unter diesem Gesetz registrirte, beschränkte Gesellschaft muß ihren Namen an der Außenseite jedes ihrer Geschäftsbüreaus oder Geschäftskomptoire an augenfälliger Stelle in leicht leserlichen Lettern angeschrieben (angemalt) oder angeschlagen haben und halten; ihren Namen auch in leserlichen Zügen in ihrem Siegel führen, und denselben in leserlicher Schrift in allen Anzeigen, Benachrichtigungen, sonstigen offiziellen Veröffentlichungen, ferner in allen Wechseln, Noten, Indosso's, Cheques und

---

[37]) Der zweite Theil umfaßt diejenigen Bestimmungen, die in den frühern Gesetzen gewöhnlich mit dem Ausdruck: „Regulation of companies“ bezeichnet sind. Es unterscheidet sich jedoch das neue Gesetz von seinen Vorgängern darin, daß, während diese meist erhebliches Detail über die innere Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaften bringen, hier nur die Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungs-Systems gegeben und solche Vorschriften aufgenommen sind, die ohne Ausnahme alle Gesellschaften als zwingende Norm verbinden sollen. Alles Uebrige ist in das Regulativ der Gesellschaft verwiesen, und ihrer freien Selbstbestimmung überlassen; das von dem Gesetz aufgestellte Regulativ kommt, wie bereits früher bemerkt, nur subsidiär zur Anwendung. Da dasselbe jedoch nur bestehendes Recht enthält, so wird praktisch der Erfolg der sein, daß überall, wo nicht besondere und erhebliche Gründe zu Abweichungen hinführen, jenes als Regulativ der sich bildenden Gesellschaften zur Geltung kommen wird, ähnlich, wie sich bei uns fast in allen Statuten der Actiengesellschaften oft wörtlich die nämlichen Bestimmungen wiederfinden.

Anweisungen, die von oder für die Gesellschaft unterzeichnet werden, sowie in allen Frachtbriefen, Facturen, Quittungen und Kreditbriefen der Gesellschaft aufführen lassen.

XXXI. Wenn eine unter diesem Gesetz registrirte beschränkte Gesellschaft nicht in besagter Weise ihren Namen angeschrieben oder angeschlagen hat und hält, so verfällt sie in eine Strafe bis zu 5 £ für das unterlassene Anschreiben oder Anschlagen ihres Namens, und zwar für jeden Tag, an welchem der Name nicht angeschrieben oder angeschlagen wird; und wenn ein Beamter solcher Gesellschaft oder ein Andrer für sie ein Siegel als Gesellschaftssiegel anwendet, auf dem ihr Name nicht, wie erwähnt, sich gesetzt findet, oder Anzeigen, Benachrichtigungen oder sonstige offizielle Veröffentlichungen der Gesellschaft erläßt, oder zu erlassen den Auftrag giebt, oder für die Gesellschaft Wechsel, Noten, Indosso's, Cheques oder Anweisungen ausstellt oder ausstellen läßt, oder Frachtbriefe, Facturen, Quittungen oder Kreditbriefe der Gesellschaft ausgiebt oder ausgeben läßt, ohne daß in diesen Schriftstücken ihr Name in vorerwähnter Weise aufgeführt ist, so verfällt ein solcher in 50 £ Strafe und haftet überdem dem Inhaber solcher Wechsel, Noten, Cheques oder Anweisungen persönlich für den Betrag derselben, falls dieser von der Gesellschaft nicht gehörig bezahlt wird.[38])

XXXII. Eine Generalversammlung der Gesellschaft soll wenigstens einmal in jedem Jahre stattfinden.[39])

XXXIII. Eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit das in Tabelle B. des Anhangs enthaltene Gesellschaftsregulativ durch einen in einer Generalversammlung, wie gleich zu erwähnen, gefaßten Spezialbeschluß (Special Resolution) abändern und statt oder in Ergänzung desselben neue Bestimmungen treffen.

---

[38]) Wörtlich aus 18 & 19 V. c. 133, s. 4 u. 5. Da Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit in den Augen des Gesetzgebers als Ausnahmen gelten, so muß ein Jeder in den Stand gesetzt werden, sofort zu erkennen, ob er mit der Ausnahme oder mit der Regel zu thun hat; die Ausnahme muß durch ein charakteristisches Merkmal deutlich gemacht werden. Daher die von praktischem Takte zeugende Vorschrift, daß das Wort „limited“ jedes Mal am Ende der Geschäftsfirma stehen, und daß diese Firma, weil den Charakter der Gesellschaft zur Schau tragend, überall, wo sie im Verkehr handelnd auftritt, in Jedem erkennbarer Weise erscheinen muß.

[39]) Das Nähere unten im Regulativ Nr. 22 u. ff.

XXXIV. Ein Beschluß gilt nur dann als ein Spezialbeschluß der Gesellschaft, wenn er in einer zuvor gehörig, unter Bekanntmachung der Absicht den Beschluß zu beantragen, angekündigten Versammlung von drei Vierteln der Personenzahl und des Actienbetrags der persönlich oder durch Stellvertreter (sofern nach dem Gesellschaftsregulativ Stellvertreter zugelassen sind) anwesenden, zur Zeit stimmberechtigten Actionäre der Gesellschaft gefaßt, und solcher Beschluß hiernächst in einer neuen, nicht früher als einen, nicht später als drei Monat nach dem Tage der Versammlung, in der der Spezialbeschluß zuerst gefaßt ward, abzuhaltenden gehörig angekündigten Versammlung von der Mehrheit der alsdann persönlich oder durch Stellvertreter anwesenden, zur Zeit stimmberechtigten Actionäre bestätigt worden ist. Sofern nicht eine Stimmzählung (Poll) von wenigstens fünf Actionären verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden in einer der hier erwähnten Versammlungen, daß ein Spezialbeschluß durchgegangen sei, als Beweis dieser Thatsache, ohne daß es einer Prüfung der Zahl oder des Werthverhältnisses der dagegen oder dafür zu Protokoll genommenen Stimmen bedarf. Die Ankündigung einer Versammlung gilt hinsichts dieses Paragraphen als gehörig erfolgt, und die Versammlung selbst als gehörig abgehalten, wenn beides in der durch das Regulativ der Gesellschaft vorgeschriebenen Art und Weise geschehn ist. —

XXXV. Abschrift jedes Spezialbeschlusses, den eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft gefaßt hat, ist dem Registrar der Actiengesellschaften zuzustellen, und von ihm zu Protokoll zu bringen. Wird ihm diese Abschrift nicht binnen 15 Tagen, vom Tage des Beschlusses ab gerechnet zugestellt, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe bis 2 £ für jeden Tag, an welchem die Zustellung jener Abschrift unterbleibt.

XXXVI. Abschrift eines Spezialbeschlusses ist jedem Actionär gegen Zahlung von 1 Schill. oder der von der Gesellschaft dafür festgesetzten geringeren Gebühr zu ertheilen. [40])

[40]) Die Regel, daß der in einer Generalversammlung gefaßte Beschluß ohne Weiteres bindendes Gesetz für die Gesellschaft wird, hat in den Spezialbeschlüssen eine Ausnahme. Die Wichtigkeit gewisser Gegenstände der Berathung verlangt eine ihr entsprechende strengere Form der Beschlußfassung. Waren aber bisher die Bestimmungen über diesen Punkt lediglich der Willkühr der Gesellschaften selbst überlassen, so hat nunmehr der Gesetzgeber nicht mit Unrecht die Nothwendigkeit der Aufstellung einer für alle geltenden gleichen Norm erkannt, zur Be-

XXXVII. Die Gesellschaft ist befugt, sofern ihr Regulativ sie dazu ermächtigt, ihr Grundkapital in der durch dasselbe bestimmten Art zu erhöhen; sie muß jedoch von jeder so geschehenen Erhöhung binnen 15 Tagen, von dem Tage des die Erhöhung autorisirenden Beschlusses ab, dem Registrar der Actiengesellschaften Anzeige machen; und dieser hat seinerseits den Betrag der Kapitalserhöhung sofort zu Protokoll zu bringen. Wenn in der angegebenen Frist die Anzeige nicht geschieht, so verfällt die Gesellschaft in Strafe bis 5 £ für jeden Tag, an welchem die Unterlassung der Anzeige fortdauert.[41])

XXXVIII. Keine Gesellschaft, die nicht bereits gegenwärtig Handel oder Geschäfte zum Zweck der Gewinnserzielung betreibt, darf ohne Genehmigung des Handelsamts mehr als 2 Acres Land besitzen.[42]) Das Handelsamt kann jedoch eine solche Gesellschaft zur Erwerbung von Grund-

---

seitigung der Gefahr, daß die bedeutsamsten Interessen der Gesellschaft dem Zufalle oder gar der Böswilligkeit Einzelner anheimfallen können. Die Erschwerung des Zustandekommens eines Spezialbeschlusses äußert sich namentlich in dem Erforderniß doppelter Abstimmung zu zwei verschiedenen Malen, wodurch den, das erste Mal nicht anwesend gewesenen Actionären die Möglichkeit gegeben, den selbst mit Majorität von drei Vierteln durchgegangenen ihnen widerstrebenden vorläufigen Beschluß, dennoch zu bekämpfen. Daß der Spezialbeschluß registrirt werden muß, folgt aus der Natur des Registrirungs-Systems.

Erforderlich sind Spezialbeschlüsse: zu Abänderungen des Regulativs der Gesellschaft s. 33 der Hauptacte, zur gerichtlichen oder freiwilligen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft s. 67, 102, zur Umwandlung von Actien in Stock 20 & 21 V. c. 14, s. 7; zur Abtretung des Gesellschaftsvermögens gegen Actien einer andern Gesellschaft s. 17 ebenda.

[41]) Vergl. oben Nr. 21 und 22 des Regulativs. Die unterlassene Registrirung der Kapitalserhöhung zieht nach dem neuen Gesetz nur Strafe nach sich; nach 18 & 19 V. c. 133, s. 6 trat Nichtigkeit derselben in Folge dessen ein.

[42]) Die obige Bestimmung ist eine nähere Qualifikation der in s. 13 der Hauptacte den Gesellschaften gegen die Grundsätze der Erwerbung zu todter Hand allgemein gegebenen Befugniß, Grundbesitz zu erwerben. Diese Concession war in der Voraussetzung gemacht, daß Actiengesellschaften, wenn sie auch der Theorie nach, gleich andern Korporationen, eine dauernde Existenz beanspruchen könnten, dennoch faktisch als Schöpfungen des beweglichen Verkehrs nur ein mehr oder minder vorübergehendes Dasein haben würden; daß aber, um eine auch nur temporäre Anhäufung des Grundbesitzes in ihren Händen zu verhindern, ihre Befugniß, denselben zu erwerben, auf ein Minimum beschränkt, und die Ueberschreitung dieses Maßes von staatlicher Prüfung und Genehmigung abhängig gemacht werden müßte. Das Formular G. ist von keinem Interesse.

stücken in solchem Umfange und unter solchen Bedingungen, wie es für angemessen findet, ermächtigen und ihr zu dem Behuf die Erlaubniß in der mit G. bezeichneten Form des Anhangs, oder sonst mit gleicher Wirkung ertheilen.

XXXIX. Wenn eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft, bei der die Zahl ihrer Actionäre auf weniger als sieben gesunken ist, dennoch ihre Geschäfte länger als 6 Monate nach der Verminderung jener Zahl, weiter betreibt, so soll Jeder, der während der Zeit, daß die Gesellschaft ihre Geschäfte über jene Frist von 6 Monaten hinaus betrieben hat, Actionär in derselben gewesen, einzeln für alle von der Gesellschaft in besagter Zeit contrahirten Schulden haften und deretwegen allein ohne Zuziehung irgend andrer Actionäre im Wege Rechtens belangt werden können.[43])

XL. Die Gesellschaft hat Sorge zu tragen, daß die Urschriften aller Beschlüsse und Verhandlungen ihrer Generalversammlungen gehörig in dazu von Zeit zu Zeit anzulegende Bücher eingetragen werden. Jedes derartige Schriftstück ist, wenn es von Jemand, als angeblichen Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet ist, als Beweis bei allen Gerichtsverhandlungen zuzulassen; und soll jede Generalversammlung über deren Verhandlungen Protokolle aufgenommen sind, bis zum Beweise des Gegentheils als vorschriftsmäßig berufen und abgehalten erachtet werden.[44])

Anhang: Verwaltungsregulativ der Gesellschaft. (Tabelle B. Nr. 22—87.)

Generalversammlungen.

22. Die erste Generalversammlung ist zu der von den Direktoren festgesetzten Zeit (jedoch nicht später als 12 Monate nach der Inkorporirung der Gesellschaft) und an dem von jenen bestimmten Orte abzuhalten.

---

[43]) Wie das Gesetz zur Entstehung der Actiengesellschaft mindestens sieben Personen voraussetzt, so erfordert es auch zum Fortbestehen das Vorhandensein dieser Zahl. Das Herabsinken der Theilnehmer unter dieselbe giebt den Interessenten das Recht, auf gerichtliche Auflösung der Gesellschaft anzutragen (s. 102 der Hauptacte). Erfolgt die Auflösung nicht und erhebt sich auch binnen sechs Monaten nicht die Zahl der Theilnehmer zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, so wird dritten Personen gegenüber die Gesellschaft nicht ferner als juristische Person angesehen, sondern lediglich als eine gewöhnliche Gesellschaft, bei der die unbedingte Solidarverhaftung aller einzelnen Mitglieder wieder ins Leben tritt.

[44]) Vergl. 7 & 8 V. c. 110, s. 32.

23. Spätere Generalversammlungen sind zu der Zeit und an dem Orte abzuhalten, wann und wo die Gesellschaft in ihrer Generalversammlung es bestimmt. Ist sonst Zeit oder Ort nicht bestimmt, so muß eine Generalversammlung an dem ersten Montag im Februar jeden Jahres und an dem von den Direktoren festzusetzenden Orte abgehalten werden.

24. Die eben erwähnten Generalversammlungen heißen „ordentliche Versammlungen", alle übrigen „außerordentliche".[45])

25. Die Direktoren können nach ihrem Ermessen, und sie müssen auf schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionäre, die zusammen nicht weniger als ein Fünftel der Gesellschafts-Actien besitzen, eine außerordentliche Versammlung berufen.

26. Ein solcher von den Actionären ausgehender Antrag muß den Zweck der zu berufenden Versammlung angeben und ist auf dem registrirten Geschäftsbüreau der Gesellschaft niederzulegen.

27. Nach Eingang eines solchen Antrags müssen die Direktoren sofort zur Zusammenberufung der Generalversammlung schreiten. Wenn sie binnen 21 Tagen vom Dato des Antrags, die Berufung nicht veranlaßt haben, so können die Antragsteller, oder auch andre Actionäre, welche die erforderliche Actienzahl besitzen, auf eigene Hand eine Versammlung berufen.[46])

28. Von dem Orte, der Zeit, der Stunde der Zusammenkunft und von dem Zwecke, behufs dessen die Generalversammlung gehalten werden soll, ist mindestens 7 Tage vorher durch öffentliche Anzeige oder in sonstiger, von der Gesellschaft festgesetzten Art Nachricht zu geben.[47])

29. Jeder Actionär ist befugt, wenn er mindestens 3 Tage zuvor es anzeigt, Anträge auch über andere als in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltene Gegenstände der Versammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

30. Die von einem Actionär zu machende Anzeige geschieht durch Niederlegung einer Abschrift des Antrags auf dem Geschäftsbüreau der Gesellschaft.[48])

---

[45]) Vergl. 8 V. c. 16, s. 66—68.

[46]) Die nämlichen Bestimmungen: l. c. s. 68, 70, nur daß dort der Antrag auf Berufung einer Versammlung von 20 Actionären, die ein Zehntel des Kapitals repräsentiren, ausgehen muß.

[47]) Vergl. l. c. s. 71, wo eine 14tägige Frist vorgeschrieben.

[48]) Neue Bestimmungen.

31. Keine Angelegenheit, die Feststellung von Dividenden ausgenommen, darf in einer Versammlung berathen werden, wenn nicht die beschlußfähige Anzahl (Quorum) der Actionäre beim Beginn der Berathung anwesend ist. Diese Anzahl wird, wie folgt, festgestellt: sie beträgt nämlich, wenn die Gesammtzahl der zur Gesellschaft gehörigen Actionäre zur Zeit der Versammlung nicht zehn übersteigt, fünf; wenn ihre Zahl aber zehn übersteigt, so sind bis zu fünfzig aufwärts für je fünf Actionäre, und über fünfzig, für je zehn Actionäre einer der obigen Zahl hinzuzufügen, mit der Maßgabe jedoch, daß in keinem Falle die beschlußfähige Zahl vierzig zu übersteigen braucht.[49])

32. Wenn binnen einer Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Zeit die erforderliche Zahl von Actionären nicht anwesend ist, so muß die auf Antrag der Actionäre berufene Versammlung aufgelöst, in andern Fällen dagegen die Versammlung auf den folgenden Tag zur selben Zeit und an denselben Ort vertagt werden; erscheint auch bei dieser Versammlung die erforderliche Anzahl von Actionären nicht, so ist sie auf unbestimmte Zeit zu vertagen.[50])

33. Der Vorsitzende der Direktoren-Versammlung (wenn ein solcher vorhanden) führt zugleich den Vorsitz in jeder Versammlung der Gesellschaft.

34. Ist ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder zur Zeit der Abhaltung einer Versammlung nicht gegenwärtig, so wählen die Actionäre einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden dieser Versammlung.

35. Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung der Versammlung, sie auf eine andere Zeit oder an einen andern Ort vertagen; es darf jedoch in der vertagten Versammlung über keine andern Angelegenheiten, als die in der abgebrochenen Versammlung unbeendigt gelassenen, verhandelt werden.[51])

36. Sofern in einer Generalversammlung Stimmzählung nicht von wenigstens fünf Actionären verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden, daß ein Beschluß gefaßt sei und der desfalsige Vermerk in den Protokoll-

---

49) In 8 V. c. 16, s. 72 ist das „Quorum" auf Actien-Beträge reduzirt. Beträgt z. B. nach der obigen Bestimmung die Zahl der Actionäre 75, so sind als „Quorum" erforderlich $5 + 8 + 2 = 15$. „Quorum" heißen ursprünglich diejenigen Friedensrichter, deren Anwesenheit zur Gültigkeit von Amtshandlungen nothwendig ist; nach den Worten des alten Auftrags: quorum aliquem vestrum, A. B., C., D., etc. unum esse volumus; s. 2 Steph. Comm. 651.

50) Adjournment sine die.

51) Vergl. 8 V. c. 16, s. 73, 74.

büchern der Gesellschaft als hinreichender Beweis dieser Thatsache, ohne daß es einer Prüfung der Zahl oder des Werthverhältnisses der für oder gegen einen solchen Beschluß abgegebenen Stimmen bedarf.

37. Wird in besagter Weise eine Stimmzählung verlangt, so ist sie in der von dem Vorsitzenden bestimmten Art zu veranlassen, und gilt alsdann ihr Resultat als Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft.[52])

Stimmen der Actionäre.

38. Jeder Actionär hat für jede Actie aufwärts bis zu zehn je eine Stimme, demnächst für jede fünf Actien, die er über die ersten zehn hinaus bis zu hundert besitzt, ebenfalls je eine Stimme, und für jede zehn Actien, die er über die ersten hundert hinaus besitzt, ebenfalls je eine Stimme.[53])

39. Ist ein Actionär wahn- oder blödsinnig, so stimmt für ihn sein „Committee Curator bonis“, oder sonstiger gesetzlicher Kurator; ist ein Actionär minderjährig, so vertritt ihn sein Vormund oder Kurator, oder einer seiner Vormünder oder Kuratoren, falls er deren mehrere hat.[54])

40. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Eigenthümer einer oder mehrerer Actien, so ist einzig und allein Derjenige, dessen Namen unter den Eigenthümern solcher Actie oder Actien in dem Register der Actionäre zuerst aufgeführt ist, und kein Andrer stimmberechtigt hinsichtlich derselben.[55])

41. Kein Actionär darf in den Versammlungen mitstimmen, der nicht alle schuldigen Beitragsraten berichtigt und nicht bereits seit drei Monaten im Besitze seiner Actien sich befindet, es sei denn, daß ihm solche durch ein Vermächtniß, durch Heirath, Intestaterbfolge, nach dem Gewohnheitsrecht der Stadt London, oder durch eine Familienstiftung nach dem Tode eines auf Lebenszeit zu den Dividenden Berechtigten, überkommen sind.[56])

---

[52]) l. c. s. 80.

[53]) l. c. s. 75.

[54]) l. c. s. 79. „Committee curator bonis“ ist der gesetzlich berufene Vertreter eines Geisteskranken; vergl. 2 Steph. Comm. 523.

[55]) Vergl. 7 & 8 V. c. 110, s. 56; 8 V. c. 16, s. 78; Nr. 86 des Regulativs.

[56]) Daß das Stimmrecht des Actionärs abhänge von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, findet sich bereits in den früheren Gesetzen, 7 & 8 V. c. 110, s. 26, 8 V. c. 16, s. 75, ausgesprochen; neu ist dagegen die Vorschrift, welche die Ausübung jenes Rechts an einen längern Besitz der Actien knüpft. Die hiervon gemachten Ausnahmen beziehen sich auf Fälle, in denen

42. Die Stimmen können entweder persönlich oder durch Stellvertreter (proxies) abgegeben werden. Der Stellvertreter muß in einer schriftlichen, vom Besteller unterschriebenen, und falls es eine Korporation ist, mit ihrem Gemeinsiegel untersiegelten Urkunde ernannt sein.

43. Niemand darf zum Stellvertreter ernannt werden, der nicht ein Actionär ist; auch muß die Bestellungs-Urkunde oder der Auftrag spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, in der der Stellvertreter mitstimmen soll, auf dem registrirten Geschäftsbüreau der Gesellschaft niedergelegt werden. Kein Auftrag zur Stellvertretung ist nach Verlauf eines Monats, vom Tage seiner Ausstellung ab gerechnet, gültig.[57])

Direktorium.

44. Die Zahl der Direktoren und die Personen der ersten Direktoren sind von den Unterzeichnern des Assoziationsmemorandums zu bestimmen.

45. So lange Direktoren nicht ernannt sind, werden die Unterzeichner des Assoziationsmemorandums in jeder Beziehung als Direktoren angesehen.[58])

---

der neue Inhaber nur den Besitz des vorigen fortzusetzen erachtet wird. „Custom of the City of London" ist ein statutarisches Mobiliarintestaterbrecht in London, das übrigens inzwischen durch 19 & 20 V. c. 94 für die Zukunft beseitigt worden ist.

[57]) Vergl. 8 V. c. 16, s. 76, 77. Neu ist die Schlußklausel über die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht.

[58]) In der Generalversammlung äußert sich der Wille der Gesellschaft zwar unmittelbar, aber nur passiv in Beschlüssen; die Ausführung derselben, sowie überhaupt die Vertretung der Gesellschaft nach außen fällt ihren Beamten, namentlich den Direktoren anheim. Daß solche, so lange eine Generalversammlung zu ihrer Wahl noch nicht zusammentreten kann, provisorisch von den Unterzeichnern des Assoziationsmemorandums als Konstituenten der Gesellschaft, zu ernennen sind, und daß bis zu dieser Ernennung, jene Konstituenten selbst als Direktoren zu fungiren haben, sind zwar neue aber angemessene Bestimmungen. Die Zahl der Direktoren, früher — 7 & 8 V. c. 110 s. 25 — mindestens drei, ist jetzt dem freien Ermessen der Wähler überlassen; da auch das Regulativ besondere Qualifikation für die Wählbarkeit nicht verlangt, so folgt daraus, daß die früher aufgestellte Bedingung, daß jeder Direktor Besitzer wenigstens einer Actie in der Gesellschaft sein und bleiben müsse, ibid. s. 28, 8 V. 16, s. 85, gegenwärtig nicht mehr statt hat; eine mehr als zweifelhafte Verbesserung. Ob die in Nr. 47 des Regulativs aufgestellten Endigungsgründe des Direktorenamts, eben so viel Gründe der Un-

Befugnisse der Direktoren.

46. Die Direktoren leiten die Angelegenheiten der Gesellschaft; sie üben alle Befugnisse derselben aus, welche nicht in diesem Gesetze oder in den Assoziationsartikeln (sofern solche vorhanden) der Generalversammlung der Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten sind; stets jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen der Assoziationsartikel, der Vorschriften dieses Gesetzes oder derjenigen mit den erwähnten Bestimmungen und Vorschriften in Einklang stehenden Normen, die die Gesellschaft in ihrer Generalversammlung beschließen sollte.

Jedoch machen derartige in der Generalversammlung der Gesellschaft beschlossene Bestimmungen frühere Handlungen der Direktoren, welche, ohne den Erlaß solcher Bestimmungen gültig gewesen wären, nicht ungültig.[59])

Untauglichkeit der Direktoren.

47. Das Amt eines Direktors endet:

1. wenn er ein andres Amt oder eine mit Einkünften verbundene Stellung bei der Gesellschaft einnimmt;
2. wenn er bankerutt oder insolvent wird;

---

fähigkeit zur Wahl enthalten, wie dies für die unter 8 V. c. 16 begründeten Gesellschaften in s. 85 dieses Gesetzes ausgesprochen ist, kann dahin gestellt bleiben.

[59]) Die Befugnisse der Direktoren sind sehr umfassend, ihre Stellung ist eine bedeutend selbstständige; sie sind die gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft überall, wo sie nicht durch die Generalversammlung selbst handelnd auftritt. Nach außen hin liegt ihnen der Geschäftsbetrieb, die Vermittelung zwischen der Gesellschaft und dritten Personen ob; sie schließen die Verträge der Gesellschaft; sie vertreten sie in Prozessen und sonstigen Rechtshandlungen. Aber auch die Leitung der innern Gesellschafts-Angelegenheiten steht regelmäßig ihnen zu, sie erlassen die Beitragsaufrufe (Nr. 2 des Regulativs); sie erklären Actien für verfallen (Nr. 17 ibid.); sie führen den Vorsitz in den Versammlungen und berufen dieselben; sie ernennen die Beamten der Gesellschaft (Nr. 61 ibid.). Dagegen giebt es gewisse Befugnisse, welche ausschließlich nur von der Gesellschaft unmittelbar durch die Generalversammlung ausgeübt werden können, und welche daher außerhalb des Wirkungskreises der Direktoren fallen. Das Gesetz zählt dahin alle Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Kapitals, Wahl und Entlassung der Direktoren, Bestätigung der Dividenden, Rechnungsabnahmen und Wahl der Examinatoren zu dem Behufe, vergl. 8 V. c. 16, s. 90, 91. Aus der Stellung der Direktoren zur Gesellschaft, als Bevollmächtigte gegenüber dem Machtgeber,

3. wenn er an den Vortheilen eines mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrags partizipirt oder auch nur ein Interesse dabei hat;
4. wenn er an den Vortheilen eines für die Gesellschaft ausgeführten Werkes Antheil hat.

Die vorstehenden Regeln unterliegen jedoch der Ausnahme, daß kein Direktor aus dem Grunde sein Amt zu räumen schuldig, daß er bei einer inkorporirten Gesellschaft Actionär ist, die mit der Gesellschaft, deren Direktor er ist, Kontrakte eingegangen, oder für sie Arbeiten ausgeführt hat; er muß sich aber in Betreff solcher Kontrakte oder Arbeiten der Abstimmung enthalten, und, wenn er dennoch mitstimmt, so soll seine Stimme nicht gezählt werden, und er einer Strafe bis zu 20 £ verfallen.[60])

Wechsel der Direktoren.

48. In der ersten ordentlichen Versammlung nach der Inkorporirung der Gesellschaft scheiden sämmtliche Direktoren von ihrem Amte aus; in der ersten ordentlichen Versammlung eines jeden folgenden Jahres aber scheidet der dritte Theil der zeitigen Direktoren aus, oder wenn ihre Gesammtzahl nicht durch drei zu theilen ist, dann diejenige Zahl, die dem dritten Theil am nächsten steht.

49. In dem ersten und zweiten Jahre nach der Inkorporirung der Gesellschaft wird das ausscheidende Drittel oder die ausscheidende Zahl durch Ausloosung bestimmt, sofern die Direktoren sich nicht untereinander einigen;

---

folgt, daß sie in der Regel aus ihren, Namens der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen nicht persönlich haftbar werden; eine desfalsige Bestimmung, wie sie in l. c. s. 100 enthalten, ist zwar in dem neuen Gesetze nicht ausgesprochen, sie folgt aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses. Die Direktoren machen sich persönlich verantwortlich durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse und durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, wohin die Fälle der Uebertretung der Vorschriften s. 14 und 30 der Hauptacte gehören; sie werden durch Fälschung der Schriften und Bücher der Gesellschaft kriminalrechtlich strafbar, s. 79 der Hauptacte.

60) Vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 29, 8 V. c. 16 s. 86, 87. Die Bestimmung dieser Gesetze, daß das Direktorenamt endet, wenn der Direktor aufhört, Actionär in der Gesellschaft zu sein, ist nach Anm. 58 nicht aufgenommen; eben so wenig die selbstverständliche Vorschrift, daß Wahnsinn jene Funktion aufhebt. Eine wirksame Ergänzung des bisherigen Rechts ist die am Schlusse der Nr. 47 aufgenommene Strafbestimmung.

in jedem folgenden Jahre scheidet dasjenige Drittel oder die demselben nächste Zahl der Direktoren aus, welche am längsten im Amte gewesen sind.

50. Ein ausscheidender Direktor ist wieder wählbar.

51. Die Gesellschaft füllt in der Generalversammlung, in welcher die Direktoren in vorbesagter Art ausscheiden, die erledigten Stellen durch Neuwahl einer gleichen Personenzahl wieder aus.

52. Wenn in einer Versammlung, in welcher eine Direktorenwahl stattfinden sollte, diese Wahl nicht geschieht, so bleibt die Versammlung bis zum nächsten Tage, zur nämlichen Zeit und an dem nämlichen Orte vertagt, und wenn auch in einer so vertagten Versammlung keine Wahl statt hat, so bleiben die früheren Direktoren im Amte, bis in der ersten ordentlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren ernannt sind.

53. Die Gesellschaft ist befugt, in ihrer Generalversammlung von Zeit zu Zeit die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu verringern und auch die Art zu bestimmen, in der die so vermehrte oder verminderte Zahl aus dem Amte zu scheiden hat.[61])

54. Eine zufällig eingetretene Vakanz in dem Direktorium kann von den Direktoren selbst ergänzt werden; doch behält der so Erwählte sein Amt nur auf so lange, als der fortfallende Direktor das seinige gehabt hätte, falls eine Vakanz nicht eingetreten wäre.[62])

Verhandlungen der Direktoren.

55. Die Direktoren können nach ihrem Ermessen sich zur Erledigung der Geschäfte versammeln, sich vertagen und ihre Zusammenkünfte anderweit reguliren, auch die für die Verhandlung erforderliche beschlußfähige Zahl festsetzen.

Fragen, die in der Versammlung sich erheben, werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende neben seiner persönlichen die entscheidende Stimme. Ein Direktor kann jederzeit die Direktoren-Versammlung berufen.

56. Die Direktoren können einen Vorsitzenden für ihre Versammlungen wählen und die Zeit bestimmen, für die er zu fungiren hat. Ist ein solcher Vorsitzender nicht gewählt, oder der Erwählte beim Beginn einer Versamm-

---

61) Die Nr. 48—53 finden sich in 8 V. c. 16, s. 88.

62) Vergl. l. c. s. 89.

lung nicht zugegen, so sind die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden dieser Versammlung zu ernennen befugt.

57. Die Direktoren sind ermächtigt, einzelne ihrer Befugnisse auf Ausschüsse zu übertragen, die aus den von ihnen bestimmten Mitgliedern ihrer Gesammtheit bestehen; ein so gebildeter Ausschuß hat sich bei Ausübung der ihm delegirten Befugnisse nach allen von den Direktoren gegebenen Bestimmungen zu richten.

58. Der Ausschuß erwählt den Vorsitzenden für seine Sitzungen; ist ein Vorsitzender nicht erwählt, oder zur Zeit des Beginns einer Sitzung nicht gegenwärtig, so können die anwesenden Mitglieder einen aus ihrer Zahl zum Vorsitzenden dieser Sitzung ernennen.

59. Der Ausschuß tritt zusammen oder vertagt sich, wenn er es für gut befindet. Fragen in einer Sitzung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.[62a])

60. Alles, was von einer Direktoren-Versammlung, einem Direktoren-Ausschuß oder einer als Direktor handelnden Person geschehen ist, soll, demungeachtet, daß sich später herausstellt, daß bei der Ernennung solcher Direktoren oder, wie gesagt, handelnden Personen Fehler vorgefallen, oder daß sie, oder einer oder der andre von ihnen untauglich gewesen, Gültigkeit behalten, so als ob ein Jeder zum Direktor gehörig ernannt worden, und dazu tauglich gewesen wäre.[63])

61. Die Direktoren müssen in eigens dazu angelegte Bücher Vermerk nehmen:

1. von allen seitens der Direktoren erfolgten Beamten-Ernennungen;
2. von den Namen der bei jeder Versammlung der Direktoren oder des Ausschusses der Direktoren anwesend gewesenen Mitgliedern;
3. von allen Verfügungen der Direktoren oder der Direktorenausschüsse;
4. von allen Beschlüssen und Verhandlungen in den Versammlungen der Gesellschaft und den Sitzungen der Direktoren und der Ausschüsse.

62a) Vergl. 8 V. c. 16, s. 92—96.

63) Vergl. 7 & 8 V. c. 110, s. 30, 8 V. c. 16, s. 99; eine für die Sicherheit dritter mit der Gesellschaft in Rechtsgeschäfte tretender Personen nothwendige Bestimmung.

Wenn ein, wie erwähnt, eingetragener Vermerk von einer als Vorsitzenden der Direktoren oder des Direktorenausschusses aufgeführten Person unterzeichnet ist, so soll er ohne jede weitere Prüfung als Beweisstück zugelassen werden.[64])

62. Die Gesellschaft ist befugt, durch Spezialbeschluß ihrer Generalversammlung einen Direktor noch vor dem Ablauf seiner Amtszeit zu removiren und an seiner Statt einen andern geeigneten zu ernennen. Der so Ernannte bleibt aber nur so lange im Amt, als der Direktor, an dessen Stelle er erwählt ist, geblieben sein würde, wenn er nicht removirt wäre.

Dividenden.

63. Die Direktoren können mit Zustimmung der Gesellschaft in der Generalversammlung Dividenden erklären, die unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt werden sollen.

64. Dividenden sind einzig aus dem durch den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erwachsenden Gewinn zu entnehmen.[65])

65. Bevor die Direktoren eine Dividende vorschlagen, können sie eine von ihnen für angemessen erachtete Summe als Reservefond zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, zur Ausgleichung von Dividenden, oder zur Herstellung oder Unterhaltung der mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Verbindung stehenden Anlagen oder eines Theils derselben zurückhalten, und diese so als Reservefond bei Seite gelegte Summe auf die von ihnen mit Zustimmung der Gesellschaft ausgewählte Sicherheiten anlegen.[66])

66. Die Direktoren können von den dem einzelnen Actionär zu zahlenden Dividenden diejenigen Summen in Abzug bringen, die er der Gesellschaft für Rechnung der Beiträge oder sonst verschuldet.

67. Jedem Actionär ist von der Dividenden-Erklärung, sei es durch die

---

[64]) Vergl. 7 & 8 V. c. 110, s. 32, 8 V. c. 16, s. 98; — s. 40 der Hauptacte.

[65]) Es ist damit die nach 8 V. c. 16, s. 121 unter gewissen Umständen gestattete Rückzahlung eines Theils des Grundkapitals an die Actionäre in Gestalt von Dividenden untersagt, falls die Assoziationsartikel der Gesellschaft es nicht ausdrücklich gestatten: eine Modifikation dieses Grundsatzes liegt jedoch in der Befugniß, Actien in Stock zu verwandeln.

[66]) Die Beiseitelegung des Reservefonds bedarf hiernach nicht der Genehmigung der Generalversammlung; vergl. 8 V. c. 16, s. 122.

Post, sei es anderweit, nach seinem registrirten Wohnort Nachricht zu geben; alle während dreier Jahre nach der Erklärung nicht erhobenen Dividenden können von den Direktoren zum Besten der Gesellschaft für verfallen erklärt werden.

68. Keine Dividende trägt Zinsen gegen die Gesellschaft.[67])

Rechnungsführung.

69. Die Direktoren haben Sorge zu tragen, daß
über das Geschäftskapital der Gesellschaft,
über die von der Gesellschaft eingenommenen und ausgegebenen Summen und über die Gegenstände, rücksichtlich deren die Einnahme und die Ausgabe erfolgt sind,
sowie über die Activa und Passiva der Gesellschaft
genaue Rechnung geführt werde.

Die Rechnungsführung soll nach dem Prinzip doppelter Buchhaltung in einem Kassenbuch, Journal und Hauptbuch erfolgen; die Rechnungsbücher sind in dem Hauptbüreau der Gesellschaft aufzubewahren und liegen während der Geschäftsstunden (jedoch mit den hinsichtlich der Zeit und Art der Einsicht von der Generalversammlung der Gesellschaft getroffenen angemessenen Einschränkungen) den Actionären zur Einsicht offen.[68])

70. Einmal wenigstens in jedem Jahre müssen die Direktoren der General-Versammlung der Gesellschaft eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben während des letzten Jahres vorlegen, die bis zu einem nicht weiter als drei Monate vor dieser Versammlung zurückgehenden Zeitpunkte aufgemacht sein muß.

71. Die so gefertigte Uebersicht muß, unter angemessenen Titeln geordnet, den Betrag der Brutto-Einnahme nach den verschiedenen Quellen, aus denen sie geflossen, und den Betrag der Brutto-Ausgabe mit Unterscheidung der Ausgaben für Verwaltung, Gehälter und für andere ähnliche Gegenstände, aufweisen. Jede, wirklich dem Einkommen eines Jahres zur Last fallende Ausgabe-Post soll in die Rechnung aufgenommen werden, dergestalt, daß eine richtige Uebersicht des Gewinns und Verlustes der Versammlung vor-

---

67) Die Nr. 67 und 68 enthalten neue Bestimmungen. Nr. 66 findet sich in 7 & 8 V. c. 110, s. 26, 8 V. c. 16, s. 123.

68) Vergl. 7 & 8 V. c. 110, s. 34, 8 V. c. 16, s. 95.

gelegt werden kann; in Fällen, in denen eine Ausgabe-Post, die eigentlich auf verschiedene Jahre vertheilt werden müßte, in einem einzigen Jahre verausgabt ist, muß zwar der ganze Betrag dieser Post aufgeführt, zugleich aber der Grund beigefügt werden, warum nur ein Theil dieser Ausgabe dem Einkommen dieses Jahres zur Last fällt.[69])

72. In jedem Jahre ist eine Bilanz zu ziehen und der Generalversammlung der Gesellschaft vorzulegen;[70]) eine solche Bilanz muß eine Uebersicht des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft enthalten, und soll nach dem hier beigefügten Schema, oder so ähnlich, wie die Umstände es gestatten, aufgestellt werden.[71])

73. Gedruckte Kopie der Bilanz muß jedem Actionär in seinem registrirten Domizil sieben Tage vor der Versammlung zugestellt oder durch die Post dahin zugesandt werden.

Rechnungsabnahme (Audit.)

74. Die Rechnungen der Gesellschaft und die Richtigkeit der Bilanz sind von einem oder mehreren Revisoren (Auditors), die von der Gesellschaft in ihrer Generalversammlung erwählt werden, zu prüfen und festzustellen.

75. Ist nur ein Revisor erwählt, so finden alle hier für die Revisoren gegebenen Vorschriften auf ihn Anwendung.

76. Die Revisoren dürfen nicht nothwendig Actionäre der Gesellschaft sein, aber Niemand ist zum Revisor wählbar, der an den Angelegenheiten der Gesellschaft in andrer Stellung, denn als Actionär interessirt ist; und kein Direktor oder sonstiger Beamte der Gesellschaft ist während der Dauer seines Amts wählbar.[72])

77. Die Wahl der Revisoren erfolgt in der ordentlichen Versammlung

---

69) Neue Bestimmungen.

70) 7 & 8 V. c. 110, s. 35, 8 V. c. 16, s. 96—99.

71) Wir geben dieses Schema umstehend.

72) Vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 28, 8 V. c. 16 s. 101, 102. In letzterem Gesetze ist die Zahl der Auditors auf zwei festgesetzt, wenn in dem Statut der Gesellschaft darüber keine Bestimmungen getroffen; auch ist nach demselben nur ein Actionär wählbar, eine Beschränkung, die indessen gerade in Bezug auf das in Rede stehende Amt sich als ungeeignet erweist, und darum auch nicht beibehalten ist.

Deb. Bilanz der Gesellschaft, aufgestellt bis zum 18 Cred.

Kapital und Verbindlichkeiten.			£. s. d.	£. s. d.	Vermögen und Aktiva.			£. s. d.	£. s. d.
I. Kapital . .	1.	Aufweisend: die von den Actionären eingezahlte Totalsumme, mit Angabe: a. der Zahl der Actien; b. des per Actie bezahlten Betrages; c. der etwaigen Rückstände der Beiträge, nach ihrer Natur, mit dem Namen der betreffenden Personen. Rückstände seitens der Direktoren oder sonstigen Beamten sind besonders aufzuführen. d. Näheres in Betreff der in Verfall erklärten Actien.			III. Vermögen der Gesellschaft	4.	Aufweisend: das unbewegliche Vermögen, nämlich a. freies Eigenthum; b. Gebäude; c. Mieth- und Pachtgrundstücke;		
						5.	das bewegliche Vermögen, nämlich: d. Geschäftskapital; e. zu erwartende Früchte; dabei sind die Kosten in Anschlag zu bringen und der Werth wegen der Abnutzung verhältnißmäßig herabzusetzen.		
II. Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft	2.	Aufweisend: den Betrag der Darlehne gegen Unterpfand oder auf Schuldscheine;			IV. Ausstehende Forderungen . .	6.	Aufweisend: die als gut anzusehenden Forderungen, für die die Gesellschaft Wechsel oder sonstige Sicherheit hat;		
	3.	den Betrag der sonstigen Schulden der Gesellschaft, nämlich: a. Schulden, für welche Accepte gegeben sind; b. Schulden an Kaufleute für Waaren und Handelsartikel: c. Schulden für Prozeßausgaben; d. Schulden wegen der Darlehnszinsen; e. nichterhobene Dividenden; f. sonstige Schulden.				7.	die guten Forderungen, für die die Gesellschaft keine Sicherheit hat;		
						8.	die als zweifelhaft oder schlecht anzusehenden Forderungen; Forderungen an einen Direktor oder sonstigen Beamten sind besonders aufzuführen.		
VI. Reservefond		Aufweisend: den aus der Einnahme für außerordentliche Fälle zurückgelegten Betrag.			V. Baares Geld und angelegte Kapitalien	9.	Aufweisend: die Art und den Zinsfaß der Anlage;		
VII. Gewinn und Verlust . . .		Aufweisend: den für die Dividenden disponibeln Betrag.				10.	den Betrag des baaren Geldes, wo dasselbe untergebracht und ob es Zinsen trägt.		
Zweifelhafte Verbindlichkeiten		Ansprüche, die nicht als Schulden anerkannt werden; Summen, die der Gesellschaft möglicherweise zur Last fallen können.							

der Gesellschaft; und wenn mehr als eine stattfindet, in der ersten ordentlichen Jahres-Versammlung.

78. Die Besoldung der Revisoren wird von der Gesellschaft bei ihrer Wahl festgesetzt.

79. Jeder Revisor ist beim Ausscheiden aus seinem Amte wieder wählbar.

80. Tritt in dem Amte des Revisors eine zufällige Vakanz ein, so müssen die Direktoren sofort eine außerordentliche Versammlung behufs der Wiederbesetzung berufen.[73])

81. Findet eine Wahl der Revisoren in vorbesagter Weise nicht statt, so kann das Handelsamt, auf Antrag eines Fünftels der Actionäre der Gesellschaft, einen Revisor für das laufende Jahr ernennen und die von der Gesellschaft ihm für seine Mühwaltung zu zahlende Belohnung fixiren.[74])

82. Jedem Revisor muß Abschrift der Bilanz zugestellt werden; seine Pflicht ist es, dieselbe und die darauf bezüglichen Rechnungen und Beläge zu prüfen.

83. Jedem Revisor ist eine Liste aller von der Gesellschaft geführten Bücher zu übermachen; er hat zu jeder angemessenen Zeit zu den Büchern und Rechnungen der Gesellschaft Zutritt; er kann zu seiner Unterstützung bei der Prüfung der Rechnungen auf Kosten der Gesellschaft Rechnungsverständige oder andre Personen zuziehen; und hat Befugniß, die Direktoren oder sonstige Beamten der Gesellschaft in Betreff solcher Rechnungen zu vernehmen.

84. Die Revisoren haben einen Bericht über die Bilanz und die Rechnungen den Actionären zu erstatten, und in jedem solchen Berichte festzustellen, ob nach ihrer Ansicht die Bilanz vollständig und redlich aufgemacht, ob sie die nach diesem Regulativ aufzunehmenden Einzelheiten enthält, und ob sie so gehörig gezogen ist, daß aus ihr ein wahrer und richtiger Ueberblick über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft entnommen werden kann; ferner, ob die Direktoren, falls von ihnen Auskunft und Information verlangt worden, diese Auskunft und Information ertheilt haben und ob sie be-

---

73) Vergl. l. c. s. 103, 104, wo ein jährlicher Turnus der Auditoren, ähnlich wie bei den Direktoren, vorgeschrieben.

74) Entnommen aus 7 & 8 V. c. 110 s. 28, wo jedoch das Einschreiten des Handelsamts schon auf den Antrag eines Actionärs stattfinden soll; vergl. 8. V. c. 16 s. 105.

friedigend gewesen. Der betreffende Bericht wird gemeinsam mit dem Berichte der Direktoren in der ordentlichen Versammlung verlesen.[75])

Benachrichtigungen.

85. Die Benachrichtungen seitens der Gesellschaft an die Actionäre können denselben entweder persönlich zugestellt oder durch die Post in einem an sie, in ihrem registrirten Domizil, adressirten Schreiben zugesandt, oder an dem letztgedachten Orte abgegeben werden.

86. Alle an die Actionäre zu erlassende Benachrichtigungen sind rücksichtlich der mehreren Personen gemeinsam gehörigen Actien, der in dem Register an erster Stelle aufgeführten Person zuzustellen, und gilt diese Zustellung als genügende Benachrichtigung an sämmtliche Inhaber dieser Actie.

87. Alle nach diesem Gesetz öffentlich zu erlassende Bekanntmachungen sind in einer, in dem Distrikte, in welchem das Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz hat, verbreiteten Zeitung einzurücken.[76])

---

19 & 20 V. c. 47:

Verträge der Gesellschaft.[77])

XLI. Verträge seitens und Namens einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft können in folgender Weise geschlossen werden, nämlich:

---

75) Vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 29—32, 8 V. c. 16 s. 106—108.

76) l. c. s. 136—138.

77) Actiengesellschaften kontrahiren durch Mittelspersonen, sei es durch Vertreter, die für spezielle Fälle besonders beauftragt sind, sei es durch die allgemein gesetzlichen Vertreter, ihre Direktoren. „Einzelne Mitglieder der Gesellschaft, als solche, haben keine Befugniß, sie durch Rechtshandlungen zu verpflichten.“ Aber auch aus den Handlungen jener Vertreter wird die Gesellschaft nur dann verbindlich gemacht, wenn sie innerhalb der Gränzen des ausdrücklich ertheilten, oder aus den gesetzlichen Bestimmungen herzuleitenden (stillschweigenden) Auftrags vollzogen sind. Maaßgebend ist hierfür zunächst der Inhalt des Gesellschaftsstatuts (Regulativs), und beim Mangel besondrer Bestimmungen greift die allgemein gültige Regel Platz, daß die Direktoren alle zum Zweck des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verträge abzuschließen befugt sind, und durch diese die

1. ein Vertrag, der unter Privatpersonen gesetzlich schriftlich, und nach englischem Recht unter Siegel geschlossen werden müßte, kann Namens der Gesellschaft schriftlich unter dem Siegel derselben eingegangen und in gleicher Weise abgeändert oder aufgehoben werden;
2. ein Vertrag, der unter Privatpersonen schriftlich abgefaßt und von den dadurch zu verpflichtenden Parteien unterzeichnet sein müßte, kann Namens der Gesellschaft schriftlich, unter der Unterschrift einer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht der Gesellschaft handelnden Person eingegangen und in gleicher Weise abgeändert oder aufgehoben werden;
3. ein Vertrag, der unter Privatpersonen, wenn auch nur mündlich geschlossen, rechtlich gültig sein würde, kann für die Gesellschaft mündlich von einem mit ausdrücklicher oder stillschweigender Voll-

---

Gesellschaft verpflichten. Die Entscheidung der Frage, ob ein Geschäft als zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörig anzusehen, fällt in der Regel den Geschworenen anheim; so namentlich, wenn es fraglich ist, ob die Direktoren zum Verkehr mit Wechseln und ähnlichen negotiabeln Papieren ermächtigt sind, oder nicht. Entschieden ist es, daß sie zur Aufnahme von Darlehen, sofern die Gesellschaft nicht ein Bankverein, oder die Befugniß dazu den Direktoren in dem Statut gegeben, regelmäßig spezieller Genehmigung der Gesellschaft bedürfen (Bosanquet v. Shortridge, Smith Merc. Law. 107, 9).

In Betreff der Form der Namens einer Gesellschaft abzuschließenden Verträge hatte die frühere Gesetzgebung (7 & 8 V. c. 110) besondre Vorschriften und Formalitäten aufgestellt: Alle Verträge über Objekte bis zu 50 £ konnten von einem durch die Gesellschaft ernannten Beamten mündlich oder schriftlich abgeschlossen, mußten aber demnächst in ein besondres Register der Gesellschaft eingetragen werden; Verträge über höhere Objekte dagegen mußten, damit die Gesellschaft gegen dritte Personen Rechte erwerbe, schriftlich unter ihrem Siegel eingegangen und von zwei Direktoren, oder einem, von dem Direktorium speziell Beauftragten unterschrieben sein; alle untersiegelten Urkunden (deeds) endlich sollten die Unterschrift von wenigstens zwei Direktoren führen (l. c. s. 44—46). Ueber Wechsel später. Diese Bestimmungen, welche zu mannichfachen Zweifelsfragen Anlaß gaben und den Verkehr hemmten, hatten sich als praktisch nicht bewährt; das neue Gesetz hat, wie vor ihm schon die Acte 8 V. c. 16 s. 97, jene Formalitäten nicht aufgenommen, vielmehr, abweichend von dem Grundsatze, daß alle Verträge der Korporationen unter Siegel sein müssen, die einfachen Formen des gewöhnlichen Vertragsverkehrs auch für die Kontrakte der Actiengesellschaften vorgeschrieben.

macht versehenen Stellvertreter eingegangen und in gleicher Weise abgeändert oder aufgehoben werden.

Und es sollen alle diesen Vorschriften gemäß geschlossene Verträge rechtsverbindlich sein, und sowohl die Gesellschaft und alle Rechtsnachfolger derselben, als auch alle andern Kontrahenten, deren Erben, Testamentsexekutoren und Administratoren verpflichten.

Feierliche Urkunden.

XLII. Eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft kann durch eine Urkunde unter ihrem Gemeinsiegel eine Person, sei es allgemein, sei es für spezielle Angelegenheiten ermächtigen, als ihr Bevollmächtigter in ihrem Namen untersiegelte Urkunden an einem außerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Orte zu vollziehen, und jede von einem solchen Vertreter Namens der Gesellschaft unterschriebene und mit seinem Siegel untersiegelte Urkunde bindet die Gesellschaft in gleichem Maße, als wenn sie unter dem Gemeinsiegel derselben ausgestellt wäre.

XLIII. Ein Wechsel oder eine Note gelten als von einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft ausgestellt, acceptirt oder indossirt, wenn sie von einem mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht der Gesellschaft Handelnden Namens derselben ausgestellt, acceptirt oder indossirt sind.[78])

XLIV. In jeder nach englischem Recht von einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft ausgestellten Verpfändungsurkunde (mortgage) sind stillschweigend folgende Klauseln enthalten (sofern nicht darin mit ausdrücklichen Worten diese rechtliche Folgerung ausgeschlossen ist), nämlich: auf Seiten der Gesellschaft das Versprechen, die darin versicherte Summe nebst Zinsen zu dem festgesetzten Zinsfuße und zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen;

---

[78]) Bills of exchange entsprechen unsern gezogenen, promissory notes unsern trockenen Wechseln. — Wie die meisten Verträge der Actiengesellschaften, so waren auch ihre Wechsel und Noten nach 7 & 8 V. c. 110 s. 45 mehrfachen Förmlichkeiten unterworfen. Zwei Direktoren zeichneten dieselben, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie es Namens der Gesellschaft thäten, und ihre Unterschriften mußten außerdem von dem Sekretär der Gesellschaft contrasignirt sein; für das Indosso waren einfachere Formen vorgeschrieben. Auch diese Vorschriften sind nunmehr durch das neue Gesetz beseitigt, nach welchem es sich stets nur fragen kann, ob der den Wechsel Namens der Gesellschaft Zeichnende Auftrag dazu hatte oder nicht.

das Versprechen, daß sie das dem Pfandgläubiger übertragene und zugesicherte Vermögensstück frei von Lasten und Schulden zu übertragen befugt sei; ferner das Versprechen noch besondrer Versicherung jenes Vermögensstücks auf Kosten der Gesellschaft für den Pfandgläubiger und alle durch und für ihn Berechtigten. Ist zugleich eine Verkaufsbefugniß ertheilt, so umfaßt diese Befugniß das Recht, die Sache im Ganzen oder stückweise zu verkaufen und die Kaufs- oder Wiederkaufsverträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern, ohne für den Verlust einzustehen, sowie ferner das Recht, über den Kaufpreis gültig zu quittiren. Derartige Verpfändungen sollen in der mit H. bezeichneten Form des Anhangs oder so ähnlich, wie die Umstände es gestatten, abgefaßt werden.[79])

---

[79]) Das Formular mag hier seine Stelle finden:

Pfandverschreibung zwischen der Londoner Gas-Gesellschaft einerseits und John Smith andrerseits.

Da besagter John Smith besagter Gesellschaft die Summe von 1000 £ vorgeschossen hat, unter der Bedingung, daß die Gesellschaft diese Summe ihm am 1. Januar künftigen Jahres mit Zinsen für die Zwischenzeit zu 5 Prozent zurückzahlen, und falls sie sie am 1. Januar nicht bezahlt, 5 Prozent Zinsen davon in halbjährigen Raten am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres, bis zur Tilgung, berichtigen werde:

So wird nunmehr hierdurch bekundet, daß die Gesellschaft zur Sicherheit für die erwähnte Anleihe und deren Zinsen dem John Smith und seinen Erben die in dem Anhang hierzu aufgeführten Grundstücke mit allen ihren wirklichen oder angeblichen Pertinenzien überträgt; und wird hierdurch insbesondere festgesetzt, daß, wenn die Gesellschaft das ganze Kapital und die Zinsen des hier versicherten Geldes nicht an dem erwähnten 1. Januar bezahlt, alsdann John Smith oder Wer sonst zur Zeit auf jene Gelder Anrecht haben mag, zu jeder Zeit, wenn er 3 Monat zuvor der Gesellschaft Nachricht gegeben, die besagten Pfandgrundstücke zu verkaufen, und sich aus dem Kaufpreise für alle auf diese Sicherheit schuldigen Summen, ingleichen für alle durch den Verkauf entstandenen Kosten bezahlt zu machen befugt sein soll, daß er aber den etwaigen Ueberschuß der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern zu überliefern hat. Die Bedingung rücksichtlich der Benachrichtigung gilt nur unter den Kontrahenten dieses Vertrages, betrifft aber nicht einen dritten Erwerber, dessen Kauf gültig bleibt, wenn die Benachrichtigung auch nicht geschehen ist. Zu Urkund dessen u. s. w.

Zum besseren Verständniß des Textes folgendes Wenige: Das englische Recht kennt die Hypothek an Immobilien nach unsern Begriffen nicht, das Pfandrecht an Grundstücken hat sich vielmehr in der dem alten deutschen Recht wohlbekannten Gestalt des mortuum vadium, mortgage ausgebildet; der Pfandgläubiger wird

XLV. (Enthält eine fast wörtlich gleichlautende Bestimmung für Pfandurkunden nach schottischem Recht, welche füglich fortbleiben kann.)

XLVI. In jeder nach englischem Recht von einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft ausgestellten Uebertragungs- oder Veräußerungsurkunde von Immobilien, sind stillschweigend folgende Klauseln auf Seiten der Gesellschaft enthalten (es sei denn, daß die Annahme derselben durch ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen worden), nämlich:

die Klausel, daß die Gesellschaft, unbeschadet jeder von ihr begangenen Handlung oder Unterlassung, zur Zeit der Vollziehung der Veräußerungs- oder Uebertragungsurkunde die darin übertragenen oder veräußerten Grundstücke als unzerstörbares vererbliches einfaches Lehn, frei von durch sie veranlaßte Schulden und Lasten wirklich besaß, oder daß ihr daran das sonstige in der Urkunde ausgedrückte Recht, frei von durch sie veranlaßte Lasten, wirklich zustand;

die Klausel, daß Derjenige, dem solche Grundstücke übertragen oder veräußert werden, sowie seine Erben, Rechtsnachfolger, Testamentsexekutoren, Administratoren und Cessionare (nach Verschiedenheit des Falles) dieselben der Gesellschaft, deren Nachfolgern und sonstigen von ihr Rechte Herleitenden gegenüber, ungestört besitzen und nutzen und wegen aller von der Gesellschaft herrührenden Lasten durch sie und deren Rechtsnachfolger entschädigt und schadlos gestellt werden werden;

endlich eine Klausel zu fernerer Versicherung und Gewähr für die Grundstücke durch die Gesellschaft, deren Rechtsnachfolger und alle durch sie Berech-

---

Eigenthümer des Pfandes unter der Resolutivbedingung, daß, wenn der Schuldner die Schuld abträgt, das Eigenthum an diesen wieder zurückfalle. Dem entsprechend tragen die englischen Rechtslehrer die Theorie des mortgage bei den bedingten Eigenthumsrechten (estates upon condition) vor. — Die Schwerfälligkeit englischer Urkunden, namentlich derjenigen, die Immobiliarrechte betreffen, ist bekannt, obschon in jüngster Zeit die Gesetzgebung erfreuliche Schritte zur Vereinfachung des Systems der Urkundenabfassung, conveyancing, gethan hat; auch in dem hier behandelten Gesetze sind zur Erleichterung des Verkehrs mit Actiengesellschaften angemessene Bestimmungen getroffen, daß bei Pfandverschreibungen und Grundstücksvergabungen gewisse, sonst speziell aufzunehmende Klauseln, als selbstverständlich darin enthalten erachtet werden sollen; es sind dies, insbesondre für das mortgage, diejenigen Klauseln, die schon Blackstone, 2. Comm. 192 als die gewöhnlich vorkommenden aufführt.

tigten, auf Kosten des Erwerbers, seiner Erben Testamentsexekutoren, Administratoren oder Cessionare (nach Verschiedenheit des Falles).[80])

XLVII. (Auch hier folgt für das schottische Recht eine ähnliche Bestimmung, deren Aufführung es nicht bedarf.)

Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft.[81])

XLVIII. Auf den Antrag eines Fünftels der Actionäre (der Zahl und dem Kapitalsbetrage nach) einer unter diesem Gesetz registrirten Gesellschaft kann das Handelsamt einen oder mehrere geeignete Kommissare (Inspectors) ernennen, um die Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber nach Bestimmung des Handelsamts Bericht zu erstatten.

XLIX. Pflicht aller Beamten und Agenten der Gesellschaft ist es, alle

---

[80]) Auch bei der Abfassung der Veräußerungsverträge über Grundstücke (conveyances) haben sich gewisse stereotype Klauseln durch die Praxis eingebürgert, die durch die obige Vorschrift in den derartigen Verträgen der Actiengesellschaften als stillschweigend enthalten angenommen werden sollen. Die erste Klausel, der sogenannte Covenant for Title, enthält das Versprechen des Veräußerers, daß ihm an dem veräußerten Grundstücke das übertragene Recht (einfaches Lehn, d. h. nach englischen Begriffen freies Eigenthum u. s. w.) wirklich zusteht; die zweite Klausel betrifft die Gewähr ruhigen Besitzes und der Freiheit von Lasten; die dritte endlich, der sogenannte Covenant for further assurance, ist die allgemein gefaßte Zusicherung des Veräußerers alle zur Sicherheit des Erwerbers etwa nothwendigen Erklärungen abgeben zu wollen. Vergl. die Anhangsformulare zu 2 Blackst. Comm.

[81]) Die hier vorgeschriebene Prüfung der Gesellschaftsangelegenheiten ist neu, den Erfahrungen des transatlantischen Brudervolks entnommen (New York Statutes I, 17, 2, s. 176). Die Nothwendigkeit einer gewissen Kontrolle der Geschäfte der Gesellschaften, namentlich um den aus der unbedingten Zulassung der beschränkten Haftbarkeit möglicherweise fließenden Gefahren vorzubeugen, hat der Gesetzgeber sich nicht verhehlt, er hat aber die ihm hier gestellte Aufgabe auf dem, unserer Ansicht nach, richtigen Wege dadurch gelöst, daß er diese Kontrolle den Händen der Gesellschaft, oder wenigstens eines Theils der Mitglieder derselben anvertraut, und die Einwirkung des Staats nicht unerbeten, sondern nur auf den Antrag jenes Theils der Interessenten eintreten läßt. Von einer dauernden staatlichen Ueberwachung ist daher das neue Recht ebenso fern, wie es das alte gewesen. Andrerseits ist die Prüfung der Gesellschaftsangelegenheiten, wenn es zu einer solchen kommt, keine bloße Formalität; sie soll materielle Wirkungen haben, und den mit ihr Betrauten ist die Macht gegeben, sie zu völligem Ernst durchzuführen.

in ihrem Besitz und in ihren Händen befindlichen Bücher und Schriftstücke den Kommissaren zur Einsicht vorzulegen. Jeder Kommissar kann die Beamten und Agenten der Gesellschaft in Betreff ihrer Geschäfte auf ihren Eid verhören und ihnen den Eid demgemäß abnehmen. Verweigert ein Beamter oder Agent die Vorlegung der Bücher oder Schriftstücke, oder die Beantwortung einer die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Frage, so verfällt er in Strafe bis zu 5 £ für jeden Fall solchen Ungehorsams.

L. Nach beendeter Prüfung erstatten die Kommissare ihren Bericht dem Handelsamt; der Bericht wird nach Anordnung desselben entweder geschrieben oder gedruckt; Abschrift desselben wird von dem Handelsamt dem registrirten Geschäftsbüreau der Gesellschaft zugefertigt und fernere Abschrift auf Verlangen der die Prüfung veranlassenden Actionäre, ihnen oder einem oder mehreren unter ihnen zugestellt. Alle mit dieser Prüfung verbundene Kosten müssen von den Actionären bestritten werden, auf deren Ansuchen die Kommissare ernannt worden sind.

LI. Jede unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft kann in ihrer Generalversammlung Kommissare zum Zweck der Prüfung der Gesellschafts-Angelegenheiten ernennen. Die so ernannten Kommissare haben dieselben Befugnisse und dieselben Pflichten, wie die von dem Handelsamt ernannten, mit Ausnahme, daß sie ihren Bericht, statt dem Handelsamt zu erstatten, in der durch die Gesellschaft in ihrer Generalversammlung vorgeschriebenen Weise und an die von ihr bezeichneten Personen zu erstatten haben; die Beamten und Agenten der Gesellschaft unterliegen, wenn sie diesen Kommissaren Bücher oder Schriftstücke vorzulegen oder Fragen zu beantworten verweigern, den nämlichen Strafen, denen sie verfallen würden, wenn diese Kommissare von dem Handelsamt ernannt worden wären.

LII. Eine Abschrift des Berichts der zufolge dieses Gesetzes ernannten Prüfungskommissare, welche mit dem Siegel derjenigen Gesellschaft beglaubigt worden, deren Angelegenheiten geprüft sind, ist in allen Gerichtsverhandlungen als Beweis zuzulassen.

Benachrichtigungen.

LIII. Vorladungen oder Benachrichtigungen, die der Gesellschaft zugefertigt werden sollen, können, ausgenommen in Fällen, wo eine besondre Art der Zustellung vorgeschrieben ist, ihr dadurch insinuirt werden, daß sie unter der Adresse der Gesellschaft durch die Post an ihr registrirtes Ge-

schäftsbüreau gesandt, oder dort zurückgelassen, oder einem Direktor, Sekretair oder sonstigen Hauptbeamten der Gesellschaft eingehändigt werden.[82])

LIV. Briefliche Benachrichtigungen müssen so zeitig zur Post gegeben werden, daß der Brief, wenn er in dem gewöhnlichen Lauf der Beförderung anlangt, noch innerhalb der für die Benachrichtigung etwa vorgeschriebenen Frist abgegeben werden kann. Es genügt aber behufs des Beweises dieser Zustellung, der Nachweis, daß eine solche Benachrichtigung gehörig adressirt und zur vorbesagten Zeit zur Post gegeben worden sei.

LV. Vorladungen, Benachrichtigungen, Befehle oder Verhandlungen, die von der Gesellschaft beglaubigt werden müssen, können von einem Direktor, Sekretair oder sonst dazu beauftragten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet und brauchen nicht mit dem Siegel der Gesellschaft untersiegelt zu sein; dieselben können ferner ganz oder auch theilweise geschrieben oder gedruckt sein.

Verfahren.

LVI. Alle in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretungen sollen summarisch von zwei oder mehreren Richtern abgeurteilt werden, und zwar in England gemäß dem in einer Acte aus dem 11. und 12. Regierungsjahre Ihrer Majestät der Königin Viktoria, Kapitel 43, betitelt: „eine Acte, die Erfüllung der Pflichten der Friedensrichter außer den „Sessions“ in England und Wales in Betreff des summarischen Verfahrens zu erleichtern“, vorgeschriebenen Verfahren; in Schottland vor zwei oder mehreren Richtern, oder vor dem Grafschaftssheriff gemäß den Vorschriften der in der Parlamentssitzung des 17. und 18. Regierungsjahres Ihrer Majestät der Königin Viktoria angenommenen Acte, Kapitel 104, betitelt: „eine Acte zur Verbesserung und Konsolidirung der Gesetze, betreffend die Kauffahrteischifffahrt“, in Betreff derjenigen Vergehen in Schottland, die nach dieser Acte nicht „Felonies oder Misdemeanors“ sind; und in Irland, nach Maßgabe der im 14. und 15. Regierungsjahre Ihrer Majestät der Königin Viktoria angenommenen Acte, Kapitel 93, betitelt: „eine Acte zur Konsolidirung und Verbesserung der Gesetze, das Verfahren der Petty Sessions und die Pflich-

---

[82]) Vergl. 8 V. c. 16 s. 135, und oben, Nr. 85—87 des Regulativs.

ten der Friedensrichter außer den Quarter Sessions in Irland betreffend", sowie der diese erwähnten Acten ergänzenden Gesetze.[83])

LVII. Die Richter oder der Sheriff, die auf Grund dieses Gesetzes eine Strafe aussprechen, können verfügen, daß sie ganz oder theilweise zur Deckung der Kosten oder zur Belohnung Desjenigen verwendet werde, auf dessen Denunciation oder Klage hin die Strafe verhängt worden ist. Nach Maßgabe dieser Verfügungen sind alle Strafen in Ihrer Majestät Schatzkammer, nach den Anordnungen des Finanzministeriums (Treasury) zu vereinnahmen, und zu dem Fond der konsolidirten Schuld des Vereinigten Königreichs, als Theil desselben abzuführen.

Aenderung der Formulare.

LVIII. Von Zeit zu Zeit kann das Handelsamt die für erforderlich erachteten Aenderungen in den in dem Anhange hierzu enthaltenen Formularen und Tabellen treffen; die abgeänderten Formulare und Tabellen sind in der London Gazette bekannt zu machen; und haben sie, nach erfolgter Bekanntmachung dieselbe Gültigkeit, als wenn sie in den Anhang hierzu mit aufgenommen wären.[84])

Dritter Theil.

Liquidation und Auflösung.[85])

Einleitung.

LIX. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Liquidation und Auflösung der Gesellschaften finden Anwendung auf alle unter diesem Gesetz

---

[83]) Ueber das summarische Kriminalverfahren vor den Friedensrichtern, welches nunmehr nach der im Texte citirten Acte 11 & 12 V. c. 43 stattfindet, vergl. 4 Steph. Comm. 398 ff.

[84]) Vergl. unten 20 & 21 V. c. 14 s. 22.

[85]) Quelle des Folgenden sind die bereits in der Einleitung erwähnten Joint Stock Companies Winding up Acts von 1848 und 1849 (11 & 12 V. c. 45 und 12 & 12 V. c. 108). Das durch sie geschaffene, praktisch bewährt gefundene Gesellschaftsliquidationsverfahren ist in seinen Grundzügen auch in das neue Gesetz hinübergenommen; das Detail zwar nicht ausdrücklich wiederholt, aber durch die

registrirte Gesellschaften und auf alle Gesellschaften, die unter der im 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110 ergangenen und: „eine Acte für Registrirung, Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften" betitelten Acte registrirt sind, von und nach dem Tage, an welchem sie, in später erwähnter Weise, Registrirung unter diesem Gesetz erlangt haben; auf sonstige Gesellschaften finden sie nicht Anwendung.[86])

LX. Der Ausdruck „das Gericht", soweit er im dritten Theil dieses Gesetzes vorkommt, bezeichnet die nachstehenden Behörden, nämlich:

im Falle einer die Ausbeutung von Minen in den Zinnbergwerken und unter deren Gerichtsbarkeit betreibenden Gesellschaft: den Gerichtshof des Vice-Warden of the Stannaries;

im Falle einer in England registrirten beschränkten Gesellschaft, welche die Ausbeutung besagter Minen nicht betreibt: das für den Ort, wo das registrirte Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz hat, kompetente Bankeruttgericht;

im Falle einer in Irland registrirten beschränkten Gesellschaft, deren registrirtes Grundkapital nicht 5000 £ übersteigt: die Bankeruttkommissare für Irland;

in allen übrigen, hier nicht aufgeführten Fällen bedeutet „das Gericht", für Gesellschaften, die in England registrirt sind: den hohen

---

Bestimmung, daß die bisherige Praxis des Verfahrens auch fernerhin befolgt werden solle, thatsächlich in Geltung gelassen, siehe unten s. 95. Wir finden sonach in diesem Theil des neuen Gesetzes wesentlich bereits bestehendes Recht, jedoch mit nicht unerheblichen Verbesserungen, die der Gesetzgeber bei der Umarbeitung des Alten hinzugefügt hat. Neu ist die Zulassung der außergerichtlichen Liquidation der Gesellschaft durch ihre eignen Organe, neben dem gerichtlichen Liquidationsverfahren; neu die vermehrten Befugnisse der Liquidatoren, der vermehrte Einfluß der Interessenten auf die Wahl derselben u. a. m. Die Engländer unterscheiden „winding up" und „dissolution of companies", entsprechend unsrer Liquidation und Auflösung; während es aber unsrer Anschauung geläufig, die Auflösung der Gesellschaft der Liquidation voraufgehend zu denken, wird nach englischer Auffassung die Gesellschaft zuerst „wound up" und dann erst dissoluted; sie besteht auch noch während des Liquidationsverfahrens als solche fort; s. unten s. 93. Im weitern Sinne umfaßt jedoch der Ausdruck „winding up" Beides, sowohl die Liquidation als die Auflösung; er wird daher im Folgenden bald durch beide Worte, bald nur durch das erstere wiedergegeben werden.

[86]) Vergl. unten s. 108.

Kanzleigerichtshof in England, für solche, die in Schottland registrirt sind: den Court of Session, in seinen beiden Abtheilungen, und für die in Irland registrirten Gesellschaften: den Kanzleigerichtshof von Irland.

Jedes in dem dritten Theil dieses Gesetzes mit Gerichtsbarkeit versehene Gericht, welches nicht der Kanzleigerichtshof oder der Court of Session ist, hat neben seinen gewöhnlichen Befugnissen alle die Machtvollkommenheit zur Erzwingung von Verfügungen, die es auf Grund dieses Gesetzes erläßt, welche in England der Kanzleigerichtshof, und in Irland derselbe Gerichtshof rücksichtlich der unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Angelegenheiten ausüben.[87])

LXI. Im Falle der gerichtlichen oder freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft sind die gegenwärtigen Actionäre zur Masse derselben bis zu einem Betrage beizusteuern verbunden, der zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kosten und Auslagen für die Liquidation ausreicht, jedoch mit der Maßgabe, daß bei einer beschränkten Gesellschaft ein Actionär zu einem Beitrage über die auf seine Actien noch etwa rückständigen Summen hinaus nicht angehalten werden kann.[88])

---

87) Früher (11 & 12 V. c. 45 s. 3, 4) fand das Liquidationsverfahren stets vor dem Kanzleigerichtshof — in England oder Irland — statt.

88) Dieser und die beiden folgenden Paragraphe handeln von der Haftbarkeit der Actionäre. So lange die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt und im Laufe derselben ihre Schulden bezahlt, gestaltet sich die Sache so, daß die zur Deckung jener erforderlichen Summen von den jezeitigen Actionären aufgebracht werden, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Betrag im Falle unbeschränkter Haftung; bei beschränkter Haftung jedoch nur, soweit der gezeichnete Actienbetrag nicht voll eingezahlt worden. Stellt dagegen die Gesellschaft ihre Geschäfte oder Zahlungen ein und wird die gerichtliche oder freiwillige Liquidation eingeleitet, so erweitert sich der Kreis derer, die zur Tilgung der Gesellschaftsschulden beizusteuern haben. Alle dafür Verhafteten werden „Kontribuenten, Contributories" genannt und verschiedene Klassen derselben unterschieden:

1) gegenwärtige Actionäre. Sie steuern bei beschränkten Gesellschaften nur auf Höhe der noch nicht eingezahlten Actienbeträge, sonst dagegen unbeschränkt für alle zur Deckung der Schulden nöthigen Summen bei (s. 61).

2) Ehemalige Actionäre. Von diesen werden herangezogen:

a) bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung die während der letzten drei Jahre vor Beginn der Liquidation Ausgeschiedenen; sie haften gleich den

LXII. Bei der gerichtlichen oder freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft mit nicht beschränkter Haftbarkeit wird ein Jeder, der innerhalb der

---

zeitigen Mitgliedern unbeschränkt, aber nicht für die nach ihrem Austritt kontrahirten Schulden (s. 62);

b) bei beschränkten Gesellschaften, die während des letzten Jahres vor Beginn der Liquidation Ausgeschiedenen; sie haften natürlich nur soweit die gegenwärtigen Besitzer ihrer Actien noch haftbar sind, in allen Fällen aber auch für die etwa nach ihrem Ausscheiden erst entstandenen Forderungen, weil sie für die rückständigen Beträge ihrer Actien als Schuldner der Gesellschaft angesehen werden (s. 63). Der Grundsatz, daß neben den zeitigen auch noch die früheren Gesellschaftsmitglieder in gewissem Umfange verhaftet bleiben, — eine Folge der ursprünglichen Auffassung der Actiengesellschaft als einer gewöhnlichen Societät — ist bereits in allen frühern diesen Gegenstand behandelnden Gesetzen ausgesprochen; auch ist in denselben die Dauer dieser Haftung auf drei Jahre bestimmt: — 7 & 8 V. c. 110 s. 66; 7 & 8 V. c. 113 s. 10. Neu ist die einjährige Frist im Falle 2 b; der frühern Limited Liability Act (18 & 19 V. c. 133) ist sie unbekannt.

Neben den Klassen ad 1 und 2 werden noch herangezogen:

3) die persönlichen Rechtsnachfolger verstorbener Kontribuenten.

Haben die Gesellschaftsgläubiger Befugniß, sich unmittelbar an die Actionäre zu halten? Das frühere Recht gab ihnen diese Befugniß. Der Gläubiger, der seine Befriedigung fruchtlos durch Exekution in das Vermögen der Gesellschaft gesucht hatte, konnte ohne Weiteres das Vermögen und die Person (bei beschränkten Gesellschaften nur das erstere) der derzeitigen und der noch verhafteten ehemaligen Actionäre angreifen und gegen sie die Exekution verfolgen, vergl. 7 & 8 V. c. 110 s. 66, 67; 8 V. c. 16 s. 36; 18 & 19 V. c. 133 s. 7, 8. Dieses Recht des Gläubigers ging aber weit über den Zweck, den Kredit der Gesellschaften zu sichern, hinaus und führte zu bedenklichen Härten, oft zum völligen Ruin einzelner von den Gläubigern allein in Anspruch genommener Actionäre, denen der ihnen nach dem Gesetz zustehende Entschädigungsanspruch gegen die Gesellschaft (s. unten) nur einen prekären Ersatz bot. Das neue Recht geht von einem andern Gesichtspunkte aus. Es faßt die Schulden der Gesellschaft weniger als Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder, als vielmehr als solche der Korporation in ihrer Totalität auf; es gestattet daher zwar den Gläubigern aus dem Vermögen der Gesellschaft Befriedigung zu suchen, nicht aber, direkt das Vermögen oder die Person der einzelnen Actionäre anzugreifen. Diese müssen allerdings für die Schulden der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Haftbarkeit aufkommen und zur Deckung derselben beisteuern; diese Pflicht haben sie jedoch lediglich der Gesellschaft, nicht den Gläubigern derselben gegenüber, vergl. s. 22 der Hauptacte, und 20 & 21 V. c. 14 s. 13. Kann nun ein Gläubiger von der Gesellschaft als solcher seine Befriedigung nicht erlangen, sorgt sie namentlich auch nicht dafür, daß die pflichtigen Mitglieder zur Tilgung jener Schuld beitragen, so giebt das Gesetz

4*

letzten drei Jahre vor dem Beginn der Liquidation Actionär zu sein aufgehört hat, rücksichtlich der Verpflichtung zur Tilgung der Gesellschaftsschulden und zur Deckung der Kosten und Auslagen für die Liquidation beizusteuern, als noch gegenwärtiger Actionär angesehen, und hat den Gläubigern gegenüber in jeder Beziehung die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, als hätte er nicht aufgehört, Actionär zu sein, mit der Ausnahme jedoch, daß er für die von der Gesellschaft nach der Zeit seines Ausscheidens als Actionär eingegangenen Schulden nicht zu haften braucht.

LXIII. Bei der gerichtlichen oder freiwilligen Liquidation einer beschränkten Gesellschaft gilt ein Jeder, der innerhalb des letzten Jahres vor dem Beginn der Liquidation Inhaber einer oder mehrerer Actien zu sein aufgehört hat, rücksichtlich der Beisteuer zur Tilgung der Gesellschaftsschulden und der Kosten und Auslagen für die Liquidation als noch gegenwärtiger Inhaber solcher Actien und hat den Gläubigern gegenüber in jeder Beziehung die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, als hätte er Actionär zu sein nicht aufgehört.

LXIV. Die Liquidation einer Gesellschaft wird, falls sie durch das Gericht erfolgt, mit dem Zeitpunkte der Präsentation des unten erwähnten dem Gericht zu übergebenden Antrags, und falls die Liquidation freiwillig stattfindet, mit dem Zeitpunkt der Abfassung des sie anordnenden Beschlusses als begonnen erachtet.[89])

LXV. Jeder gegenwärtige oder ehemalige Actionär, an den nach dem dritten Theil dieses Gesetzes Beitragsaufrufe ergehen können, wird fernerweit ein „Kontribuent“ genannt, und die persönlichen Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kontribuenten haften in demselben Umfange, in welchem ein solcher Kontribuent bei seinen Lebzeiten nach dem dritten Theil dieses Gesetzes gehaftet haben würde.

LXVI. Zur Feststellung der Verbindlichkeiten der gegenwärtigen und ehemaligen Actionäre unter einander kommt folgende Regel zur Anwendung, nämlich:

---

jenem nur das Recht, wenn die Exekution in das Gesellschaftsvermögen fruchtlos ausgefallen ist, die gerichtliche Liquidation nachzusuchen, bei der dann der Richter die Beitragspflichtigen heranziehen wird, s. unten s. 68 und s. 82.

89) Die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist, wie eben gesehen, für die Haftung der ehemaligen Actionäre von Bedeutsamkeit.

1. im Falle einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, muß jeder Erwerber von Actien (transferree) den Veräußerer (transferror) derselben nach Verhältniß der übertragenen Actien wegen aller derzeitigen und künftigen Schulden der Gesellschaft schadlos stellen;
2. im Falle einer beschränkten Gesellschaft, muß jeder Erwerber den Veräußerer wegen aller nach der Uebertragung auf die veräußerten Actien ausgeschriebenen Beiträge entschädigen.[90])

Gerichtliche Liquidation.

LXVII. Die Liquidation und Auflösung einer Gesellschaft durch das Gericht findet in folgenden Fällen statt, nämlich:

1. wenn die Gesellschaft durch Spezialbeschluß in ihrer Generalversammlung ihre gerichtliche Liquidation beschlossen hat;

---

[90]) Neues Recht, eine Konsequenz der veränderten Grundsätze über die Realisirung der Ansprüche der Gläubiger gegenüber den Actionären (Anm. 88 am Ende). Das alte Recht, 7 & 8 V. c. 110 s. 67, bestimmte: „Jeder, gegen den oder dessen Vermögen auf Grund eines gegen die Gesellschaft ergangenen Urteils Exekution vollstreckt worden, ist berechtigt, jeden Verlust, Schaden, alle Kosten und Auslagen, die ihm durch diese Exekution erwachsen sind, von der Gesellschaft ersetzt zu verlangen; und wenn ein Solcher sich vergeblich bemüht hat, aus dem Vermögen der Gesellschaft Befriedigung zu erlangen, so kann er Beisteuer zur Deckung dieser Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen von denjenigen Personen fordern, gegen die die Exekution aus solchem gegen die Gesellschaft ergangenen Urteil ebenfalls hätte vollstreckt werden können"; vergl. 7 & 8 V. c. 113 s. 11; 8 V. c. 16 s. 37. Die Vorschrift ist nach dem früheren Rechte nicht mehr als billig; der Actionär, welcher einen Gläubiger befriedigt, tritt in soweit in dessen Stelle, wird selbst Gläubiger und kann nunmehr von der Gesellschaft und seinen Mitsozien die Erstattung des Ausgelegten fordern. Das neue Gesetz konnte aber jene Bestimmung nicht beibehalten, da die Voraussetzung derselben, ein Angriff der Gläubiger auf einen einzelnen Actionär, nicht mehr vorhanden, eine Ausgleichung zwischen diesem und der Gesellschaft und den übrigen Actionären daher nicht stattfinden kann. Dagegen mußte es Grundsätze über die Ausgleichung zwischen den zeitigen und den ehemaligen Actionären, die zu Beiträgen noch herangezogen werden, aufstellen; es hat dies in s. 66 gethan und ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß mit der Veräußerung der Actie, die mit ihr verbundene Beitragspflicht auf den neuen Erwerber übergeht, wenngleich nach besondrer Vorschrift der bisherige Inhaber noch eine Zeit lang der Gesellschaft gegenüber mitverhaftet bleibt; wird diese Verpflichtung gegen ihn realisirt, so muß sein Nachfolger ihn schadlos halten.

2. wenn die Gesellschaft ihre Geschäfte nicht binnen Jahresfrist von ihrer Inkorporirung ab gerechnet beginnt, oder ihre Geschäfte für die Dauer eines ganzen Jahres suspendirt;
3. wenn die Zahl der Actionäre auf weniger als sieben gesunken ist;
4. wenn die Gesellschaft ihre Schulden zu bezahlen außer Stande geräth;
5. wenn drei Viertel des Gesellschaftskapitals verloren gegangen oder unverwendbar geworden sind.[91])

LXVIII. Eine Gesellschaft wird außer Stande erachtet, ihre Schulden zu bezahlen:

1. wenn ein Gläubiger, dem die Gesellschaft eine bereits fällige Summe von mehr als 50 £ schuldet, ihr eine schriftliche, von ihm unterschriebene Aufforderung, diese Schuld zu bezahlen, in ihrem registrirten Geschäftsbüreau zugestellt, und die Gesellschaft während einer Frist von drei Wochen nach Zustellung jener Aufforderung es unterlassen hat, jene Summe zu bezahlen, oder wegen derselben den Gläubiger zu seiner Zufriedenheit sicher zu stellen oder sonst sich mit ihm abzufinden;
2. wenn in England oder Irland eine Exekution auf Grund eines Urtels, Dekrets oder Befehls, den ein Gläubiger in einem Prozesse

---

[91]) Die Fälle, in denen die gerichtliche Liquidation der Gesellschaft stattfinden soll, sind zum Theil aus dem früheren Recht entnommen, zum Theil neu. Nach 11 & 12 V. c. 45 s. 5 soll das Liquidationsverfahren eintreten: 1) wenn die Gesellschaft bankerutt geworden, 2) die Insolvenzerklärung bei dem Bankeruttgericht abgegeben hat; 3) wenn sie eine zur Exekution stehende Forderung eines Gläubigers nicht binnen 10 Tagen nach der Zahlungsaufforderung berichtigt, oder 4) in gleicher Frist nicht dem Ersatzanspruch eines Kontribuenten Genüge leistet; 5) wenn die Gesellschaft sich auf eine Klage eines Gläubigers nicht einläßt, und denselben auch nicht binnen 3 Wochen nach erhaltener Zustellung befriedigt; 6) wenn die Gesellschaft aufgelöst worden, oder ihre Geschäfte eingestellt hat; 7) wenn sonst nach richterlichem Ermessen die Auflösung und Liquidation für angemessen erachtet wird. Hierzu tritt 8) nach 18 & 19 V. c. 133 s. 13 der Fall, daß bei einer beschränkten Gesellschaft drei Viertel des Kapitals verloren gegangen sind. Die Fälle 1—5 hat das neue Gesetz unter Nr. 4 des Textes zusammengezogen; der Fall 6 entspricht der Nr. 2, der Fall 7 ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen, der Fall 8 endlich in Nr. 5 für alle Arten von Gesellschaften verallgemeinert. Neu hinzugekommen sind: Nr. 1, Nr. 2 in der ersten Hälfte, und Nr. 3.

oder sonstigen Rechtsverfahren gegen die Gesellschaft zu seinen Gunsten erstritten hat, von dem Sheriff der Grafschaft, in der das Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz hat, als ganz oder theilweise erfolglos vollstreckt berichtet worden;[92])

3. wenn in Schottland die gesetzliche Zahlungsfrist hinsichtlich eines Urtels, einer registrirten Schuldverschreibung, oder eines registrirten Protestes verstrichen ist, ohne daß Zahlung geleistet worden.

LXIX. Ein Antrag auf Liquidation und Auflösung einer Gesellschaft ist durch „Petition" anzubringen und zur Zeit der Präsentation derselben ein sie bewahrheitendes Affidavit gerichtlich zu registriren. Die Petition ist, falls die Gesellschaft ihre Schulden zu bezahlen außer Stande, von einem Gläubiger oder einem Kontribuenten anzubringen; werden sonstige Gründe für die Liquidation der Gesellschaft geltend gemacht, so ist nur ein Kontribuent zu dem Antrage berechtigt.[93])

---

[92]) Die hier aufgeführten Fälle sind keineswegs die einzigen, in denen die Insolvenz einer Gesellschaft anzunehmen; es sind nur solche, die dieselbe über allen Zweifel darthun.

[93]) Vergl. 11 & 12 V. c. 45 s. 5. „Petition" ist wie „Motion" ein Mittel, die richterliche Thätigkeit außerhalb des formellen Prozeßverfahrens in Bewegung zu setzen. Beide Mittel gehören zu dem summarischen Verfahren; der Unterschied zwischen beiden besteht aber darin, daß auf die Motion sofort ein Mandatum cum clausula eine „Rule nisi" erlassen, auf die Petition dagegen erst der Gegentheil summarisch gehört, und dann was Rechtens gesprochen wird; auch findet das Verfahren mit Motion sich meistens nur bei den vier alten Courts of Common Law, das mit Petition dagegen regelmäßig nur beim Court of Chancery und denjenigen Gerichtshöfen, die, wie z. B. das Bankeruttgericht, sich aus jenem entwickelt oder delegirte Gerichtsbarkeit jenes auszuüben haben. Die Petition muß, ebenso wie die Motion, durch Affidavit, bekanntlich eine eidliche oder eidesstattliche Wahrheitsversicherung (oft nur de credulitate), unterstützt werden. — Die „Petition for winding up the Company" konnte nach dem frühern Liquidationsgesetz (11 & 12 V. c. 45) nur von einem Kontribuenten ausgehen; den Gläubigern stand nur der beschwerliche Weg des formellen Konkurses auf Grund der Joint Stock Companies Bankruptcy Act, 7 & 8 V. c. 111 offen; es konnte jedoch der Konkurs in das Liquidationsverfahren umgeleitet werden, 11 & 12 V. c. 45 s. 6, 7. Das neue Gesetz, welches ein von der Liquidation der Actiengesellschaften verschiedenes Konkursverfahren nicht mehr kennt (die Acte 7 & 8 V. c. 111 ist ausdrücklich in s. 108 aufgehoben), mußte nothwendig auch den Gläubigern die Möglichkeit geben, die Liquidation der Gesellschaft herbeizuführen, beschränkte aber ihre Befugniß angemessener Weise auf den Fall, wo die Gesellschaft insolvent geworden ist.

LXX. Nach Anhörung des von einem Gläubiger angebrachten Antrags, kann das Gericht denselben kostenfrei, oder unter Belästigung des Petenten mit den Kosten, zurückweisen, oder eine Verfügung oder ein Resolut erlassen, das die Gesellschaft anweist, dem Gläubiger alle ihm nachweisbar schuldigen Beträge sammt den vom Gericht zu arbitrirenden Kosten bis zu einem in der Verfügung oder dem Resolut bestimmten Tage zu bezahlen, oder sicher zu stellen; das Gericht ist auch nach seinem Ermessen befugt, bei Anhörung des Antrags sofort die Liquidation der Gesellschaft durch Beschluß oder Verfügung auszusprechen oder eine anderweit für recht befundene Verfügung zu treffen.

LXXI. Wird nach Ablauf der in der erwähnten Verfügung oder in dem Resolute bestimmten Zeit weder Zahlung geleistet noch Sicherheit bestellt, so kann das Gericht nunmehr die Liquidation der Gesellschaft durch Beschluß aussprechen.

LXXII. Das Gericht ist befugt, nach Anhörung des von einem Kontribuenten gestellten Antrags denselben kostenfrei, oder unter Belästigung des Petenten mit den Kosten, abzuweisen, oder durch Beschluß oder Verfügung die Liquidation der Gesellschaft auszusprechen, oder eine sonst für recht befundene Verfügung zu treffen.[94])

---

[94]) Kommt eine Petition auf Liquidation einer Gesellschaft ein, so setzt das Gericht einen Termin zur Anhörung beider Theile („for hearing") an, und ladet dazu den Provokanten und die Gesellschaft unter Mittheilung des Antrags vor; die früher (11 & 12 V. c. 45 s. 10) vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung durch die Zeitung ist nicht mehr erforderlich. In dem Audienztermine werden die counsels beider Theile gehört, und hat sodann das Gericht (d. h. derjenige Einzelrichter: Vice-Chancellor, Master of the Rolls, Master in chancery, Bankeruttkommissar u. s. w., der nach dem Geschäftsgange die Sache zu bearbeiten hat) nach seinem Ermessen Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß kann verschieden ausfallen (vergl. 11 & 12 V. c. 45 s. 12, 13); es kann: 1) die Petition als unbegründet zurückgewiesen, 2) durch Interlokut noch eine Beweisaufnahme vor einem Kommissar angeordnet werden; das Gericht kann 3) eine sogenannte order nisi erlassen, d. h. einen Beschluß, wonach die Liquidation der Gesellschaft von gewissen Bedingungen, z. B. der Nichterfüllung der ihr auferlegten Verpflichtung, den Gläubiger binnen bestimmter Frist zu befriedigen, abhängig gemacht wird; oder 4) ohne Weiteres durch Beschluß die Liquidation aussprechen. Dieser Beschluß hieß nach 11 & 12 V. c. 45 s. 14 „order absolute". Schwebt das Verfahren vor dem Kanzleigericht, so bestimmt dieser Beschluß zugleich denjenigen Beamten (Master; unserm Sekretären entsprechend), der mit der kommissarischen Leitung des Liquidationsver-

LXXIII. Vom Tage eines solchen die Liquidation der Gesellschaft aussprechenden Beschlusses ab, sind auf Verfügung des Gerichts alle gegen die Gesellschaft angestellten Klagen und schwebenden Prozesse zu sistiren. Kein Direktor oder sonstiger Beamte der Gesellschaft darf ohne Genehmigung des Gerichts über irgend welche Vermögensstücke oder Activa der Gesellschaft verfügen; und keine Uebertragung von Actien ist ohne Zustimmung des Gerichts statthaft.[95]) Abschrift des Beschlusses muß von der Gesellschaft sofort dem Registrar der Actiengesellschaften zugestellt werden, der davon zu seinen die Gesellschaft betreffenden Akten Vermerk nimmt.

LXXIV. In Fällen, in denen der Kanzleigerichtshof in England oder Irland einen Beschluß auf Liquidation der Gesellschaft erläßt, bleibt es seinem Ermessen anheimgegeben, das Liquidationsverfahren ganz oder theilweise dem, an dem Orte, wo das Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz hat, kompetenten Bankeruttgericht, oder, falls die Gesellschaft zum Zweck des Minenbetriebs in den Zinnbergwerken und unter deren Jurisdiktion gebildet war, dem Gerichtshof des Vice-Warden of the Stannaries zu übertragen. Ergeht eine solche Verfügung, so hat das darin benannte Gericht dieselbe Gerichtsbarkeit und übt die nämlichen Befugnisse in Betreff der Liquidation einer solchen Gesellschaft aus, die es in einem nach diesem Gesetz seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Falle gehabt und ausgeübt hätte.[96])

LXXV. Das Gericht hat möglichst bald nach dem Erlaß des Beschlusses auf Liquidation der Gesellschaft die Masse realisiren und zur Tilgung der Gesellschaftsschulden im gehörigen Wege der Verwaltung verwenden zu lassen.[97])

---

fahrens betraut wird. Nach 11 & 12 V. c. 45 s. 15 soll jeder derartige Beschluß durch die London Gazette und andre Zeitungen bekannt gemacht werden; dies ist heutzutage nicht mehr erforderlich; die Anzeige an den Registrar zum Vermerk in seinen Akten (s. 73) ist an die Stelle jener, übrigens in der Praxis noch beibehaltenen Bekanntmachung getreten.

95) Vergl. 11 & 12 V. c. 45 s. 19. Neu ist die Bestimmung wegen Sistirung der Prozesse, und die Beschränkung der Uebertragbarkeit der Actien; Beides aber einem praktischen Bedürfniß entsprechend.

96) Vergl. l. c. s. 123.

97) Die drei vornämlichen Zwecke des Liquidationsverfahrens sind: Realisirung der Masse, Tilgung der Schulden und Vertheilung des Restes des Gesellschafts-

LXXVI. Eine jede Veräußerung, Verpfändung, Ueberlieferung von Sachen, Zahlung, Exekution oder andre, das Vermögen betreffende Handlung, welche, wenn von oder gegen einen einzelnen Handeltreibenden ausgeführt oder geschehen, im Falle seines Konkurses, als zur unbefugten oder betrüglichen Bevorzugung eines seiner Gläubiger geschehen erachtet werden würde, soll, wenn von oder gegen eine unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft ausgeführt oder geschehen, beim Erlaß des ihre Liquidation aussprechenden Beschlusses, als zur unbefugten oder betrüglichen Bevorzugung eines Gläubigers dieser Gesellschaft geschehen angesehen werden, und demzufolge ungültig sein; und es entspricht, rücksichtlich der Vorschrift dieses Paragraphen, die Präsentation des Antrags auf Liquidation der Gesellschaft der Registrirung des Antrags auf Bankerutterklärung eines Handeltreibenden.[98]) Auch soll jede von einer unter diesem Gesetze registrirten Gesellschaft gemachte Veräußerung oder Vergabung ihres gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens an Treuhänder (trustees) zum Besten aller ihrer Gläubiger in jeder Hinsicht nichtig sein.[99])

LXXVII. Nach dem Erlaß des Beschlusses auf Liquidation einer Gesellschaft ist das Gericht ermächtigt, Jeden vor sich zu laden, den es im Besitz von Vermögensstücken der Gesellschaft weiß oder vermuthet, oder der Gesellschaft verschuldet glaubt, sowie Jeden, den das Gericht für geeignet hält, Aufklärung rücksichtlich des Handels, der Geschäfte oder der Vermögens-

---

vermögens unter die Interessenten. Wie bereits oben Anm. 85 bemerkt, hat das neue Gesetz im Detail die bisherige Praxis rücksichtlich des Verfahrens adoptirt und sich begnügt, nur einige leitende Grundsätze aufzustellen. In s. 75 und den folgenden wird nun von Konstituirung der Activmasse gehandelt.

98) Bekanntlich kennt das englische Recht nur den Konkurs über das Vermögen Handeltreibender (traders); das neue Gesetz hat angemessener Weise die Bestimmungen der Konkursordnung (12 & 13 V. c. 106 s. 133 ff.) über betrügliche Bevorzugung einzelner Gläubiger auch auf das dem Konkurse analoge Gesellschaftsliquidationsverfahren anwendbar erklärt. Die Registrirung (filing) des Antrags auf Bankerutterklärung ist nach der Konkursordnung das entscheidende Moment für die Beurteilung der Gültigkeit vieler Rechtshandlungen.

99) Die Uebertragung des gesammten Vermögens seitens eines Schuldners an Kuratoren, die dasselbe zum Besten aller Gläubiger verwalten und zur Vertheilung bringen, ist ein Mittel, einen außergerichtlichen Akkord herbeizuführen, vergl. 12 & 13 V. c. 106 s. 68, 224—229. Für Actiengesellschaften ist dies Mittel als ein bedenkliches verboten.

lage der Gesellschaft zu ertheilen; das Gericht hat ferner Befugniß, jede solche Person zur Vorlegung von Büchern, Papieren, Verträgen, Schriften oder sonstigen, in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Dokumenten anzuhalten, welche dem Gerichte zur vollen Aufklärung einer, behufs der Liquidation der Gesellschaft nothwendig zu erforschenden Angelegenheit zweckdienlich erscheinen; und wenn ein so Vorgeladener zur festgesetzten Zeit vor dem Gericht zu erscheinen unterläßt, ohne ein (zu der Sitzung des Gerichts anzuzeigendes und für zulässig befundenes) rechtliches Hinderniß, so kann das Gericht durch einen Haftbefehl die darin benannten Personen ermächtigen und anweisen, einen solchen zu dem Behuf zu ergreifen, und vor den Gerichtshof zum Verhör zu gestellen.

LXXVIII. Das Gericht kann die vor ihm erscheinenden oder in besagter Weise gestellten Personen eidlich, entweder mündlich oder auf schriftliche Fragstücke über den Handel, die Geschäfte und das Vermögen der Gesellschaft verhören, und die Antworten einer jeden solchen Person zu Papier bringen und sie dieselben zu unterschreiben oder zu unterzeichnen anhalten.[100])

20 & 21 Vict. c. 14:

XI. Ist die Liquidation einer Gesellschaft unter dem dritten Theil der Hauptacte verfügt worden, und findet das für dies Liquidationsverfahren kompetente Gericht auf Vortrag des Offizialliquidators, daß glaubhafter Grund vorhanden, anzunehmen, daß ein Kontribuent solcher Gesellschaft das Vereinigte Königreich zu verlassen oder sich sonst zu verbergen, oder irgend welche seiner Sachen und Mobilien zu beseitigen oder zu verstecken umgehe, in der Absicht, sich den Beitragszahlungen zu entziehen, oder dem Verhör über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu entgehen, so kann das Gericht die geeignet befundene Person oder Personen durch Haftbefehl ermächtigen, einen solchen Kontribuenten zu verhaften und seine Bücher, Papiere und Gelder, Geldsicherheiten, Sachen und Effekten in Beschlag zu nehmen, und ihn und sie bis auf weitere Verfügung des Gerichts in sichern Gewahrsam zu halten.

---

100) Aehnliche Bestimmungen finden sich 11 & 12 V. c. 45 s. 63, 64. Selbstverständlich ist die an gedachtem Orte s. 66, 67 dem Gericht gegebene Befugniß, dritte Personen, Kontribuenten, Schuldner, Beamte, Banquiers oder Agenten der Gesellschaft zur Auszahlung oder Auslieferung der in ihren Händen befindlichen, der Gesellschaft gehörigen Gelder und Effekten anzuhalten.

XII. Ein Kontribuent, der auf Grund eines besagten Haftbefehls verhaftet, oder dessen Sachen und Effekten in Beschlag genommen, kann zu allen Zeiten nach dieser Verhaftung oder Beschlagnahme an das Gericht, welches den Haftbefehl erlassen, ein Gesuch um Entlassung aus der Haft und Freigabe der in Beschlag genommenen Bücher, Papiere, Gelder, Geldsicherheiten, Sachen und Effekten stellen; und der Gerichtshof soll dies Gesuch in Erwägung ziehen, und nach seinem Ermessen darauf verfügen.[1])

LXXIX. Wenn ein Direktor, Beamter oder Kontribuent einer Gesellschaft, deren Liquidation unter diesem Gesetz verfügt worden, Bücher, Papiere, Schriften oder Werthdokumente zerstört, verstümmelt, verändert oder verfälscht, oder in ein der Gesellschaft gehöriges Register, Rechnungsbuch oder sonstiges Dokument eine falsche oder betrügerische Eintragung macht, oder an einer solchen Handlung Theil nimmt, in der Absicht die Gläubiger oder die Kontribuenten der Gesellschaft, oder einen von ihnen zu hintergehen, so soll ein Jeder, der ein solches Vergehen begeht, eines Misdemeanor schuldig erachtet, und, wenn überführt, mit Gefängniß auf Zeit, jedoch nicht über zwei Jahre, mit oder ohne harte Arbeit bestraft werden.[2])

LXXX. Wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Präsentation des Antrags auf Liquidation einer Gesellschaft eine Beschlagnahme, Sequestration oder Exekution ergangen ist, zufolge deren Grundstücke oder Mobilien der Gesellschaft oder einige derselben mit Beschlag oder Sequestration belegt oder zur Exekution gestellt werden sollen, so soll eine derartige Beschlagnahme, Sequestration oder Exekution zu Gunsten der Liquidatoren der Gesellschaft und gegen den den Beschlag, die Sequestration oder Exekution betreibenden Gläubiger nichtig sein, mag die Exekutionsmaßregel bereits gänzlich vollstreckt sein, oder nicht. Jedoch kann ein solcher Gläubiger, wenn die Beschlagnahme, Sequestration oder Exekution ohne die Vorschrift dieses Gesetzes gültig sein würde, aus den bereits erhobenen Geldern die Kosten seines Prozesses und der Exekutionsmaßregel zurückhalten oder zum Zwecke der Beitreibung dieser Kosten die Beschlagnahme, Sequestration oder Exekution weiter verfolgen. Wenn aber die Liquidatoren einen solchen Gläu-

---

1) Neues Recht.

2) Misdemeanors sind bekanntlich die geringern Verbrechen im Gegensatz zu den „felonies“; vergl. 4 Steph. Comm. 77 ff.

biger wegen dieser Kosten befriedigen, oder ihm auch nur den Betrag derselben anbieten, so sind sie befugt, von einem solchen Gläubiger das etwa mit Beschlag belegte, in Sequestration genommene oder abgepfändete Vermögen oder dessen Erlös, oder den etwaigen Ueberrest desselben zurückzuverlangen.

LXXXI. Alle Bücher, Rechnungsbeläge und Schriftstücke der Gesellschaft und der unten erwähnten Liquidatoren gelten unter den Kontribuenten der Gesellschaft prima facie als Beweis der Wahrheit aller darin enthaltenen und registrirten Thatsachen.[3])

LXXXII. Das Gericht ist befugt, jederzeit nach Fassung des Beschlusses auf Liquidation einer Gesellschaft, und bevor es die Zulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft, oder diejenigen Schulden festgestellt hat, für welche die verschiedenen Klassen der Kontribuenten zu haften haben, an alle oder einige Kontribuenten, nach Maßgabe ihrer Haftbarkeit, Beitragsaufrufe zur Einzahlung aller oder gewisser Summen zu erlassen, die es zur Tilgung der Gesellschaftsschulden und Deckung der Liquidationskosten für nöthig erachtet; auch kann es bei dem Erlaß des Aufrufs die Wahrscheinlichkeit in Erwägung ziehen, daß einige der in Anspruch genommenen Kontribuenten die sie treffenden Beträge ganz oder zum Theil nicht bezahlen werden.[4])

---

3) Vergl. 12 & 13 V. c. 108 s. 18.

4) Wer beitragspflichtig ist, haben wir oben s. 61 ff. gesehen; hier handelt das Gesetz von der Realisirung dieser Verpflichtung. Zu dem Behuf sollen, wie dies das frühere Gesetz vorschrieb (11 & 12 V. c. 45 s. 76—81), und wie gegenwärtig in der Praxis es noch geschieht, die Liquidatoren ein Verzeichniß sämmtlicher Kontribuenten nach Namen, Wohnung, Actienzahl und nach ihren verschiedenen Klassen aufnehmen. Dieses Verzeichniß wird von dem Gericht festgestellt, die etwaigen Streitpunkte über Aufnahme oder Ausschließung von Personen vorläufig entschieden; es bildet demnächst die Grundlage des fernern Verfahrens, und gilt prima facie als Beweis gegen Jeden, der als Kontribuent darin aufgeführt ist, wenn er nicht in einem Separatprozesse es anzufechten vermag. Das Gericht kann nach freiem Ermessen Beiträge von den Kontribuenten erfordern, sei es, daß die Insuffizienz der Masse klar, sei es, daß die Masse noch nicht realisirt, oder augenblicklich nicht realisirbar, oder daß die vorhandene Masse bereits erschöpft ist. Es erläßt alsdann den Aufruf an alle oder einige Kontribuenten und auf den dem Zweck entsprechenden Betrag, mit Berücksichtigung der Haftbarkeit eines Jeden. Der Aufruf wird den einzelnen Betroffenen in gleicher Weise, wie das Gesellschaftsregulativ für die von der Gesellschaft erlassenen Aufrufe vorschreibt, bekannt gemacht; zugleich ist die Zeit und der Ort zu bestimmen, wann und wo die Zahlung

20 & 21 Vict. c. 14:

XIII. Alle Beitragsaufrufe, die gemäß des dritten Theils der Hauptacte bei gerichtlicher oder freiwilliger Liquidation der Gesellschaft an einen Kontribuenten gemacht werden, sollen in England und Irland als eine „Specialty-Schuld" des Kontribuenten an die Gesellschaft gelten.[5])

LXXXIII. Alle unter der Leitung des Gerichts eingehenden Gelder, sei es als Erlös aus dem Verkaufe oder der sonstigen Realisirung der Masse der Gesellschaft, sei es rücksichtlich der an die Kontribuenten gemachten Beitragsaufforderungen, sei es von sonst her, müssen, mit Ausnahme eines zur Deckung laufender Ausgaben den Offizialliquidatoren, mit Genehmigung des Gerichts in Händen zu lassenden Betrages, in England in die Bank von England oder eine Zweigbank derselben, in Irland in die Bank von Irland oder eine Zweigbank dieser, und in Schottland in eine der inkorporirten oder privilegirten Banken Schottlands zum Kredit des von dem Gericht bestimmten Konto's eingezahlt werden; und es darf von der Bank kein auf solches Konto stehendes Geld herausgezahlt werden, außer auf Cheques, die in der von dem Gericht bestimmten Art unterzeichnet sind.[6])

LXXXIV. Das Gericht kann jederzeit nach Präsentation eines Antrags

---

erfolgen soll. Ein Widerspruch gegen die Angemessenheit des Aufrufserlasses seitens der Kontribuenten findet nicht statt. Unterbleibt die Zahlung, so können die Liquidatoren der Gesellschaft gegen den Kontribuenten Klage erheben. Der Schlußsatz des Paragraphen findet sich bereits in 11 & 12 V. c. 45 s. 78 und 12 & 13 V. c. 108 s. 28 ausgesprochen.

[5]) „Specialty debts" heißen alle Schulden, die aus feierlichen Urkunden (specialties), sei es gerichtlichen (records) oder untersiegelten (deeds) hervorgehen; alle übrigen Schulden heißen im Gegensatz zu ihnen debts by simple contract, oder parol debts. Jene haben erhebliche Vorzüge vor diesen: der Gegenbeweis ist erschwert, oder vielmehr, sofern die Urkunde selbst anerkannt wird, ausgeschlossen, sie gingen früher auch auf den Immobiliarerben des Schuldners über, und haben noch heute bei der Befriedigung aus dem Nachlasse des verstorbenen Schuldners ein Vorzugsrecht vor den andern Schulden; endlich findet für sie ein schleunigeres Prozeßverfahren statt; vergl. 1 Steph. Comm. 425, 2 Steph. 53, 140, 2 Blackst. Comm. 524. Es ist aber eine Singularität, daß das Gesetz den Beiträgen der Kontribuenten die Eigenschaft von specialty debts beilegt.

[6]) Die gleiche Bestimmung findet sich in 11 & 12 V. c. 45 s. 70. — Cheques sind Anweisungen von dem Deponenten bei einer Bank oder einem Banquier auf diese oder diesen gegeben und gleich Wechseln negotiable Papiere.

auf Liquidation einer Gesellschaft und sowohl vor als nach Erlaß des die Liquidation derselben aussprechenden Beschlusses, auf Ansuchen eines Gläubigers oder Kontribuenten solcher Gesellschaft jede fernere Verhandlung in einem gegen die Gesellschaft schwebenden Rechtsstreite hemmen, oder einen Verwalter (receiver) des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft ernennen. Der Gerichtshof kann auch durch Privat- oder öffentliche Benachrichtigung alle Gläubiger auffordern, binnen gewisser Frist ihre Ansprüche an die Gesellschaft anzumelden und zu erweisen, bei Vermeidung der Präklusion hinsichtlich der Theilnahme an Vertheilungen, die vor der Prüfung eines solchen Anspruchs bereits erfolgt sind.[7])

LXXXV. Das Gericht kann zu jeder Zeit, nachdem es die Liquidation einer Gesellschaft beschlossen, auf Antrag eines Gläubigers oder Kontribuenten derselben, und wenn zu seiner Ueberzeugung die Nothwendigkeit der Sistirung des Liquidationsverfahrens dargethan ist, verfügen, daß das Verfahren gänzlich oder auf bestimmte Zeit und unter den für angemessen erachteten Bedingungen und Maßgaben sistirt werde.

LXXXVI. Sobald die Gläubiger befriedigt sind, muß das Gericht die

---

[7]) Die Vorschriften l. c. s. 71—75 über die Prüfung der Forderungen der Gläubiger in dem Liquidationsverfahren (Proof of debts) sind auch noch gegenwärtig in Uebung. Die Liquidatoren stellen aus den Büchern und Papieren eine Liste aller Schulden der Gesellschaft zusammen, und begleiten sie mit denjenigen Bemerkungen, die dem Richter bei der künftigen Prüfung derselben einen Anhalt über ihre Zulassung oder Nichtzulassung geben. Der Richter erläßt einen öffentlichen Aufruf oder besondre Aufforderungen an die Gläubiger, sich zu melden und ihre Forderungen prüfen zu lassen (to prove). Die Prüfung erfolgt wie im Konkurse (12 & 13 V. c. 106 s. 164 ff.) durch die eigne eidliche Bestärkung des Gläubigers, oder in andrer Art, wie der Richter es verlangt; dieser kann etwa nöthig scheinende Beweisaufnahmen veranlassen, und entscheidet nach seinem Ermessen über Zulassung oder Nichtzulassung jeder Forderung (allow or disallow). Die nichtzugelassenen Gläubiger müssen in separato prozessiren. Ueber die angemeldeten Forderungen wird eine neue Liste aufgenommen, mit Unterscheidung der zugelassenen von den übrigen, und spätere Veränderungen, sowie alle sonstigen die Forderungen betreffenden erheblichen Thatsachen werden darin vermerkt.

Sind die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger geprüft und gestattet es der Stand der Masse, so sind zur Befriedigung jener Vertheilungen zu veranstalten, und nehmen an jeder solchen Dividende die bis dahin angemeldeten Forderungen Theil. Später sich meldende Gläubiger haben auf den Vortheil früherer Dividenden keinen Anspruch.

Rechte und Ansprüche der Kontribuenten unter einander feststellen und ausgleichen und den etwaigen Vermögensrest unter die berechtigten Interessenten vertheilen. Es kann zum Behuf dieser Ausgleichung an die Kontribuenten nach Maßgabe ihrer Haftbarkeit Beitragsaufrufe zur Einzahlung der erforderlichen Summen erlassen und bei dem Erlaß derselben die Wahrscheinlichkeit erwägen, daß einige der in Anspruch genommenen Kontribuenten die auf sie fallenden Beträge ganz oder theilweise nicht zahlen werden. [8]

LXXXVII. Das Gericht hat nach seinem Ermessen über die Priorität und die Art der Tilgung der durch die Liquidation entstandenen Kosten und Auslagen Verfügung zu treffen. [9]

Offizialliquidatoren. [10]

LXXXVIII. Zum Zweck der Fortführung des Verfahrens bei Liquidation einer Gesellschaft, und um das Gericht dabei zu unterstützen, sind eine oder mehrere Personen, unter dem Namen Offizialliquidator oder Offizialliquidatoren zu ernennen. Die Ernennung derselben geschieht wie folgt, nämlich:

---

8) Die Ausgleichung der Kontribuenten unter sich ist nach den in s. 66 oben gegebenen Regeln zu bewirken.

9) Vergl. 11 & 12 V. c. 45 s. 103—107.

10) Der Name „Official Liquidator“ ist neu; der Sache nach kennen ihn aber schon die frühern Gesetze. Nach 11 & 12 V. c. 45 s. 20—23 ist gleich beim Erlaß der order absolute auf Liquidation einer Gesellschaft ein „interim manager“ von dem Gericht als Curator massae, und demnächst auf die von den Kontribuenten abzugebenden Vorschläge ein oder mehrere Official Managers zu ernennen; das Gericht ist an die Vorschläge der Interessenten nicht gebunden, hat etwaige Vakanzen auszufüllen und die Ernennungen öffentlich bekannt zu machen (s. 27). Der Lord Kanzler kann vorweg bestimmte Personen bezeichnen, aus denen im einzelnen Fall der Official Manager zu berufen ist (s. 121). Neben diesem Vertreter der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit können die verschiedenen Klassen der Interessenten zur Wahrung ihrer Gerechtsame Repräsentanten wählen, die zu den Verhandlungen zugezogen und mit ihrer Ansicht über die zu ergreifenden Maßregeln gehört werden sollen (s. 37—40). Das neue Recht hat diese Repräsentation nicht beibehalten. Da aber gegenwärtig (anders wie früher) neben den Kontribuenten auch die Gläubiger als Interessenten zugezogen werden, so sind in 20 & 21 V. c. 14 s. 14 u. 15 Vorschriften getroffen, wodurch diese möglicherweise sich widerstreitenden Parteien bei der Wahl der Liquidatoren in gleichem Maße berücksichtigt und die Interessen Beider genügend gewahrt werden.

in Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichtshofs in England und Irland, des Court of Session in Schottland und des Court of the Stannaries, hat das kompetente Gericht die geeignet befundene Person oder Personen, provisorisch oder in andrer Weise, und unter Erfordern gehöriger Kautionsleistung zu dem Amt von Offizialliquidatoren zu berufen; es kann die so ernannte Person oder Personen von Zeit zu Zeit removiren, und die durch solche Remotion oder durch den Tod oder den Rücktritt der so Berufenen entstehenden Vakanzen wieder ausfüllen. Ist nur ein Einziger ernannt, so stehen ihm alle hier mehreren Liquidatoren gegebenen Befugnisse zu; sind mehrere Personen ernannt, so hat das Gericht zu bestimmen, ob die hiernach von den Offizialliquidatoren vorzunehmenden oder ihnen aufgetragenen Handlungen von allen, oder von einem oder einigen dieser Personen vorgenommen werden sollen;

in Fällen unter der Gerichtsbarkeit eines Bankeruttgerichts, fungirt der von dem Gericht zu ernennende Offizialverwalter zugleich als Offizialliquidator; es steht jedoch, falls die Liquidation auf Andringen eines Gläubigers stattfindet, der nach dem Betrage ihrer Forderungen bestimmten Mehrheit der bei einer zu dem Behuf gehaltenen Versammlung anwesenden Gläubiger, und falls die Liquidation auf Antrag eines Kontribuenten erfolgt, der nach dem Betrage ihrer Ansprüche bestimmten Mehrheit der bei einer zu dem Behuf gehaltenen Versammlung anwesenden Kontribuenten frei, einen Offizialliquidator zu erwählen, der mit dem von dem Gericht ernannten Liquidator gemeinsam zu handeln hat[11]).

20 & 21 Vict. c. 14:

XIV. In Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichtshofs in England und Irland, des Court of Session in Schottland, oder des Court of the Stannaries soll das kompetente Gericht bei der Ernennung eines oder mehrerer Offizialliquidatoren die Interessen sowohl der Gläubiger als der Kontribuenten berücksichtigen; und in Betreff

---

11) Official Assignee heißt der im Konkurse vom Gericht aus der Zahl bestimmter dazu bestellter Personen (Kaufleute u. s. w.) ernannte Verwalter, mit welchem von den Gläubigern gewählte Kuratoren gemeinsam handeln. Etwas Aehnliches ist nun auch für das Liquidationsverfahren bestimmt.

einer solchen Ernennung diejenigen Gläubiger oder Kontribuenten, die es für geeignet hält, mit ihrer Meinung vernehmen. Es kann, falls nicht die Gläubiger und die Kontribuenten über die Ernennung eines einzigen Liquidators einig sind, je einen Liquidator oder mehrere Liquidatoren bestellen, welche Namens jeder der beiden Parteien zu handeln haben. Es kann festsetzen, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Majorität der Liquidatoren den Ausschlag giebt, oder den Liquidatoren vorschreiben, in allen Fällen von Differenzen sich an das Gericht zu wenden. Das Gericht kann ferner die ihm hier gestatteten Bestimmungen schon gleich bei der Ernennung eines Liquidators, oder auch in jedem spätern Stadium des Liquidationsverfahrens treffen; es soll jedoch ungeachtet aller hier gegebenen Vorschriften nicht gezwungen sein, mehr als einen Liquidator zu ernennen, wenn es nach seinem Ermessen findet, daß die Berufung eines einzigen am meisten der Gerechtigkeit förderlich sei.

XV. In Fällen unter der Gerichtsbarkeit eines Bankeruttgerichts soll der Offizialverwalter, wenn von den Gläubigern ein besondrer Liquidator erwählt ist, als Repräsentant der Kontribuenten, und wenn von den Kontribuenten ein besondrer Liquidator ernannt ist, als Repräsentant der Gläubiger angesehen werden.

LXXXIX. Der oder die Offizialliquidatoren werden nicht mit ihren persönlichen Namen, sondern als „der Offizialliquidator“ oder „die Liquidatoren“ der bestimmten Gesellschaft bezeichnet, für die er oder sie ernannt sind. Sie haben das gesammte Vermögen, die Effekten und Activa der Gesellschaft in ihre Gewahrsam und Obhut zu nehmen, und rücksichtlich der Liquidation der Gesellschaft alle ihnen von dem Gericht auferlegten Pflichten zu erfüllen[12]).

XC. Die Offizialliquidatoren haben, mit Genehmigung des Gerichts, zu Nachstehendem Befugniß[13]); sie können:

---

12) Die Pflichten der Offizialliquidatoren folgen aus der Natur ihrer Stellung; das Gesetz begnügt sich daher nur mit einer allgemeinen Andeutung; spezieller sind sie in 11 & 12 V. c. 45 s. 34 aufgeführt; ausdrücklich zu erwähnen wäre nur ihre Verpflichtung, aus den Büchern der Gesellschaft die Bilanz zu ziehen, gehörig Buch und Rechnung zu führen, und solche von Zeit zu Zeit dem Richter zur Prüfung vorzulegen; l. c. s. 35, 36. Die Bestimmung, daß die Verwalter den Besitz der Masse haben, findet sich ebenfalls in l. c. s. 28—30.

13) Die hiernächst aufgestellten Befugnisse der Liquidatoren sind im Allge-

Namens der Gesellschaft und für dieselbe Klagen und Rechtsgesuche anbringen und überhaupt Civil- und Kriminalprozesse aller Art anstrengen, oder sie in solchen vertheidigen;

die Geschäfte der Gesellschaft, soweit es zu einer günstigen Abwickelung derselben erforderlich, fortführen;

das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Effekten und Activa der Gesellschaft durch öffentliche Versteigerung oder Privatkontrakt verkaufen, und zwar mit der Befugniß, nach ihrem Ermessen das Ganze einem Einzelnen oder einer Gesellschaft zu überlassen, oder es stückweise zu veräußern;

Namens und für die Gesellschaft alle nöthigen Verträge, Quittungen und sonstigen Urkunden vollziehen und sich zu dem Behufe des Siegels der Gesellschaft bedienen;

Streitigkeiten zu schiedsrichterlicher Entscheidung verweisen und über Forderungen und Ansprüche Vergleiche schließen;

im Konkurse oder dem Insolvenzverfahren eines Kontribuenten den etwaigen Saldo der Gesellschaft gegen das Vermögen des Kontribuenten liquidiren und bei der Vertheilung zur Geltung bringen, auch die in dem Konkurse oder Insolvenzverfahren auf diesen Saldo, als eine mit den Ansprüchen der Separatgläubiger eines solchen Kridars zu gleichen Rechten gehende Forderung, fallende Dividende in Empfang nehmen;

Wechsel und Noten ziehen, ausstellen, acceptiren und indossiren, auch auf das Vermögen der Gesellschaft, als einzusetzende Sicherheit, die von Zeit zu Zeit erforderlichen Geldsummen aufnehmen; und es hat das Ausstellen, Ziehen, Acceptiren und Indossiren eines jeden solchen Wechsels oder jeder solchen Note Namens der Gesellschaft, rücksichtlich ihrer Haftung, die nämliche Rechtswirkung, als wenn ein solcher Wechsel oder eine solche Note von der Gesellschaft im Laufe ihres Geschäftsbetriebes gezogen, ausgestellt, acceptirt oder indossirt wäre[14]);

---

meinen dieselben, wie die dem Manager unter den frühern Gesetzen zustehenden. Auch hier ist speziell hervorgehoben, daß jene Befugnisse nur unter Aufsicht und Leitung des Gerichts ausgeübt werden können.

[14]) Vergl. über Prozesse: 11 & 12 V. c. 45 s. 50—62; über die Veräußerungs-

endlich können sie im Uebrigen Alles thun, was zur Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft und zur Vertheilung der Masse erforderlich erscheint.

20 & 21 Vict. c. 14:

XVI. Die in der Hauptacte den darin erwähnten Liquidatoren gegebene Befugniß, über Forderungen und Ansprüche Vergleiche zu schließen, erstreckt sich auf Vergleiche über Beiträge oder Schulden, die ein Kontribuent, sei es ein wirklicher oder angeblicher, der Gesellschaft schuldet, und zwar auch auf Annahme einer kleinern Summe statt einer größern, oder auf sonstige vereinbarte Bedingungen; dabei haben die Liquidatoren Befugniß, Bestellung jeder Sicherheit für die so schuldigen Beiträge oder Summen anzunehmen, und, wenn ein solcher Vergleich erfüllt worden, gültige Quittung zu ertheilen; jedoch mit der Maßgabe, daß kein derartiger Vergleich von einem Offizialliquidator eingegangen werden kann, es sei denn mit Genehmigung des Gerichts, unter Benachrichtigung der Gläubiger, sowie unter solchen Bedingungen, die das Gericht, behufs Erlangung der Zustimmung der Gläubiger oder eines Theils derselben, festgesetzt; und daß kein solcher Vergleich von den bei freiwilliger Liquidation einer Gesellschaft ernannten Liquidatoren geschlossen werden darf, außer auf Grund eines genehmigenden Spezialbeschlusses [15]).

XCI. Die Offizialliquidatoren können mit Zustimmung des Gerichts einen Sachwalter oder Rechtsbeistand und diejenigen Sekretäre und Beamten sich wählen, deren sie bei Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen. Es ist diesem Sachwalter oder Rechtsbeistand, diesen Sekretären und Beamten die vom Gerichte zugebilligte Belohnung in Gestalt von Sporteln oder in andrer Art zu zahlen [16]).

---

befugniß l. c. s. 54, 68; über Kompromiß und Vergleich l. c. s. 55; über die Liquidation in Konkursen und den Wechselverkehr die gleichlautenden Bestimmungen 12 & 13 V. c. 108, s. 8, 30.

15) Diese Ergänzung der Befugniß der Liquidatoren, Vergleiche zu schließen, findet sich bereits in 11 & 12 V. c. 45 s. 88, jedoch ohne die Verpflichtung, die Gläubiger zu vernehmen.

16) Vergl. l. c. s. 33, 12 & 13 V. c. 45 s. 11.

XCII. Den Offizialliquidatoren ist ein solches Gehalt oder eine solche Belohnung nach Prozenten der Masse oder in andrer Weise zu bezahlen, wie das Gericht es festsetzt[17]).

XCIII. Sobald die Angelegenheiten der Gesellschaft vollständig abgewickelt sind, erläßt das Gericht ein Dekret, welches die Gesellschaft vom Tage dieses Dekrets ab für aufgelöst erklärt; und ist sie demzufolge aufgelöst.[18]).

XCIV. Die Offizialliquidatoren müssen das so erlassene Dekret dem Registrar der Actiengesellschaften mittheilen, und hat dieser demgemäß die Auflösung der Gesellschaft in seinen Büchern zu vermerken.[19])

XCV. In England ist der Lord Kanzler von Großbritannien, mit Beirath und Zustimmung des Master of the Rolls und eines der derzeitigen Vice-Kanzler, oder mit Beirath und Zustimmung der beiden Vice-Kanzler befugt, so oft die Umstände es erheischen, die jezeitig angemessenen Regeln über das bei Liquidation einer Gesellschaft vor dem Kanzleigericht zu beobachtende Verfahren zu erlassen. Bis zum Erlaß solcher Regeln findet aber die allgemeine Praxis des Kanzleigerichtshofs, einschließlich der bisher für das Gesellschaftsliquidationsverfahren in Uebung gewesenen, so weit sie noch anwendbar und mit diesem Gesetz vereinbar erscheint, auf das Verfahren bei Liquidation einer Gesellschaft Anwendung; und sollen die Offizialliquidatoren als durchweg an die Stelle des Offizialverwalters (official manager) getreten erachtet werden.

XCVI. In Irland kann der Lord Kanzler von Irland mit Rath und Zustimmung des Master of the Rolls in Irland, in Ansehung der Liqui-

---

17) Vergl. l. c. s. 6. Der dortige Satz der Remuneration beträgt: von der Masse bis zu 100,000 £ 5 Proc., von den nächsten 100,000 £ darüber 4 Proc., von der Masse über 200,000 £ 3 Proc. Daß die Liquidatoren außerdem den Ersatz ihrer Kosten und Auslagen verlangen können, ist in 11 & 12 V. c. 45 s. 59 ausgesprochen, in das neue Gesetz aber als selbstverständlich nicht aufgenommen. Die Liquidatoren verlieren den Anspruch auf die Belohnung im Falle 20 & 21 V. c. 14 s. 20.

18) Vergl. oben Anm. 85; und 11 & 12 V. c. 45 s. 16, wonach die Auflösung schon mit dem Erlaß der order absolute stattfindet.

19) Diese Bestimmung ist an Stelle der in s. 15 l. c. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung getreten; die Strafe der Unterlassung der oben vorgeschriebenen Anzeige s. unten in 20 & 21 V. c. 14 s. 20.

dation von Gesellschaften in Irland die nämliche Befugniß, Regeln über das Verfahren zu erlassen, ausüben, die in diesem Gesetze zuvor dem Lord Kanzler von Großbritannien gegeben ist. Bis zum Erlaß solcher Regeln findet aber die allgemeine Praxis des Kanzleigerichtshofs in Irland, einschließlich der bisher für das Gesellschaftsliquidationsverfahren in Irland in Uebung gewesenen, so weit sie anwendbar und mit diesem Gesetz vereinbar erscheint, auf alle Verhandlungen bei Liquidation einer Gesellschaft Anwendung, und sind die Offizialliquidatoren als durchweg an Stelle des Offizialverwalters getreten anzusehen.[20])

XCVII. In Schottland kann der Court of Session durch „Act of sederunt", die dem Lord Kanzler von Großbritannien rücksichtlich Englands gegebene Befugniß, Regeln über das Verfahren bei Liquidation einer Gesellschaft zu erlassen, in gleicher Weise ausüben. So lange aber solche Regeln nicht erlassen sind, findet die allgemeine Praxis des Court of Session hinsichtlich der vor ihm schwebenden Prozesse, soweit sie anwendbar und mit diesem Gesetze nicht unvereinbar erscheint, auch auf das Verfahren bei Liquidation einer Gesellschaft Anwendung; und es werden die Offizialliquidatoren im Besitz derselben Befugnisse, die dem Kurator einer Konkursmasse zustehen, erachtet.

XCVIII. (Trifft eine ähnliche Bestimmung für den Vice-Warden of the Stannaries, die füglich fortbleiben kann.)

XCIX. Je zwei der von dem Lord Kanzler von Großbritannien ernannten Bankeruttkommissare können in Betreff der Bankeruttgerichte in England, und die Bankeruttkommissare in Irland können für die Bankeruttgerichte Irlands, unter Genehmigung der Lord Kanzler von Großbritannien und beziehungsweise von Irland, die von Zeit zu Zeit nothwendig erachteten Regeln zur Regulirung des vor diesen Gerichten stattfindenden Gesellschaftsliquidationsverfahrens erlassen, im Uebrigen findet jedoch die allgemeine Praxis der Bankeruttgerichte von England, beziehungsweise Irland, für

---

20) Vergl. 11 & 12 V. c. 45 s. 122; 12 & 13 V. c. 108 s. 37. Die Befugniß des Lord Kanzlers Instruktionen für das vor dem Kanzleihofe stattfindende Verfahren zu erlassen, und die Praxis betreffs desselben zu regeln, ist eine ihm als Haupt der Justiz in England allgemein zustehende. Der Master of the Rolls und die beiden Vice-chancellors sind die unter und neben ihm fungirenden Richter des Kanzleigerichtshofs; vergl. Gneist Verfass. und Verw. v. England I. 522 ff. —

Fälle der ordentlichen Jurisdiktion derselben, soweit sie anwendbar und mit diesem Gesetz vereinbar erscheint, auf alle Verhandlungen unter diesem Gesetz Anwendung, und jede von einem Bankeruttkommissar erlassene Verfügung kann in derselben Weise zur Vollstreckung gebracht werden, wie die Befehle dieses Gerichts in Fällen seiner ordentlichen Jurisdiktion.

C. Es können der Lord Kanzler von Großbritannien betreffs des Kanzleigerichts und der Bankeruttgerichte in England, der Lord Kanzler von Irland betreffs des Kanzleigerichts und der Bankeruttgerichte in Irland, und der Court of Session von Schottland rücksichtlich der vor ihm verhandelten Fälle, durch Instruktionen die Gebühren für das nach dem dritten Theil dieses Gesetzes vor den erwähnten Gerichten stattfindende Gesellschaftsliquidationsverfahren bestimmen; und die solchergestalt bei einem Kanzlei- oder Bankeruttgerichte erhobenen Gebühren sollen in gleicher Weise verwendet werden, wie die bei diesen Gerichten im gewöhnlichen Verfahren erhobenen Gebühren verwendet werden. Anlangend die bei dem Gericht des Vice-Warden of the Stannaries für das gleiche Verfahren zu zahlenden Gebühren, so ist der Vice-Warden ermächtigt, Gebühren, jedoch an Zahl und Betrag nicht höhere, als die von Zeit zu Zeit von dem Lord Kanzler von Großbrittannien für die Bankeruttgerichte festgesetzten, erheben zu lassen, und es können der Rath des Prinzen von Wales, oder beziehungsweise die mit Leitung der Angelegenheiten des Herzogthums Cornwall betrauten Spezialkommissare bestimmen, in welcher Weise die aus solchen Gebühren fließenden Gelder zu den jährlichen Unkosten des Court of the Stannaries oder zur Erhöhung der gegenwärtigen Beamtengehälter verwendet werden sollen.[21])

CI. Die Distriktskommissare des Bankeruttgerichtshofs, die Grafschaftsrichter in England, welche weiter als 20 Meilen von dem General-Postamte ihren Sitz haben, die Bankeruttkommissare, die Assistant-Barristers und Recorders in Irland, und die Grafschaftssheriffe in Schottland können als Kommissare für Beweisaufnahmen gemäß des dritten Theils dieses Gesetzes für Fälle fungiren, in denen das Liquidationsverfahren über eine Gesellschaft vor den Kanzleigerichtshöfen in England und Irland, oder vor dem Court of Session in Schottland schwebt. Es steht diesen Gerichten frei, die ganze oder einen Theil der Zeugen-Vernehmung gemäß des dritten Theils

---

[21]) Der „Council of the Prince of Wales" ist die oberste Instanz für Verwaltung und Justiz in dem Herzogthum Cornwall.

dieses Gesetzes einem der erwähnten Kommissare zu übertragen, wenngleich derselbe der Jurisdiktion des Gerichts, welches den Beschluß auf Liquidation der Gesellschaft erlassen hat, nicht unterworfen ist. Jeder solcher Kommissar genießt neben seinen ihm gesetzlich als Bankeruttgerichtskommissar, Grafschaftsrichter, Bankeruttkommissar, Assistant-Barrister oder Recorder, oder als Grafschaftssheriff zustehenden Befugnissen, Zeugen vorzuladen oder zu vernehmen, die Vorlegung oder Uebergabe von Schriftstücken zu verlangen, den Ungehorsam von Zeugen festzustellen und zu bestrafen, in den ihm übertragenen Angelegenheiten die nämliche Machtvollkommenheit, Zeugen vorzuladen und abzuhören, Vorlegung und Ueberlieferung von Schriftstücken zu verlangen, ungehorsame Zeugen zu bestrafen und den Zeugen Kosten und Auslagen zu bewilligen, die der Gerichtshof, der das Liquidationsverfahren verfügt hat, besitzt. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in der von diesem letztgedachten Gerichte bestimmten Weise ihm zuzustellen, oder mitzutheilen.[21a])

Freiwillige Liquidation der Gesellschaft.

CII. Die freiwillige Liquidation einer Gesellschaft kann stattfinden:

1. wenn die in den Assoziationsartikeln für das Bestehen der Gesellschaft etwa festgesetzte Zeit abgelaufen, oder das Ereigniß eingetreten ist, von dessen etwaigem Eintritt nach Inhalt der Assoziationsartikel die Auflösung der Gesellschaft abhängig gemacht worden;
2. wenn die Gesellschaft in ihrer Generalversammlung durch Spezialbeschluß die freiwillige Liquidation beschlossen hat.[22])

21a) Herübergenommen aus 12 & 13 V. c. 108 s. 20. Distriktskommissare des Court of Bankruptcy, sind die in einigen Provinzial-Hauptstädten fungirenden Konkursrichter; Grafschaftsrichter, diejenigen Beamten, die nach der neuern Gesetzgebung (9 & 10 V. c. 95) für die Bagatellprozeßsachen bis 50 £ in den einzelnen Grafschaften kompetent sind.

22) Die Vorschriften über die freiwillige Liquidation der Actiengesellschaften sind neu, und allerdings eine wesentliche Ergänzung und Verbesserung des frühern Rechts, welches in allen Fällen die Gesellschaft nur auf den kostspieligen und mehr oder minder schwerfälligen Weg des gerichtlichen Liquidationsverfahrens verwies. Es versteht sich übrigens von selbst, und ist unten in s. 105 noch besonders ausgesprochen, daß durch die freiwillige Liquidation einer Gesellschaft die Befugniß

Wenn eine Gesellschaft freiwillig zur Liquidation geht, so muß sie vom Tage des Beginnes der Liquidation ab ihren Geschäftsbetrieb einstellen, soweit die Fortführung desselben nicht zu einer vortheilhaften Liquidation erforderlich ist. Aber ihre juristische Persönlichkeit und ihre korporativen Befugnisse dauern, unbeschadet gegentheiliger Bestimmungen der Assoziationsartikel, so lange fort, bis die Angelegenheiten der Gesellschaft vollständig abgewickelt sind.[23])

CIII. Von jedem Spezialbeschluß auf freiwillige Liquidation einer Gesellschaft muß rücksichtlich der in England registrirten Gesellschaften in der London Gazette, rücksichtlich der in Schottland registrirten Gesellschaften in der Edinburgh Gazette, und in Betreff der in Irland registrirten in der Dublin Gazette Nachricht gegeben werden.

CIV. Folgendes sind die Wirkungen der freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft:[24])

1. Das Vermögen der Gesellschaft muß zur Tilgung ihrer Schulden verwendet, und kann demnächst, sofern in den Assoziationsartikeln nicht anderweit vorgesehen, unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt werden.
2. Zum Zweck der Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft und der Vertheilung ihres Vermögens sind Liquidatoren zu ernennen.
3. Die Gesellschaft kann in ihrer Generalversammlung die für geeignet befundene Person oder Personen zum Liquidator oder zu Liquidatoren ernennen und die ihnen zu zahlende Belohnung festsetzen.

---

eines Gläubigers auf gerichtliche Liquidation zu bringen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, nicht beschränkt wird. — Ueber den Beginn der Liquidation oben s. 64.

23) Wie der Ausspruch der gerichtlichen Liquidation die Gesellschaft als solche noch nicht auflöst, sondern diese Auflösung erst nach völliger Abwickelung aller Angelegenheiten eintritt, so läßt auch die freiwillige Liquidation die Gesellschaft als eine juristische Persönlichkeit, freilich nur zum Zwecke der Auflösung, bestehen; die Auflösung tritt auch in diesem Falle erst mit der Beendigung der Liquidation ein.

24) Die Bestimmungen über das Verfahren bei freiwilliger Liquidation schließen sich, so weit es die Umstände erlauben, an die früheren über das gerichtliche Verfahren an; vergl. zu Nr. 1: oben s. 75; zu Nr. 2—5 s. 88, 92; zu Nr. 6 s. 82; zu Nr. 7 s. 90, zu Nr. 9 s. 86. Nur Nr. 10—12 sind dem freiwilligen Liquidationsverfahren eigenthümlich.

4. Ist nur eine einzige Person ernannt, so finden alle hier rücksichtlich mehrerer Liquidatoren gegebenen Vorschriften auf sie Anwendung.

5. Sind mehrere Liquidatoren ernannt, so kann jede hier gegebene Befugniß von je zwei von ihnen ausgeübt werden.

6. Die Liquidatoren sind befugt, zu jeder Zeit nach Fassung des Beschlusses auf freiwillige Liquidation der Gesellschaft und bevor sie sich über die Zulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft vergewissert, oder diejenigen Schulden festgestellt haben, für die die verschiedenen Klassen der Kontribuenten haften, an alle oder einige Kontribuenten, nach Maßgabe ihrer Haftbarkeit Aufrufe zur Einzahlung aller oder gewisser Summen zu erlassen, die sie zur Tilgung der Schulden der Gesellschaft und der Kosten der Liquidation derselben erforderlich erachten; auch können sie beim Erlaß eines Aufrufs die Wahrscheinlichkeit in Erwägung ziehen, daß einige der in Anspruch genommenen Kontribuenten die sie treffenden Beträge ganz oder theilweise nicht bezahlen werden.

7. Die Liquidatoren haben alle hierzu vor den Offizialliquidatoren beigelegten Befugnisse und können selbige ohne Einmischung des Gerichts ausüben.

8. Alle in den Händen der Liquidatoren befindlichen Bücher, Papiere und Urkunden können von den Actionären zu jeder angemessenen Zeit eingesehen werden.

9. Wenn die Gläubiger befriedigt sind, müssen die Liquidatoren die Rechte und Ansprüche der Kontribuenten unter einander zur Feststellung und Ausgleichung bringen; sie können zum Zweck dieser Ausgleichung an alle Kontribuenten nach Maßgabe ihrer Haftbarkeit, Aufrufe zur Einzahlung der für nöthig befundenen Summen erlassen, und beim Erlaß derselben auf die Wahrscheinlichkeit rücksichtigen, daß einige der in Anspruch genommenen Kontribuenten die sie treffenden Quoten ganz oder theilweise nicht bezahlen werden.

10. Sobald die Angelegenheiten der Gesellschaft völlig abgewickelt sind, haben die Liquidatoren Rechnung darüber zu legen, wie sie die Liquidation geleitet, und in welcher Weise sie über das Vermögen der Gesellschaft disponirt haben. Diese Rechnung sammt ihren Belägen ist den zur Prüfung derselben von der Gesellschaft er=

nannten Personen vorzulegen; und wenn diese Prüfung beendet worden, müssen die Liquidatoren eine Generalversammlung der Actionäre berufen, damit diese ihrerseits die Rechnung beprüfe. Es gilt aber eine solche Versammlung nur dann als gehörig abgehalten, wenn wenigstens einen Monat vorher Nachricht davon unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstands dieser Versammlung, für die in England registrirten Gesellschaften durch die London Gazette, für die in Schottland registrirten durch die Edinburgh Gazette, und für die in Irland registrirten Gesellschaften durch die Dublin Gazette, veröffentlicht worden ist.

11. Diese Generalversammlung darf sich mit keiner andern Angelegenheit, als nur mit Prüfung der Rechnung beschäftigen; die Versammlung kann aber auf diese Prüfung eingehen, wenn auch die nach dem Gesellschaftsregulativ zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung erforderliche Anzahl nicht zugegen ist. Ist die Versammlung nach geschehener Prüfung der Ansicht, daß die Angelegenheiten der Gesellschaft vollständig und redlich abgewickelt sind, so muß sie dies durch einen Beschluß aussprechen; wonächst die Liquidatoren diesen Beschluß rücksichtlich der in England registrirten Gesellschaften durch die London Gazette, rücksichtlich der in Schottland registrirten durch die Edinburgh Gazette und in Betreff der in Irland registrirten Gesellschaften durch die Dublin Gazette, zu veröffentlichen und Anzeige desselben auch dem Registrar der Actiengesellschaften zu machen haben. Mit Ablauf eines Monats vom Tage der Registrirung dieser Anzeige ab, wird die Gesellschaft als aufgelöst angesehen.[25])

12. Wenn binnen Jahresfrist nach der Fassung des Beschlusses auf Liquidation der Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben noch nicht völlig abgewickelt sind, so müssen die Liquidatoren alsdann sofort über den Stand der Angelegenheiten und den Fortschritt,

---

[25]) Bemerkenswerth ist der Unterschied in der Wirkung der Registrirung der hier erwähnten Resolution der Gesellschaft und der des gerichtlichen Auflösungsdekrets, oben s. 93; letzternfalls dient die Registrirung nur zur Veröffentlichung, während die Auflösung selbst unabhängig von derselben eintritt; hier erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht eher, als bis die Registrirung geschehen.

der in dem Liquidationsgeschäft bis zu dem Tage herab gemacht ist, Rechenschaft legen und damit einen Bericht verbinden, der die Gründe, aus denen bisher die Liquidation noch nicht beendet worden, darlegt; und zur Prüfung derselben ist eine Generalversammlung zu berufen; und so in gleicher Weise von Jahr zu Jahr, bis die Abwickelung der Angelegenheiten der Gesellschaft beendigt ist.

Alle Kosten, Ausgaben und Auslagen, einschließlich der Remuneration der Liquidatoren, die bei der freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft nothwendig aufgelaufen sind, sollen aus dem Vermögen der Gesellschaft vorweg vor allen andern Ansprüchen befriedigt werden.

CV. Die freiwillige Liquidation einer Gesellschaft beeinträchtigt nicht das Recht eines Gläubigers einer solchen Gesellschaft, ein Verfahren zum Zweck der gerichtlichen Liquidation derselben anzustrengen.

20 & 21 Vict. c. 14:

XVII. Wenn bei der freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft ihr ganzes Vermögen oder ein Theil desselben an eine andre unter diesem Gesetz registrirte Gesellschaft veräußert werden soll, so können die Liquidatoren der ersteren Gesellschaft, mit Genehmigung der Gesellschaft durch Spezialbeschluß, als Gegenleistung oder theilweise Gegenleistung für solche Veräußerung Actien an der andern Gesellschaft zum Zweck ihrer Vertheilung unter die Actionäre der in Liquidation stehenden Gesellschaft annehmen, oder eine andre Vereinbarung treffen, wonach die Actionäre der liquidirten Gesellschaft statt baares Geld oder Actien zu erhalten, oder auch daneben, noch an den Vortheilen der erwerbenden Gesellschaft partizipiren, oder anderweite Vergütung von derselben empfangen; und ein in Folge dieses Paragraphen von den Liquidatoren geschlossener Verkauf oder sonst getroffenes Abkommen bindet die Actionäre der aufzulösenden Gesellschaft, mit der Einschränkung jedoch, daß wenn ein Actionär der aufzulösenden Gesellschaft in einer der beiden zur Fassung des Spezialbeschlusses der Gesellschaft abgehaltenen Versammlungen gegen jenen Beschluß gestimmt und seinen Dissens dagegen schriftlich den Liquidatoren oder einem von ihnen erklärt, auch dies Schreiben spätestens binnen 7 Tagen nach dem Tage der letzten Versammlung, in welcher der Spezialbeschluß durchging, auf dem Geschäftsbüreau der Gesellschaft niedergelegt hat — daß dann ein

solcher widersprechender Actionär verlangen kann, daß die Liquidatoren nach ihrer Wahl von zwei Dingen eins thun, nämlich, daß sie entweder den Beschluß nicht in Wirksamkeit treten lassen, oder die von dem widersprechenden Actionär besessenen Actien zu einem gütlich vereinbarten oder schiedsrichterlich bestimmten Preise ihm abkaufen, und das, in der durch Spezialbeschluß bestimmten Weise, von den Liquidatoren zu beschaffende Kaufgeld noch vor Auflösung der Gesellschaft ihm bezahlen.[26])

XVIII. Bei freiwilliger Liquidation einer Gesellschaft können die Liquidatoren von Zeit zu Zeit während des Fortgangs des Liquidationsverfahrens Generalversammlungen der Gesellschaft berufen, sei es zum Zweck der Erlangung der Genehmigung der Gesellschaft durch Spezialbeschluß, sei es zu sonstigen Zwecken.

XIX. Wenn während der freiwilligen Liquidation einer Gesellschaft ein Verfahren auf gerichtliche Liquidation anhängig gemacht wird, so kann das Gericht, trotzdem es die gerichtliche Liquidation der Gesellschaft beschließt, in diesem Beschlusse oder in einer besondern Verfügung die Bestimmung treffen, daß alle oder einzelne im Lauf der freiwilligen Liquidation gepflogene Verhandlungen als ferner gültig adoptirt werden; es kann auch, statt die unbedingte Liquidation durch das Gericht zu beschließen, festsetzen, daß die freiwillige Liquidation, jedoch unter Aufsicht des Gerichts, mit der Befugniß der Gläubiger, Kontribuenten und sonstigen Personen, sich an das Gericht um Abhilfe zu wenden, und überhaupt unter den für recht und billig befundenen Maßgaben und Bedingungen ihren Fortgang nehmen solle.

XX. Unterlassen die Liquidatoren bei gerichtlicher Liquidation das die Auflösung der Gesellschaft aussprechende Dekret, und bei freiwilliger Liquidation den Beschluß, daß die Liquidation der Gesellschaft vollständig und redlich geschehen, dem Registrar der Actiengesellschaften mitzutheilen, so verfallen sie für jeden Tag, an welchem die Unterlassung fortwährt, in Strafe bis zu 5 £, und können überdem während dieser Zeit nicht die Vergütung für ihre als Liquidatoren geleisteten Dienste beanspruchen.[26a])

---

26) Betrifft den Fall der Fusion oder Amalgamirung zweier Actiengesellschaften, der in dem bisherigen Recht nicht vorgesehen war.

26a) Ergänzung zu s. 93 und 104 Nr. 11 der Hauptacte.

XXI. Wenn nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tage der Auflösung einer in Liquidation gewesenen Gesellschaft, in den Händen der Liquidatoren noch Gelder, Actien oder sonstige Vermögensstücke sich befinden, die sie wegen Abwesenheit oder Tod der darauf Berechtigten, oder andrer Gründe halber zu vertheilen außer Stande gewesen sind, so sollen die Liquidatoren als Treuhänder dieser Gelder, Actien oder sonstigen Vermögensstücke im Sinne des im 11. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 96, ergangenen Gesetzes, betitelt: „eine Acte zur bessern Sicherung der Fonds zu treuer Hand, und zur Unterstützung der Treuhänder" und der es ergänzenden Gesetze angesehen werden, und können demzufolge diese Gelder, Actien oder sonstigen Vermögensstücke an den Kanzleigerichtshof zahlen oder abliefern.[27])

Vierter Theil.

Das Registrirungsamt.[28])

CVI. Die Registrirung der Gesellschaften soll in folgender Weise ausgeführt werden, nämlich:

1. Das Handelsamt kann von Zeit zu Zeit soviel Registrars, Assistant-Registrars, Schreiber und Unterbediente ernennen, als es behufs der Registrirung der Gesellschaften für nöthig erachtet, und sie nach Gutbefinden entlassen.[29])

---

[27]) Die Acte 10 & 11 V. c. 96 und die Ergänzungen dazu, 12 & 13 V. c. 74 und 13 & 14 V. c. 60 reguliren die Rechte und Pflichten der Treuhänder in Betreff des unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögens und geben dem Kanzleigerichtshof ein Aufsichtsrecht.

[28]) Die Bestimmungen über die Organisation des Registrirungsamts finden sich im Wesentlichen bereits in 7 & 8 V. c. 110 s. 18 ff. Nach s. 79 dieses Gesetzes war es auch Pflicht des Registrar, alljährlich dem Handelsamte einen ausführlichen Bericht über die Actiengesellschaften zu erstatten, der demnächst dem Parlamente vorgelegt wurde; das neue Gesetz überläßt eine solche Anordnung dem Ermessen des Handelsamts.

[29]) Die Beamten bei dem Registrirungsamte sind „during pleasure" angestellt, d. h. auf Widerruf.

2. Das Handelsamt kann diejenigen Regulirungen treffen, die es in Rücksicht auf die von diesen Registrars, Assistant-Registrars, Schreibern und Unterbedienten zu erfüllenden Pflichten für angemessen hält.
3. Das Handelsamt bestimmt von Zeit zu Zeit den Ort, oder die Orte, an welchen Aemter für Registrirung der Gesellschaften errichtet werden sollen; stets jedoch mit der Maßgabe, daß jederzeit wenigstens ein solches Amt in jedem der drei Theile des vereinigten Königreichs vorhanden sein, und keine Gesellschaft anders registrirt werden soll, als bei einem Amte in demjenigen Theil des vereinigten Königreichs, in welchem dem Assoziationsmemorandum zufolge das registrirte Geschäftsbüreau der Gesellschaft seinen Sitz haben soll.
4. Das Handelsamt läßt von Zeit zu Zeit ein oder mehrere Siegel zur Beglaubigung der für die Registrirung der Gesellschaften erforderlichen oder damit in Verbindung stehenden Dokumente anfertigen.
5. Jedermann kann die von dem Registrar der Actiengesellschaften aufbewahrten Dokumente einsehen; und es ist für diese Einsicht die von dem Handelsamt bestimmte, jedoch nicht 1 Shill. für jedesmalige Einsicht übersteigende Gebühr zu entrichten; auch kann Jedermann von einem Dokument oder einem Theil eines solchen eine, von dem Registrar zu beglaubigende Abschrift oder einen solchen Extrakt verlangen; und ist für solche beglaubte Abschrift oder für solchen Extrakt eine Gebühr zu entrichten, die das Handelsamt bestimmt, die jedoch 6 Pence für jede Folioseite solcher Abschrift oder des Extrakts, oder in Schottland für jedes Blatt mit 200 Worten, nicht übersteigen darf. Solche beglaubte Abschrift gilt prima facie als Beweis für die darin enthaltenen Thatsachen in jeglichem Rechtsverfahren.[30])
6. Der gegenwärtige Registrar, die gegenwärtigen Assistant-Registrars, Schreiber und sonstigen Beamten und Bedienten bei dem Actien-

[30]) Auf dieser Bestimmung, einer Wiederholung von 7 & 8 V. c. 110 s. 18, beruht vornehmlich das Prinzip der Oeffentlichkeit der Registrirung; vergl. oben Anm. 11 zu s. 13 der Hauptacte.

gesellschafts = Registrirungsamte stehen in ihrem Amte auf Widerruf seitens des Handelsamtes und empfangen das von ihnen bisher bezogene Gehalt, müssen sich aber bei Ausführung ihrer Amtspflichten nach den von dem Handelsamt zu erlassenden Vorschriften richten.

7. Den später für Registrirung der Actiengesellschaften anzustellenden Registrars, Assistant-Registrars, Schreibern oder Unterbedienten sind die von dem Handelsamt, mit Genehmigung der Kommission des Schatzes festgesetzten Gehälter zu zahlen.

8. Wenn ein Akt nach hier gegebenen Vorschriften vor oder von dem Registrar der Actiengesellschaften vorgenommen werden soll, so muß ein solcher, bis das Handelsamt es anderweit bestimmt, in England vor oder von dem gegenwärtigen Registrar der Actiengesellschaften, oder in seiner Abwesenheit dem Assistant-Registrar, in Schottland vor oder von demjenigen Beamten, den das Handelsamt bezeichnet, und in Irland vor oder von dem gegenwärtigen Assistant-Registrar der Actiengesellschaften für Irland vorgenommen werden. Falls aber das Handelsamt die Einrichtung des gegenwärtigen Registrirungsamts verändert, so ist ein solcher Akt vor oder von dem= oder denjenigen Beamten, und an dem= oder denjenigen Orten vorzunehmen, die das Handelsamt mit Rücksicht auf die örtliche Lage des registrirten Geschäftsbüreaus der zu registrirenden Gesellschaft bestimmen wird.

20 & 21 Vict. c. 14:

XXII. Die von dem Handelsamt in der mit B. bezeichneten Tabelle des Anhangs der Hauptacte zu treffenden Veränderungen finden auf eine Gesellschaft, die vor dem Tage solcher Aenderungen registrirt worden, keine Anwendung; und heben auch hinsichtlich einer solchen Gesellschaft keinen Theil jener Tabelle auf, es sei denn, daß die getroffene Abänderung von ihr durch Spezialbeschluß angenommen worden ist.[31])

---

31) Vergl. s. 58 der Hauptacte.

Fünfter Theil.

Aufhebung früherer Gesetze und transitorische Bestimmungen.

Aufhebung.

CVII. Aufgehoben durch 20 & 21 Vict. c. 14:

XXIII. Der Paragraph CVII. der Hauptacte wird aufgehoben und statt seiner verordnet, daß:

1. die Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, und betitelt: „eine Acte für Registrirung, Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften",
2. die Acte aus dem 11. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 78, betitelt: „eine Acte zur Verbesserung der Acte für Registrirung, Inkorporirung und Regulirung der Actiengesellschaften", und:
3. die „beschränkte Haftbarkeit-Acte", 1855[32]) hinsichtlich derjenigen definitiv registrirten Gesellschaften, die ihre Registrirung unter der Hauptacte noch nicht bewirkt haben, und bis zu der Zeit, wo sie ihre Registrirung unter den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857 bewirken, als unaufgehoben gewesen und unaufgehoben bleibend erachtet werden sollen; daß jene Gesetze aber von und nach jenem Zeitpunkte, jedoch nicht eher, rücksichtlich der letzterwähnten Gesellschaften außer Kraft treten; und daß mit dieser Einschränkung alle in diesem Paragraphen erwähnten Gesetze aufgehoben sind.[33])

---

[32]) 18 & 19 V. c. 133.

[33]) Die s. 107 der Hauptacte enthielt eine gleiche Bestimmung, nur mit anders gefaßter Schlußklausel, da der Termin, bis zu welchem die definitiv registrirten Gesellschaften unter die Hauptacte treten sollten, ein andrer war als der durch die Ergänzungsacte bestimmte. Die Anwendung der drei im Texte erwähnten Acten, 7 & 8 V. c. 110, 10 & 11 V. c. 78 und 18 & 19 V. c. 133 stellt sich nun dahin, daß:

1) bestehende Gesellschaften durch sie so lange beherrscht werden, als sie noch nicht unter die neuen Gesetze getreten sind;

2) neue Gesellschaften überhaupt sich unter diesen Gesetzen nicht mehr bilden können; eine Ausnahme hiervon machen Versicherungsgesellschaften; für sie hat die (oben zu s. 3 erwähnte) Acte 20 & 21 V. c. 80 das Fortbestehen von 7 & 8

CVIII. Folgende Gesetze, nämlich:

1. die Acte aus dem 11. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 45, und betitelt: „eine Acte zur Verbesserung der die Liquidation zahlungsunfähig gewordener Actiengesellschaften erleichternden Gesetze, und zur Erleichterung der Auflösung und Liquidation der Actiengesellschaften und sonstiger Gesellschaften",
2. die Acte aus dem 13. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 108, betitelt: „eine Acte zur Verbesserung des Actiengesellschaftsliquidationsgesetzes 1848",
3. die Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 111, betitelt: „eine Acte zur Erleichterung der Liquidation insolvent gewordener Actiengesellschaften",
4. die Acte aus dem 9. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 98, betitelt: „eine Acte zur Erleichterung der Liquidation insolvent gewordener Gesellschaften in Irland",

finden keine Anwendung weder auf Gesellschaften, die unter diesem Gesetz registrirt sind, noch auf unter erwähnter Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, registrirte Gesellschaften, von und nach dem Tage, an welchem sie unter diesem Gesetze, wie unten zu erwähnen, Registrirung erlangt haben.[34])

CIX. Die hierin ausgesprochene Aufhebung der Gesetze betrifft nicht:

1. Alles dasjenige, was den hierin aufgehobenen Gesetzen gemäß gehörig geschehen ist, bevor deren Aufhebung in Wirksamkeit tritt;
2. die auf Grund dieser Gesetz, und ehe die Aufhebung derselben in Kraft getreten, erworbenen Rechte oder eingegegangenen Verbindlichkeiten;
3. Strafen, Verwirkungen oder sonstige Rechtsnachtheile wegen Uebertretungen eines dieser Gesetze, die vor der Inkrafttretung ihrer Aufhebung begangen sind;

V. c. 110 ausdrücklich anerkannt; dagegen findet aber auch auf sie die Limited Liability Act keine Anwendung, da schon vor Erlaß der neuen Gesetze die beschränkte Haftung bei Versicherungsgesellschaften nicht statt hatte, 18 & 19 V. c. 133. s. 1.

34) Die Aufhebung von 11 & 12 V. c. 45, 12 & 13 V. c. 108, 7 & 8 V. c. 111 ist implicite schon oben in s. 69 der Hauptacte enthalten und hier nur ausdrücklich wiederholt.

4. alle Verhandlungen in Folge eines Beschlusses auf Liquidation einer Gesellschaft, der, bevor diese Aufhebung in Wirksamkeit tritt, erlassen worden ist.

20 & 21 Vict. c. 14:

XXIV. Ist eine beschränkte Gesellschaft in einer Klage oder in einem sonstigen Rechtsverfahren Klägerin oder der verfolgende Theil, so kann der kompetente Richter, wenn zu seiner Ueberzeugung dargethan, daß Grund anzunehmen, daß für den Fall des Obsiegens des Verklagten bei seiner Vertheidigung das Vermögen der Gesellschaft zur Bezahlung seiner Kosten unzureichend sein werde, verlangen, daß die Gesellschaft für diese Kosten genügende Sicherheit bestelle, und kann, bis diese Sicherheit bestellt ist, die Verhandlungen sistiren.[35])

Transitorische Bestimmungen.

CX. Aufgehoben durch 20 & 21 Vict. c. 14:

XXV. Wenn eine unter besagter Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, definitiv registrirte Gesellschaft nach dem 3. November 1856, jedoch vor Erlaß dieses Gesetzes die Registrirung unter der Hauptacte bewirkt hat, so soll diese Registrirung in jeder Beziehung die gleiche Rechtswirkung haben, als wenn sie vor oder an dem besagten 3. November 1856 statt gehabt hätte.

XXVI. Der Paragraph CX. der Hauptacte wird aufgehoben.

XXVII. Jede unter besagter Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, definitiv registrirte Gesellschaft, einschließlich jeder Gesellschaft, die unter der „beschränkten Haftbarkeit-Acte 1855," das Certifikat definitiver Registrirung erhalten hat, jedoch mit Ausnahme der zu Versicherungszwecken gebildeten Gesellschaften, muß, falls sie noch nicht unter der Hauptacte registrirt ist, sich unter den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, vor oder noch an dem 2. November 1857 registriren lassen, widrigenfalls sie in die unten erwähnten Rechtsnachtheile verfällt.

XXVIII. Unterläßt eine Gesellschaft, die hiernach unter den Actien-

---

35) Dieser Paragraph steht offenbar an unrichtiger Stelle, völlig außer Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und mit dem Folgenden. Möglich, daß er erst am Schlusse der Redaction hineingeschoben ist.

gesellschaftsacten registrirt werden müßte, die Registrirung an oder vor besagtem 2. November 1857, dann treten von und nach diesem Tage und bis zu dem Tage, an welchem solche Gesellschaft unter den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, registrirt wird, die nachstehenden Folgen ein, nämlich:

1. die Gesellschaft ist unfähig als Klägerin in einem Rechts- oder Billigkeitsverfahren aufzutreten, nicht aber unfähig in einem Rechts- oder Billigkeitsverfahren verklagt zu werden.
2. Keine Dividende darf gezahlt werden.
3. Jeder Direktor oder Vorsteher der Gesellschaft verfällt für jeden Tag, an welchem die Gesellschaft in der Unterlassung fortfährt, einer Strafe von je 5 £, und kann diese Strafe beliebig von Jedermann beigetrieben, und für sich und in seinen Nutzen verwandt werden.

Ungeachtet solcher Unterlassung wird jedoch im Uebrigen eine solche Gesellschaft nicht ungesetzlich, verfällt auch nicht in andre Strafen oder Unfähigkeiten, als die in diesem Paragraphen aufgeführten.[36])

---

[36]) Das neue Gesetz hätte seinem Zweck, die Einheit des Rechts der Actiengesellschaften herzustellen, wenig entsprochen, wenn es sein Augenmerk nur auf die Zukunft, auf die sich neu bildenden Gesellschaften gerichtet hätte; es traf auch Bestimmungen, die die bereits bestehenden Gesellschaften seiner Herrschaft unterwerfen, oder den Uebertritt unter dieselbe wenigstens möglich und wünschenswerth machen sollten. Dieses Ziel glaubte der Gesetzgeber dadurch zu erreichen, daß er in s. 110 der Hauptacte vorschrieb, daß jede unter 7 & 8 V. c. 110 konstituirte Gesellschaft bis zum 3. November 1856 unter das neue Gesetz getreten sein müsse und jede sonstige Gesellschaft mit 7 oder mehr Theilnehmern sich zu jeder Zeit dem neuen Gesetz anschließen könne. Die Hoffnung, daß die erstere Kategorie von Gesellschaften bis zu dem bestimmten Tage jener Vorschrift nachgekommen sein würde, erfüllte sich aber nicht, theils weil die gebotene Frist übermäßig kurz bemessen, theils weil die Unterlassung der Befolgung jener Bestimmung nicht mit besondern Rechtsnachtheilen bedroht war. Die Mehrzahl der erwähnten Gesellschaften zog es vor, in ihrem frühern Rechtszustande zu verbleiben. Neue Bestimmungen zur Abhülfe dieses Uebelstandes traf die Actiengesellschaftsacte von 1857. Sie verlängerte den Endtermin zum Uebertritt der unter 7 & 8 V. c. 110 konstituirten Gesellschaften unter das neue Gesetz, erklärte die in der Zwischenzeit vorgenommenen, nach der Hauptacte verspäteten Registrirungen, über deren Rechtswirkung Streit gewesen, für gültig, und setzte angemessene Rechtsnachtheile gegen die Ge-

XXIX. Jede aus sieben oder mehr Theilnehmern bestehende Gesellschaft, mit einem Kapital von bestimmtem Betrage, in Actien ebenfalls von bestimmtem Betrage getheilt, welche vor dem Erlaß dieses Gesetzes zu Recht beständig konstituirt war, und nicht eine solche Gesellschaft ist, die nach hier gegebenen Bestimmungen registrirt werden muß, kann zu jeder Zeit hiernächst, sich nach Erfüllung der Vorschriften der Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, als eine Gesellschaft unter diesen Gesetzen mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit registriren lassen; jedoch mit der Einschränkung, daß keine Gesellschaft als eine beschränkte Gesellschaft registrirt werden darf, sofern nicht die Haftbarkeit ihrer Actionäre bereits auf den Betrag der nicht vollbezahlten Beiträge beschränkt ist, oder drei Viertel der Actionäre, ihrer Zahl und dem Betrage der Actien nach, die bei einer zu dem Behuf berufenen Generalversammlung zugegen gewesen, persönlich oder durch Stellvertreter (falls Stellvertretung nach dem Regulativ der Gesellschaft gestattet ist) ihre Zustimmung zu einer solchen Registrirung der Gesellschaft ertheilt haben.

CXI. Ehe eine bestehende Gesellschaft unter diesem Gesetz registrirt werden kann, müssen folgende Schriftstücke dem Registrar der Actiengesellschaften zugestellt werden, nämlich:

1. im Falle einer unter der Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, definitiv registrirten Gesellschaft, welche nicht beabsichtigt, sich als beschränkte Gesellschaft registriren zu lassen: ein Verzeichniß der Namen, der Wohnungen, des Berufs aller der Personen, die an dem Tage der Registrirung Inhaber von Actien an der Gesellschaft sind,[37]) mit der Angabe der von jeder solchen Person besessenen Actien, jede Actie nach ihrer Nummer unterschieden;
2. falls eine letzterwähnte Gesellschaft ein Certifikat definitiver Registrirung mit beschränkter Haftbarkeit auf Grund der „beschränkten Haftbarkeit-Acte, 1855“, erhalten hat, oder falls sie dieses Certifikat zwar nicht erhalten, aber die Absicht hat, unter den Vorschrif-

---

sellschaften und deren Vorsteher fest, falls auch die neue Frist nicht eingehalten werden sollte.

[37]) Durch 20 & 21 V. c. 14 s. 31 abgeändert.

ten dieses Gesetzes als beschränkte Gesellschaft registrirt zu werden, so muß dem obigen Verzeichnisse eine Aufstellung beigefügt werden, welche folgende Einzelheiten enthält:

das Grundkapital der Gesellschaft und die Zahl der Actien, in die es zerfällt, die Zahl der gezeichneten Actien, und den Betrag, der auf jede Actie eingezahlt ist.

Diese Aufstellung muß außerdem, falls die Gesellschaft vorher noch nicht das Certifikat beschränkter Haftbarkeit erhalten hat, aber beabsichtigt als beschränkte Gesellschaft unter den Vorschriften dieses Gesetzes registrirt zu werden:

den Namen dieser Gesellschaft mit der Beifügung des Wortes „beschränkt" als letztes Wort desselben, enthalten;

3. falls eine sonstige, zu Recht beständig vor dem Erlaß dieses Gesetzes konstituirte und aus sieben oder mehr Theilnehmern bestehende Gesellschaft nicht als beschränkte Gesellschaft registrirt zu werden beabsichtigt, so muß dem Registrar der Actiengesellschaften das oben erwähnte Verzeichniß der Actionäre und daneben eine Abschrift der Parlamentsacte, des Königlichen Freibriefs oder Patents, des Errichtungsvertrags oder der sonstigen Urkunde, welche die Gesellschaft konstituirt und regulirt, zugestellt werden;

4. falls eine solche Gesellschaft, wie zuletzt erwähnt, als beschränkte Gesellschaft registrirt zu werden beabsichtigt, so muß das obige Verzeichniß und die obige Abschrift begleitet sein von einer Aufstellung, welche die nachstehenden Einzelheiten enthält, nämlich:

das Grundkapital der Gesellschaft und die Zahl der Actien, in die es getheilt ist;

die Zahl der gezeichneten Actien und den auf jede Actie eingezahlten Betrag;

den Namen der Gesellschaft mit Zufügung des Wortes „beschränkt" als des letzten Wortes desselben.

20 & 21 Vict. c. 14:

XXX. Wenn eine Gesellschaft, die unter den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, sich registriren zu lassen befugt ist, ihr ganzes Kapital oder einen Theil desselben in „Stock" verwandelt hat, so hat eine solche Gesellschaft, in Betreff des so verwandelten Kapitals, statt der nach der Hauptacte dem Registrar zu übergebenden Aufstellung des

Kapitals und der Actien, ihm eine Aufstellung des Betrags des der Gesellschaft gehörigen „Stock" und die Namen derjenigen Personen, die an dem in der Aufstellung bezeichneten, nicht weiter als 6 Tage vor dem Tage der Registrirung zurückliegenden Tage Inhaber dieses Stock gewesen, zuzustellen.

XXXI. Das nach Paragraph CXI. der Hauptacte dem Registrar zuzustellende Verzeichniß der Actionäre braucht nicht bis zu dem Tage der Registrirung selbst, sondern nur bis zu einem, nicht weiter als 6 Tage vor dem Tage der Registrirung zurückliegenden Tage aufgemacht zu sein.

CXII. Das hiernach dem Registrar zuzustellende Verzeichniß der Actionäre und die sonstigen besondern Anzeigen rücksichtlich der Gesellschaft müssen von den Direktoren der Gesellschaft, die sie übergeben, oder von zwei derselben, oder von zwei andern Hauptbeamten der Gesellschaft durch eine gemäß der Acte aus dem 6. Regierungsjahre Seiner verstorbenen Majestät, König William IV., Kapitel 62, abgegebene Erklärung bewahrheitet sein.[38]) Es kommen aber keine Gebühren in Ansatz für die Registrirung einer Gesellschaft unter diesem Gesetz, die bereits unter der Acte aus dem 8. Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kapitel 110, registrirt worden, wenn dabei die Haftbarkeit der Actionäre nicht beschränkt werden soll, oder wenn solche Gesellschaft bereits das Certifikat definitiver Registrirung mit beschränkter Haftbarkeit erhalten hat.

20 & 21 Vict. c. 14:

XXXII. Es kommen keine Gebühren in Ansatz für die Registrirung einer Gesellschaft unter den Actiengesellschaftsacten 1856, 1857, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestand und gemäß besagter Actiengesellschaftsacten, oder einer von beiden registrirt werden muß oder registrirt werden kann, wenn und sofern eine solche Gesellschaft nicht als beschränkte Gesellschaft registrirt wird, oder wenn, bevor sie als be-

---

[38]) Die durch 6 W. 4 c. 62 vorgeschriebene förmliche Deklaration ersetzt die früher gebräuchlichen extrajudicialen freiwilligen Affidavits, die vor jedem beliebigen Magistrate abgegeben werden konnten. Der mit diesen häufigen Eidesleistungen getriebene Mißbrauch veranlaßte die Gesetzgebung, in der allegirten Acte den Affidavits eine förmliche Erklärung ohne eidliche Bekräftigung zu substituiren, deren wissentlich falsche Abgabe als misdemeanor bestraft wird.

schränkte Gesellschaft registrirt wird, die Haftbarkeit der Actionäre bereits durch eine sonstige Parlamentsacte oder durch Patent beschränkt war.

CXIII. Aufgehoben durch 20 & 21 Vict. c. 14:

XXXIII. Der Paragraph CXIII. der Hauptacte wird aufgehoben und statt seiner verordnet was folgt:[39])

Wenn den Vorschriften der Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, rücksichtlich der Registrirung Genüge geschehen, so hat der Registrar der Actiengesellschaften ein Certifikat unter seiner Unterschrift auszustellen, daß die die Registrirung nachsuchende Gesellschaft als Gesellschaft unter den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, inkorporirt, und falls es eine beschränkte Gesellschaft, daß sie beschränkt sei; und ist demzufolge eine solche Gesellschaft inkorporirt.

Alle Bestimmungen, die in einer Parlamentsacte, einem Errichtungsvertrage, einem Patente, oder sonstigen Instrumente enthalten sind, welche eine gemäß der Vorschrift besagten Paragraphs CXIII. registrirte oder gemäß der Vorschrift dieses Paragraphen künftig zu registrirende Gesellschaft konstituiren und reguliren, sollen als Regulativ der Gesellschaft in gleicher Weise gelten, als wenn sie in einem registrirten Assoziationsmemorandum und in Assoziationsartikeln enthalten wären; und alle Vorschriften der Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, sollen in jeder Hinsicht und in gleicher Weise auf eine solche Gesellschaft Anwendung finden, als wenn sie ursprünglich unter diesen Gesetzen begründet wäre, jedoch mit der in der Hauptacte zu Gunsten der Gläubiger ausgesprochenen Reservation und unter folgenden Einschränkungen:

1. daß die Tabelle B., sofern sie nicht durch Spezialbeschluß angenommen worden, auf eine in diesem Paragraphen erwähnte Gesellschaft keine Anwendung findet;
2. daß keine Gesellschaft befugt ist, die in einer die Gesellschaft betreffenden Parlamentsacte enthaltenen Bestimmungen abzuändern;
3. daß keine Gesellschaft befugt ist, die die Gesellschaft betreffenden Bestimmungen eines Patents abzuändern;
4. daß Nichts, was hierin enthalten, die Gesellschaft ermächtigt, solche in einem Errichtungsvertrage, Patent oder sonstigen, die Gesellschaft konstituirenden und regulirenden Instrumente enthaltenen

39) Die aufgehobene Bestimmung hatte im Wesentlichen gleichen Inhalt.

Bestimmungen zu ändern, die, wenn die Gesellschaft ursprünglich unter den Actiengesellschaftsacten 1856, 1857, registrirt worden wäre, Inhalt des Assoziationsmemorandums gebildet hätten, und nicht auch nach den letzterwähnten Gesetzen abgeändert werden dürften.

Doch soll Nichts, was hierin enthalten, die Befugniß einer bestehenden Gesellschaft, ihre Verfassung oder Verwaltung abzuändern, aufheben, wenn ihr solche kraft einer Parlamentsacte, eines Errichtungsvertrages, Patents oder sonstigen, die Gesellschaft konstituirenden und regulirenden Instruments bereits zustand. Ueberdies trifft die Aufhebung besagten Paragraphs CXIII. der Hauptacte keinerlei Rechte, die auf Grund desselben bereits erworben sind.

CXIV. Eine bestehende Gesellschaft kann, um mit beschränkter Haftbarkeit registrirt zu werden, ihren Namen durch Hinzusetzung des Worts „beschränkt" abändern oder Alles sonst dazu Erforderliche thun.

CXV. Das, diesem Gesetz zufolge, einer bestehenden Gesellschaft ertheilte Inkorporationscertifikat gilt als Beweis, daß allen Vorschriften in Betreff der Registrirung unter diesem Gesetz Genüge geschehen; und gilt das Datum dieses Certifikats zugleich als der Tag, an welchem die Gesellschaft unter diesem Gesetze inkorporirt ist[40]).

CXVI. Die Registrirung einer bestehenden Gesellschaft unter diesem Gesetz, ingleichen Handlungen der Gesellschaft nach dieser Registrirung, benachtheiligen kein Recht, welches ein Gläubiger oder sonst Jemand gegen die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit oder gegen ein derzeitiges oder ehemaliges Mitglied derselben entweder bereits vor dieser Registrirung erworben hat, oder welches er, wenn eine solche Registrirung nicht stattgehabt hätte, erworben haben würde. Vielmehr ist ein jeder solcher Gläubiger oder sonst Jemand zu allen Rechtsmitteln gegen die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit oder gegen jedes derzeitige oder ehemalige Mitglied solcher Gesellschaft befugt, die ihm in dem Falle, daß solche Registrirung nicht geschehen wäre, zugestanden haben würden.

---

40) Vergl. oben s. 13 der Hauptacte.

Uebersicht der in den Actiengesellschaftsacten, 1856, 1857, enthaltenen Bestimmungen.

Die Actiengesellschaftsacte, 1856, 19 & 20 Vict. c. 47.

Eingang.

s. 1. Kurzer Titel der Acte.
s. 2. Die Acte findet keine Anwendung auf Bank- und Versicherungsgesellschaften.

Erster Theil.

Konstituirung und Inkorporirung der Actiengesellschaften und Vereine.

Registrirung.

s. 3. Die Gesellschaft bildet sich durch Assoziationsmemorandum und Registrirung.
s. 4. Aufgehoben durch 20 & 21 V. c. 14 s. 3.
s. 5. Thatsachen, die in das Assoziationsmemorandum aufzunehmen.
s. 6. Verbot gegen Namensgleichheit bei registrirten Gesellschaften.
s. 7. Form des Assoziationsmemorandums.
s. 8. Die Unterzeichner des Assoziationsmemorandums müssen Actien nehmen.
s. 9. Assoziationsartikel können ein Spezial-Regulativ enthalten.
s. 10. Form und Wirkung der Assoziationsartikel.
s. 11. Stempel des Memorandums und der Artikel; Gebrauch gedruckter Duplikate
s. 12. Registrirung des Assoziationsmemorandums und der Artikel.
s. 13. Wirkung der Registrirung.
s. 14. Direktoren haften, wenn sie bei bekannter Insolvenz der Gesellschaft Dividenden zahlen.
s. 15. Emission der Actien.

Register der Actionäre.

s. 16. Register der Actionäre.
s. 17. Jährliches Verzeichniß der registrirten Actionäre.
s. 18. Strafe wegen nicht gehöriger Führung des Registers.
s. 19. Einschränkung des Begriffs Actionär.
s. 20. Uebertragung der Actien.
s. 21. Certifikat der Actien.

Zweiter Theil.

Geschäftsbetrieb und Verwaltung der Actiengesellschaften.

Allgemeines.

Verträge der Gesellschaft.

Feierliche Urkunden.

Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

Offizialliquidatoren.

Freiwillige Liquidation.

Vierter Theil.

Das Registrirungsamt.

Fünfter Theil.

Aufhebung früherer Gesetze und transitorische Bestimmungen.

Aufhebung.

s. 107. Aufgehoben durch 20 & 21 V. c. 14 s. 23.
s. 108. Die Acten 11 V. c. 45, 12 & 13 V. c. 108, 7 & 8 V. c. 111, 8 & 9 V. c. 98 finden auf Gesellschaften unter diesem Gesetz keine Anwendung.
s. 109. Vorbehalt wegen der Aufhebung.

Transitorische Bestimmungen.

s. 110. Aufgehoben durch 20 & 21 V. c. 14 s. 25.
s. 111. Voraussetzungen für die Registrirung bestehender Gesellschaften.
s. 112. Beglaubigung der Anzeigen betreffend bestehende Gesellschaften.
s. 113. Aufgehoben durch 20 & 21 V. c. 14 s. 25.
s. 114. Befugniß der Gesellschaft, ihren Namen zu ändern.
s. 115. Das Certifikat ist Beweis der Genügung der gesetzlichen Vorschriften.
s. 116. Vorbehalt wegen der Rechte der Gläubiger.

Die Actiengesellschaftsacte, 1857, 20 & 21 Vict. c. 14.

Eingang.

s. 1. Kurzer Titel.
s. 2. Bedeutung der „Hauptacte" und der „Actiengesellschafsacten."

Registrirung.

s. 3. Strafe der Gesellschaften, die eine gewisse Zahl überschreiten; . . . . zu 19 & 20 V. c. 47, s. 4.
s. 4. Der Registrar hat ein Inkorporationscertifikat zu ertheilen, ... „ „ „ s. 13.

Register der Actionäre.

s. 5. Befugniß beschränkter Gesellschaften, vollbezahlte Actien in Stock zu verwandeln . . „ „ „ s. 25.
s. 6. Die Gesellschaft muß von der Umwandlung des Kapitals in Stock Anzeige machen . . „ „ „ „
s. 7. Register der Inhaber des Stock . . . . . . „ „ „ „
s. 8. Rechtsmittel gegen unbefugte Eintragung und unbefugte Weglassung aus dem Stock-Register . . . . „ „ „ „
s. 9. Befugniß des Gerichts auf Grund der s. 25 der Hauptacte Streitfragen zu entscheiden . „ „ „ „

s. 10.	Strafe wegen verweigerter Ertheilung von Abschriften des Assoziationsmemorandums und der Assoziationsartikel	zu 19 & 20	V. c.	47,	s. 27.

Gerichtliche Liquidation.

s. 11.	Befugniß, die der Flucht oder der Vermögensbeseitigung verdächtigen Actionäre zu verhaften	„	„	„	s. 78.
s. 12.	Verhaftete Actionäre können sich an das Gericht wegen Entlassung wenden	„	„	„	„
s. 13.	Aufrufe gemäß des dritten Theils der Hauptacte sind „specialty debt“	„	„	„	s. 82.

Offizialliquidatoren.

s. 14.	Vorbehalt wegen Ernennung der Liquidatoren bei andern als Bankeruttgerichten	„	„	„	s. 88.
s. 15.	Vorbehalt wegen ihrer Ernennung beim Bankeruttgericht	„	„	„	„
s. 16.	Ausdehnung der Befugniß Vergleiche zu schließen	„	„	„	s. 90.
s. 17.	Befugniß der Liquidatoren für veräußertes Gesellschaftsvermögen Actien anzunehmen . .	„	„	„	s. 105.
s. 18.	Befugniß der Liquidatoren Generalversammlungen zu berufen;	„	„	„	„
s. 19.	Befugniß des Gerichts das Verfahren der freiwilligen Liquidation aufzunehmen;	„	„	„	„
s. 20.	Strafe der Liquidatoren für unterlassene Anzeige der Auflösung der Gesellschaft . . .	„	„	„	„
s. 21.	Rechtsmittel der Liquidatoren wegen des nicht vertheilten Vermögens der Gesellschaft . .	„	„	„	„

Aenderung der Formulare.

s. 22.	Vorbehalt wegen Abänderung der Tabelle B.,	„	„	„	s. 106.

Aufhebung.

s. 23.	Aufhebung von s. 107 der Hauptacte; . . .	„	„	„	s. 107.
s. 24.	Vorschrift wegen der Kosten in Prozessen gewisser beschränkter Gesellschaften	„	„	„	„

Transitorische Bestimmungen.

s. 25.	Bestimmungen wegen der unter 7 & 8 V. c. 110 registrirten Gesellschaften	„	„	„	s. 110.
s. 26.	Aufhebung von s. 110 der Hauptacte	„	„	„	„

s. 27.	Zeit, binnen der die definitiv registrirten Gesellschaften sich registriren lassen müssen . . .	zu 19	& 20 V.	c. 47,	s. 110.
s. 28.	Strafe wegen unterlassener Registrirung . .	"	"	"	"
s. 29.	Fakultative Befugniß der Gesellschaften sich registriren zu lassen	"	"	"	"
s. 30.	Befugniß bestehender Gesellschaften den Stock statt des Kapitals zu registriren	"	"	"	s. 111.
s. 31.	Vorschrift wegen der Liste der Actionäre, nach s. 112 der Hauptacte	"	"	"	"
s. 32.	Gebührenfreiheit gewisser Gesellschaften . . .	"	"	"	s. 112.
s. 33.	Ertheilung des Registrirungs Certifikats und Wirkung desselben	"	"	"	s. 113.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.